Wie wird man Staatsbeamter,

Beamter in Privatstellungen, Apotheker, Architekt, Arzt, Tierarzt, Zahnarzt &c.?

Vollständige Darstellung

des

Studiums, der Prüfungen, Laufbahn, Kosten und Gehaltsverhältnisse

in

allen einschlägigen Berufen.

Von

Heinrich Keiter,

Redakteur des „Deutschen Hausschatzes" in Regensburg.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Regensburg und Leipzig.
Verlag von Heinrich Keiter.
1895.

Wie wird man Staatsbeamter,

Beamter in Privatstellungen, Apotheker, Architekt, Arzt, Tierarzt, Zahnarzt &c.?

Vollständige Darstellung

des

Studiums, der Prüfungen, Laufbahn, Kosten und Gehaltsverhältnisse

in

allen einschlägigen Berufen.

Von

Heinrich Keiter,
Redakteur des „Deutschen Hausschatzes" in Regensburg.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Regensburg und Leipzig.
Verlag von Heinrich Keiter.
1895.

Vorwort.

Der rasche Verkauf und die günstige Beurteilung der ersten Auflage dieses Büchleins dürfte seine Brauchbarkeit erwiesen haben. Die neue Auflage ist nach den neu erschienenen Verordnungen durchweg verbessert und außerdem bedeutend vermehrt worden, so daß nunmehr für alle Zweige des höheren und mittleren Staatsdienstes sowie für andere dem öffentlichen Leben gewidmeten Berufe wie Apotheker, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Nahrungsmittel-Chemiker &c. der Gang der Laufbahn mit ihren Prüfungen genau dargestellt ist.

Die Gehälter sind stets angegeben ohne Wohnungsgeldzuschuß und sonstige Zulagen.

Für Verbesserungsvorschläge werde ich sehr dankbar sein.

Regensburg, September 1895.

Heinrich Keiter.

I.

Allgemeines.

a.

Wert der Zeugnisse höherer Lehranstalten in Preußen.

I. Reife aus der Prima eines Gymnasiums (Maturitäts-Zeugnis) berechtigt

a. zum Studium der theologischen, philosophischen, juristischen und medizinischen Wissenschaft;
b. zum Studium für das höhere Schulfach;
c. desgleichen auf allen technischen Hochschulen;
d. zur Aufnahme in das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und in die medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär in Berlin;
e. zum Eintritt in die höhere Post- und Forst-Laufbahn, und entbindet
f. von der Ablegung des Portepee-Fähnrich-Examens.

II. Der einjährige erfolgreiche Besuch der Prima eines Gymnasiums ist erforderlich

a. für den Eintritt in die Verwaltung der indirekten Steuern und berechtigt
b. zur Zulassung zum Sekretariatsdienst bei der Militär- und Marine-Intendantur und der Marine-Werft-Verwaltung.

III. Reife für die Prima eines Gymnasiums berechtigt

a. zur Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung;
b. zum Eintritt in die Militär-Roßarztschule;
c. zur Zulassung für den Sekretariatsdienst der Marine-Intendantur, (Bewerber muß außerdem die Prüfung als Marine-Zahlmeister „gut“ bestanden haben);
d. zur Prüfung als Tierarzt;
e. zur Approbation als Zahnarzt.

IV. Reife für die Ober-Sekunda eines Gymnasiums gibt die Berechtigung:

a. zum Eintritt als Kadett in der kaiserlichen Marine;
b. zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Land-Armee und Marine;
c. zur Laufbahn als Militär- und Marine-Zahlmeister;
d. zum Eintritt als Beamter bei der Reichsbank;
e. zum Eintritt als Justiz-Anwärter.

V. Reife aus der Prima des Realgymnasiums (das Maturitäts-Zeugnis) berechtigt:

a. zum Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neuern Sprachen und hat
b. im übrigen in bezug auf das technische Studium und den Eintritt in die Staatsverwaltung denselben Wert, wie vorstehend zu I. c bis f erwähnt ist. Durch eine Ergänzungs-Prüfung vor einer Gymnasial-Abiturienten-Prüfungs-Kommission im Griechischen und Lateinischen erlangen die Real-Abiturienten das Recht, alle Fächer auf der Universität zu studieren und die Staatsexamina abzulegen wie die Gymnasial-Abiturienten.

VI. Der einjährige erfolgreiche Besuch der Prima eines Realgymnasiums, das Zeugnis der Reife für die Prima und das Zeugnis der Reife für die Obersekunda eines Realgymnasiums gewährt dieselben Rechte, wie sich dies bezüglich der Gymnasien vorstehend zu II, III und IV angeführt findet.

VII. Reife aus der Prima einer Ober-Realschule (d. h. Realschule erster Ordnung mit neunjährigem Lehr-Kursus ohne Latein) berechtigt:

a. zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften auf der Universität mit dem Rechte der Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höhern Schulen, zum Hochbau-, Bau-Ingenieur- und Maschinenbau-Fach, zum Eintritt in das höhere Forstfach, das höhere Bergfach und in den höhern Post- und Telegraphen-Dienst;
b. zu dem ganzen technischen höhern Staatsdienst (Eisenbahnbau, Maschinenbau, Wasserbau, Brückenbau u. s. w.);
c. in den höhern Ingenieurdienst bei der kaiserlichen Marine (Schiffsbau und Schiffs-Maschinenbau);
d. zum Besuch aller landwirtschaftlichen Akademien;

e. zum Studium auf den Königlichen Forst-Akademien und zur Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungs-Dienst.

Durch ein Nach-Examen im Lateinischen oder im Lateinischen und Griechischen erlangen die Abiturienten unter den gleichen Bedingungen dieselben Berechtigungen wie beim Realgymnasium bzw. Gymnasium.

VIII. An den einjährigen erfolgreichen Besuch in der Prima einer Ober-Realschule knüpft sich die Berechtigung für den Eintritt in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Das Zeugnis der Reife für Prima gibt die Berechtigung der Zulassung:

1. zur Landmesser-Prüfung;
2. zur Markscheider-Prüfung.

IX. Mit dem Zeugnis der Reife für die Obersekunda der Ober-Realschule sind die unter IV b bis e erwähnten Berechtigungen verbunden, ferner die Berechtigungen zum Zivil-Supernumerariat bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden, sowie im Staatseisenbahn-Dienst; zum Bureaudienst bei der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung; zum Militär-Intendantur-Dienst; zum Eintritt in sonstige Zweige des Subaltern-Dienstes.

Alle Berechtigungen der höhern Bürgerschule und der Realschule stehen auch denjenigen Schülern der Ober-Realschule zu, welche den gleichen Jahres-Kursus absolviert haben.

X. Progymnasien — gymnasiale Lehranstalten, denen die Prima und Obersekunda fehlen, mit dem Lehrziel: Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums — haben alle unter IV angeführten Berechtigungen. (Außerdem siehe Zusatz zu XII.)

XI. Realprogymnasien stehen zu den Realgymnasien in demselben Verhältnis, wie die Progymnasien zu den Gymnasien.

XII. Realschulen — bisher lateinlose höhere Bürgerschulen — stehen zu den Ober-Realschulen im wesentlichen in demselben Verhältnis, wie die Progymnasien zu den Gymnasien. Das Zeugnis der Reife verleiht die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst.

Nach der neuesten Bestimmung des preußischen Staats-Ministeriums werden die Reife-Zeugnisse der höhern Bürgerschulen, der gymnasialen und realistischen Lehr-Anstalten mit sechsjährigem Lehrgang, sowie die Zeugnisse über die nach Ab-

schluß der Untersekunda bestandene Prüfung als Erweise genügender Schulbildung anerkannt für alle Zweige des Subaltern-Dienstes, für welche bisher der Nachweis eines siebenjährigen Schul-Kursus (also das Primaner-Zeugnis) erforderlich war; diese Vorbildung berechtigt also zum Supernumerariat bei der Reichs- und Staats-Eisenbahnverwaltung, sowie bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden. Für die Zulassung zur Prüfung der öffentlichen Landmesser und zum Markscheide-Fach ist neben einem solchen Zeugnis noch der Nachweis des einjährigen erfolgreichen Besuches einer anerkannten mittlern Fachschule beizubringen; um als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern einzutreten, muß eine solche Schule zwei Jahre besucht werden.

Wert der Zeugnisse höherer Lehranstalten in Bayern.

1. Humanistische Gymnasien. [1])

Vorrücken in die IV. Klasse berechtigt zum Übertritt an das Kadettenkorps.

Vorrücken in die VI. Klasse berechtigt zum Beginn des Fachstudiums als Brandversicherungs-Inspektor und zur Zulassung zur Aufnahmsprüfung in ein Lehrerseminar.

Vorrücken in die VII. Klasse berechtigt zum einjährig-freiwilligen Dienst, zum Beginn des Studiums als Apotheker, zum Eintritt in den mittleren Post- und Eisenbahndienst und zum Gerichtsschreiberamt.

Vorrücken in die VIII. Klasse befähigt zum Übertritt an die tierärztliche Hochschule, zur Verwendung im Militärsekretariatsdienst, zum Studium als Zahnarzt.

Das Absolutorium ermächtigt zu sämtlichen Studien an jeder Universität und technischen Hochschule, jedem Lyzeum, an der Forstlehranstalt Aschaffenburg, zur Praxis für den niedern Finanzdienst I. Abteilung, sowie zum Eintritt als Avantageur.

2. Progymnasien.

Das Abgangszeugnis berechtigt zum einjährig-freiwilligen Dienst, zum Beginn des Studiums als Pharmazeut (Apotheker) und Zeichenlehrer, zum Eintritt in die landwirtschaftliche Zentral-

[1]) I. Kl. = Sexta, II. = Quinta, III. = Quarta, IV. = Untertertia, V. = Obertertia, VI. = Untersekunda, VII. = Obersekunda, VIII. = Unterprima, IX. = Oberprima.

schule Weihenstephan, zum Eintritt in den mittleren Post- und Eisenbahndienst und zur Zulassung der Praxis für das Gerichtsschreiberamt.

3. Lateinschulen.

Vorrücken in die IV. Klasse berechtigt zum Übertritt an das Kadettenkorps; Vorrücken in die VI. Klasse zum Beginn des Fachstudiums als Brandversicherungs-Inspektor und zur Zulassung zur Aufnahmsprüfung in ein Lehrerseminar.

4. Realgymnasium.

Bezüglich des Vorrückens in die VI.—VIII. Klasse gelten die Bestimmungen für die humanistischen Gymnasien.

Das Absolutorium ermächtigt zu allen Studien an jeder Universität (ausgenommen Theologie, Jurisprudenz, Medizin, altklassische Philologie), und jeder technischen Hochschule, der Forstlehranstalt zu Aschaffenburg und an jedem Lyzeum für jene Fächer, in welchem das Absolutorium für die Zulassung zur Schlußprüfung genügt. Es berechtigt also zum Studium der Mathematik, Physik, Chemie, Naturwissenschaften, des Zeichnens, der neueren Sprachen und der Realien, behufs Übernahme eines Lehramts; ferner für den Staatsbaudienst, Staatsforstdienst, Berg-, Hütten- und Salinendienst, Zolldienst, höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst, zu den theoretischen Geometerprüfungen, zum niederen Finanzdienst I. Abteilung, sowie zum Eintritt in die Armee als Avantageur. Bau- und Maschinen-Ingenieure sowie Architekten können als Alsolventen des Realgymnasiums ihre Studien an der technischen Hochschule in 4 Jahren vollenden, während die Absolventen des humanistischen Gymnasiums 5 Jahre nötig haben.

5. Realschulen.

Das Absolutorium einer 6kursigen Realschule berechtigt zum einjährig-freiwilligen Dienst, zum Übertritt an die k. Industrieschule und hiedurch an die technische Hochschule, ferner mit dem Absolutorium einer Lateinschule zum Studium für das Lehramt der Chemie oder beschreibenden Naturwissenschaften, ferner bildet die Realschule vor zum Übertritt an die landwirtschaftliche Zentralschule, die Kunstgewerbeschule und das Schullehrer-Seminar, zum Eintritt als Bezirks- oder Katastergeometer, als Brandversicherungs-Inspektor, zum mittleren Eisenbahn-,

Post- und Telegraphendienst, zum Zolldienst, zum Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieherdienst, sowie zum Militär-Verwaltungsdienst.

6. Industrieschulen.

Das Absolutorium berechtigt zum einjährig-freiwilligen Dienst sowie zum Übertritt an die technische Hochschule. Auf Grund der an dieser Hochschule gemachten Studien und Prüfungen finden die Absolventen der Industrieschulen Aufnahme als Adspiranten für den Zoll-, Kataster- und Bezirksgeometerdienst. Das Absolutorium der mechanisch-technischen oder bautechnischen Abteilung berechtigt zum mittleren technischen Dienst in der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung. Absolutorium der bautechnischen Abteilung ist Vorbedingung für den Dienst des Brandversicherungs-Inspektors. Der hervorragend erfolgreiche Besuch einer Industrieschule berechtigt zur Prüfung für das Lehramt der Mathematik und Physik statt des Gymnasial-Absolutoriums.

b.

Der einjährig-freiwillige Dienst in der deutschen Land-Armee.

Meldung. Nicht vor vollendetem 17. Jahre. Der Nachsuchende hat sich bis spätestens den 1. Februar des ersten Pflichtjahres schriftlich bei der Prüfungskommission des Bezirks seines Aufenthaltsortes zu melden und beizufügen: 1) Geburtsschein; 2) die obrigkeitlich beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß die gesamten Kosten übernommen werden; 3) Leumundszeugnis des Schulvorstandes für die Zöglinge höherer Schulen; der Polizeibehörde oder der vorgesetzten Dienstbehörde für alle anderen. (Alles im Original.)

Wissenschaftliche Befähigung. Wenn dieselbe nicht durch Schulzeugnisse oder Zeugnis der Steuermannsprüfung nachgewiesen werden kann, so ist das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. Beizufügen ist selbstgeschriebener Lebenslauf und Angabe von zwei Sprachen, in denen man geprüft sein will. (Lateinisch, Griechisch, Französisch oder Englisch.) Entbunden vom Befähigungsnachweis kann werden: wer sich in einem Fache der Wissenschaft und Kunst oder in allgemein nützlicher Weise auszeichnet; wer in kunstverständiger oder mechanischer Arbeit Hervorragendes leistet; Mitglieder von landesherrlichen

Theatern. In diesen Fällen sind amtlich beglaubigte Zeugnisse beizubringen. Die Prüfung erstreckt sich dann nur auf Elementarkenntnisse.

Prüfungstermin. Für die Frühjahrsprüfung sind Meldungen bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung bis zum 1. August einzureichen.

Die Prüfung. Die schriftliche findet unter Aufsicht statt und erstreckt sich auf 1) einen deutschen Aufsatz über ein Thema allgemeinen Inhalts oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (4 Stunden Zeit), 2) zwei Übersetzungen in fremde Sprachen (je 1 Stunde Zeit) nach Wahl des Prüflings, 3) Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik (1 Stunde Zeit).

Die mündliche Prüfung folgt spätestens am Tage nach der schriftlichen und dauert 4 Stunden. Sie erstreckt sich auf: 1) Deutsche Sprache. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gedankenausdruck. 2) Alte Sprachen, sofern darin geprüft wird (siehe oben). Hauptregeln der Casus-, Tempus- und Moduslehre. Übersetzen leichter Abschnitte aus Prosaikern (Cäsar, Cicero, Livius, Xenophon) und Dichtern und Kenntnis der vorkommenden Formen und grammatikalischen Regeln. Übersetzung eines leichten deutschen Diktats. 3) Neuere Sprachen. Aussprache. Wichtigste grammatikalische Regeln. Leichtes und sicheres Übersetzen aus dem Original, z. B. Voltaires Charles XII., Fénélons Télémaque, Michauds histoire des croisades, Goldsmiths Vikar, Scotts tales of a grandfather etc. Übersetzen eines leichten deutschen Themas. 4) Geographie. Hauptsachen der mathematischen Geographie; allgemeine Kenntnis der Weltteile; Kenntnis der Meere, Meerbusen, Gebirgs- und Flußsysteme, Eisenbahnen, Staaten 2c. von Europa bez. Deutschland. 5) Geschichte. Wesentliche Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, namentlich der Griechen und Römer. Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter; die deutschen Kriege seit Karl dem Großen, Entwicklung der deutschen Staaten. 6) Deutsche Litteratur. Grundzüge der Geschichte der deutschen Litteratur, Kenntnis der Klassiker. 7) Mathematik. Bürgerliche Rechnungsarten; Gleichungen ersten Grades mit einer oder mehreren unbekannten Größen; Potenzieren und Radizieren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und Buchstaben; Planimetrie bis incl. Lehre vom Kreise; wichtigste Formeln der Körperberechnung. 8) Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper; Lehre von

der Wärme, vom Magnetismus, von der Elektrizität. 9) Chemie. Prüfung hierin findet nur statt, wenn der Examinand dadurch ein anderes Fach ersetzen will.

Erfolg der Prüfung. Ist die schriftliche Leistung ungenügend, so erfolgt Zurückweisung. „Ungenügend" in einem Fache oder in zweien wird aufgehoben durch besondere Leistungen in anderen. Bei „Ungenügend" in drei Fächern gilt das Examen als nicht bestanden. Wiederholungen können stattfinden bis zum 1. April des Jahres, in welchem der Examinand das 20. Jahr vollendet.

Körperbeschaffenheit. Mindeste Körpergröße bei: Gardekorps 1,67—1,70, Infanterie, Jäger 1,54, Dragoner, Husaren, Train 1,57, Kürassiere, Fußartillerie, Ulanen 1,67, Feldartillerie, Pioniere, Eisenbahn 1,62. Größtes Maß für Jäger, Kürassiere, Ulanen, reitende Artillerie und Train 1,75, für Dragoner und Husaren 1,72. Körpergewicht bei schwerer Kavallerie und reitender Artillerie nicht über 70, bei leichter Kavallerie nicht über 65 kg.

Diensteintritt. Die Berechtigten können sich den Truppenteil wählen. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sie bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes sich zu melden, worauf die Einstellung oder auf Nachsuchen die Zurückstellung bis zum 1. Oktober des 4. Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 23. Lebensjahr sich vollendet, erfolgt. Eine weitere Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober des 7. Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres der Vollendung des 26. Lebensjahres, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

Der Diensteintritt findet alljährlich beim Train am 1. Nov., bei den übrigen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppenteilen am 1. April statt. Wer sich zu der ihm vorgeschriebenen Zeit nicht stellt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Der Meldung zum Eintritt ist der Berechtigungsschein, sowie ein obrigkeitliches Sittenzeugnis beizufügen.

Dienstleistung. Die Einjährig-Freiwilligen können nach sechsmonatlicher Dienstzeit zu Gefreiten, nach neunmonatlicher zu Unteroffizieren befördert werden. Die Apotheker können ihre Dienstpflicht in einer Militär-Apotheke absolvieren; die Mediziner können $1/2$ Jahr mit der Waffe, $1/2$ Jahr als

Unterarzt dienen, wenn sie in das Sanitätskorps aufgenommen werden wollen. Der Dienst mit der Waffe kann während des Studiums stattfinden, der Dienst als Unterarzt muß nach erhaltener Approbation und spätestens im 7. Dienstjahr angetreten werden.

Kosten des Dienstes. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung bei Infanterie, Jäger und Pionieren ca. 1600 Mk., bei Kavallerie und reitender Artillerie 1600—1700 Mk., außerdem noch 400 Mk. für Berittmachung (bei Train nur 150 Mk.), und 400—420 Mk. für Fouragekosten 2c.

c.

Der einjährig-freiwillige Dienst bei der Marine.

Bedingungen für den Eintritt. Junge Seeleute von Beruf, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst oder das Seesteuermanns-Zeugnis besitzen, können in die Matrosendivisionen und in die Torpedoabteilungen als Einjährig-Freiwillige eingestellt werden. In die Maschinistensektionen der Werftdivisionen und in die Torpedoabteilungen können junge Leute als Einjährig-Freiwillige eingestellt werden, wenn sie den Berechtigungsschein besitzen und entweder: a) das Maschinisten-Zeugnis erster, zweiter oder dritter Klasse auf deutschen Seedampfschiffen erlangt haben, oder b) Zeugnisse beibringen über 9monatliche erfolgreiche Beschäftigung beim Bau von Schiffsdampfmaschinen, und über 3monatliche als Gehilfe bei einer thätigen Dampfmaschine, oder c) mindestens 1 Jahr als Maschinist oder Maschinistengehilfe auf See- oder Flußdampfschiffen gefahren sind und hierüber gute Zeugnisse beibringen. Diese Kategorien haben nicht die Verpflichtung, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Andere junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen, können in die Matrosenartillerie-Abteilungen, die Seebataillone und, sofern sie Schiffsbautechniker sind, in die Werftdivisionen eingestellt werden. Sie müssen sich selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen.

Mediziner können bei der Matrosenartillerie oder der Marineinfanterie ihrer Dienstpflicht genügen, oder den für die Aufnahme in das Sanitätskorps vorgeschriebenen Weg einschlagen.

Die Einstellung erfolgt: bei den Matrosendivisionen Anfang Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, bei den

Werftdivisionen Anfang Januar und 1. Oktober, bei den Matrosenartillerie-Abteilungen am 1. Oktober, bei den Torpedo-Abteilungen am 1. November, bei den Seebataillonen am 1. April und 1. Oktober jährlich.

Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst hat an den vorbezeichneten Tagen oder im Laufe des ihnen vorangehenden Vierteljahres bei den betreffenden Marineteilen zu erfolgen. Als Marineteile sind anzusehen: a) die erste und zweite Matrosendivision zu Kiel und zu Wilhelmshaven; b) die erste und zweite Werftdivision ebenda; c) die erste bis vierte Matrosen-Artillerie-Abteilung zu Friedrichsort bei Kiel, zu Wilhelmshaven, zu Lehe und Cuxhaven; d) die erste und zweite Torpedo-Abteilung zu Kiel und zu Wilhelmshaven; e) das erste und zweite See-bataillon ebenda. Beizufügen ist: das Seesteuermanns-Zeugnis und ein obrigkeitliches Führungs-Zeugnis, oder der Berechtigungs-schein zum einjährig-freiwilligen Dienste und ein obrigkeitliches Führungs-Zeugnis.

Der Dienst. Alle Einjährig-Freiwilligen werden, soweit sie sich hierzu eignen, zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder zu Offizieren des Beurlaubtenstandes des Seeoffizierkorps, der Matrosenartillerie, der Marineinfanterie oder des Maschinen-Ingenieurkorps ausgebildet.

II.

Die Berufsarten.

Apotheker.

a. Apothekergehilfe.

Gang der Vorbildung. Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Dienst, event. nachzuweisen, daß genügende Kenntnis der lateinischen Sprache vorhanden. (In Bayern mindestens Abgangszeugnis eines Progymnasiums, oder erfolgreicher Besuch der VI. Klasse eines humanistischen oder Realgymnasiums.) Lehrzeit: 3 Jahre. Wer ein zum Besuch der Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt, hat nur 2 Jahre zu lernen.

Die Prüfung. Anträge auf Zulassung gehen vom Lehrherrn aus. Bedingungen für die Zulassung: Nachweis

der Vorbildung; Zeugnis über die Lehrzeit, das vom Kreisphysikus (Bezirksarzt) beglaubigt sein muß; Vorlegung des von jedem Lehrling zu führenden Laboratoriums-Journals.

Die Prüfung dauert 2 Tage und zerfällt in eine schriftliche (erfolgt in Klausur ohne Hilfsmittel), praktische und mündliche. Der Lehrling hat bei der schriftlichen Prüfung in 6 Stunden 3 Aufgaben aus dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, der Botanik oder Pharmakognosie, sowie der Physik zu bearbeiten. In der praktischen muß er: 3 verschiedene Rezepte lesen, anfertigen und taxieren; ein leichtes Präparat der Pharmacopoea Germanica bereiten; 2 chemische Präparate untersuchen. In der mündlichen hat er mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zu bestimmen; rohe Droguen und chemisch-pharmazeutische Präparate zu analysieren; 2 Artikel aus der Pharm. germ. in das Deutsche zu übersetzen; Fragen über die das Apothekenwesen betr. Gesetze zu beantworten; das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vorzuzeigen.

Erfolg der Prüfung: Wer nicht besteht, hat 6—12 Monate länger zu lernen. Eine mehr als zweimalige Wiederholung findet nicht statt.

Gebühren: 24 Mark.

b. Apotheker.

Erfordernisse: Selbstleiter einer Apotheke kann nur werden, wer die pharmazeutische Prüfung bestanden hat und im Besitz der Approbation ist.

Die Prüfung kann abgelegt werden vor den pharmaz. Prüfungskommissionen der Universitäten des deutschen Reichs, dem Collegium Carolinum in Braunschweig, der technischen Hochschule in Darmstadt, den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe. Anträge auf Zulassung sind bei dem Kultus- bez. dem entsprechenden Ministerium des betr. Landes zu stellen und zwar im April oder November.

Bedingungen für die Zulassung: 1) Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung; 2) Nachweis eines Studiums von 3 Semestern an einer deutschen Universität oder einer der oben gen. Hochschulen; 3) Zeugnis über die Gehilfenprüfung; 4) Nachweis einer dreijährigen Servierzeit (davon mindestens $1^1/_2$ in einer deutschen Apotheke).

Die Prüfung hat folgende Abschnitte: Vorprüfung — pharmazeutisch-technische Prüfung — analytisch-chemische Prü-

fung — pharmazeutisch=wissenschaftliche Prüfung — Schluß=Prüfung.

In der Vorprüfung hat der Kandidat unter Klausur 3 Aufgaben aus der anorganischen und organischen Chemie sowie der Botanik oder Pharmakognosie zu bearbeiten. In der zweiten Prüfung hat er Präparate anzufertigen; in der dritten eine chemische Verbindung oder Mischung qualitativ und quantitativ zu bestimmen, und eine vergiftete Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung zu untersuchen; in der vierten 10 Pflanzen zu demonstrieren, 10 Droguen zu erläutern und mehrere Rohstoffe zu erklären; in der fünften muß er seine Kenntnisse in der Chemie, Physik und Botanik zeigen.

Erfolg der Prüfung: Wiederholung kann erst in 3—6 Monaten stattfinden. Eine dritte Wiederholung findet nicht statt.

Gebühren: 140 Mark.

Archivare in Bayern.

Laufbahn: Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums; 4 Jahre Universitätsstudium (Jurisprudenz oder Philologie und Geschichte), theoretische Prüfung aus diesen Fächern oder rite bestandenes Doktorexamen, 3 Jahre Praxis bei dem allgemeinen Reichsarchiv und einem Kreisarchiv; endlich Staatsexamen am Reichsarchive.

Gehalt: Reichsarchivvorstand 7020—8100, geh. Haus= und Staatsarchivar, Reichsarchivräte 4290—6000, geh. Sekretäre und Reichsarchivassessoren 3900—4980, Kreisarchivare 3720—4800, Reichsarchivsekretäre 3360—4080, Sekretäre 2280—3360.

Arzt.

Vorbedingungen für das Universitätsstudium: Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums des deutschen Reichs. Das Reifezeugnis eines ausländischen wird nur ausnahmsweise als ausreichend betrachtet.

Das Universitätsstudium: Vorgeschrieben sind mindestens 9 Semester, die an einer Universität des deutschen Reichs verbracht sein müssen. Jährlicher Aufwand gegen 1000 Mark. Es wird geraten, das Militärjahr nicht vor der Vorprüfung abzudienen; nur diejenigen, die Ostern vom Gymnasium abgehen, thun gut, gleich das erste Semester zu verwenden.

Die Vorprüfung findet nach Ablauf des vierten Semesters, event. 6 Wochen früher, statt; muß abgelegt werden vor der Prüfungskommission jener Universität, an welcher der Studierende immatrikuliert ist.

Bedingungen für die Zulassung: Zeugnis der Reife eines humanistischen Gymnasiums des deutschen Reichs. Nachweis des mindestens viersemestrigen Studiums auf Universitäten des deutschen Reichs durch Anmeldebuch oder Zeugnisse. (Studium auf Universitäten außerhalb des deutschen Reichs wird nur ausnahmsweise berücksichtigt.)

Die Prüfung ist mündlich, dauert für jedes Fach 15 Minuten. Sie bezieht sich auf Anatomie, Physiologie, Physik und Chemie (besonders Mineralogie) und ist in diesen Fächern eingehend. Bei Zoologie Kenntnis der vergleichenden Anatomie und Physiologie; bei Botanik: system. Botanik, Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Kenntnis der offiz. Pflanzen. Promovierte Candidaten werden nur in den Fächern geprüft, in denen sie bei der Promotion nicht geprüft worden sind.

Erfolg der Prüfung: wenn bestanden, wird ein Zeugnis ausgefertigt. Event. ist eine Wiederholung binnen 2—6 Monaten zulässig.

Gebühren insgesamt 36 Mark.

Nach der Vorprüfung hat ein weiteres Studium von vier Semestern zu erfolgen. In Bayern erfolgt die Approbation als praktischer Arzt auch ohne Promotion; nach weitern 2 Jahren sowie nach inzwischen erlangter Promotion hat der Arzt die Staatsprüfung zu bestehen.

Die Staatsprüfung kann abgelegt werden vor der Oberprüfungs-Kommission in Berlin oder vor den ärztlichen Prüfungs-Kommissionen, die bei den Universitäten des deutschen Reichs bestehen. Zeit: November bis Mitte Juli jedes Jahres. Anträge auf Zulassung sind zum 1. November bei dem Ministerium des betr. Landes einzureichen.

Bedingungen der Zulassung: Zeugnis der Reife (siehe Vorprüfung); Nachweis eines Universitätsstudiums von mindestens 9 Semestern (siehe Vorprüfung); Nachweis der ärztlichen Vorprüfung und eines nachfolgenden Studiums von mindestens 4 Semestern; Zeugnisse über: praktisches Arbeiten durch je mindestens 2 Semester in der chirurgischen, medizinischen, geburtshilflichen und Augenklinik; Teilnahme am Unterricht in der Impftechnik; Nachweis zweier selbständig geleiteten

Geburten; ein kurzer aber vollständiger Lebenslauf. Promovierte haben noch beizufügen: Abdruck ihres Diploms und 12 Exemplare ihrer Dissertation.

Die Prüfung, zu welcher der Kandidat sich 3 Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung einzustellen hat, umfaßt 7 Abschnitte, die durch einen Zwischenraum von höchstens 8 Tagen von einander getrennt sein können. Die Abschnitte umfassen 1) Anatomie, 2) Physiologie, 3) pathol. Anatomie und allgem. Pathologie, 4) Chirurgie und Ophtalmiatrie, 5) Medizin, 6) Geburtshilfe, 7) Hygieine. Im zweiten Abschnitt kann nur geprüft werden, wer im ersten bestanden; zur Prüfung in Abschnitt drei bis sieben wird nur zugelassen, wer eins und zwei bestanden.

Erfolg der Prüfung: Teile der Prüfung, die nicht genügend bestanden, müssen wiederholt werden, und zwar bei „ungenügend" nach 3, bei „schlecht" nach 6 Monaten. Bei Teilen eines Prüfungsabschnittes muß die Wiederholung bei „ungenügend" in 6 Wochen, bei „schlecht" in 3 Monaten stattfinden. Eine dritte Prüfung gibt es nicht.

Gebühren 206 Mk.; bei Nachprüfungen müssen die für den betr. Abschnitt angesetzten Gebühren und je 4 Mark gezahlt werden.

(In nächster Zeit werden die Bestimmungen über den Bildungsgang des Arztes wahrscheinlich in folgender Weise geändert werden: Das Physikum darf erst nach fünf akademischen Semestern gemacht werden. In demselben soll in Anatomie und Physiologie so streng geprüft werden, wie jetzt im Staats-Examen. Dann folgen fünf klinische Semester. Das Staats-Examen kann erst nach zehn Semestern (jetzt nach neun) gemacht werden. Ferner darf der Doctor medicinæ nicht mehr vor dem Staats-Examen erworben werden. Außerdem ist nach dem Staats-Examen noch ein praktisches Jahr obligatorisch an den größern Krankenhäusern. Das halbe Jahr als einjähriger Arzt wird angerechnet. Außerdem schweben Verhandlungen betreffs Regelung des Titels Specialarzt. Es ist der Vorschlag gemacht worden, denselben von einer mindestens zweijährigen Assistentenzeit abhängig zu machen.)

Beamtete Ärzte in Bayern.

Vorbedingungen: Bestehen der Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst. Zugelassen zu derselben werden nur appro-

bierte und gehörig promovierte Ärzte frühestens 2 Jahre nach erfolgter Approbation.

Meldungen zur Prüfung sind bis Ende September an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten, in deren Bezirk der Kandidat seinen Wohnsitz hat. Beizufügen: Approbationszeugnis und Doktordiplom.

Prüfung: Die schriftliche besteht aus zwei wissenschaftlichen Arbeiten aus den Gebieten der gerichtlichen Medizin, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Medizinalpolizei und der Psychiatrie. Die Arbeiten sind spätestens 6 Wochen nach Empfang der Aufgaben mit der Versicherung, daß sie selbständig gefertigt worden seien, einzureichen. Beizugeben ist ein Verzeichnis der litt. Hilfsmittel. In der praktischen Prüfung ist eine Leiche zu obduzieren und zu secieren und der Befund zu Protokoll zu diktieren; der Zustand eines Verletzten sowie eines Geisteskranken zu untersuchen und schriftlicher Bericht mit Berücksichtigung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen abzufassen; eine hygieinische Untersuchung vorzunehmen und darüber schriftlich zu berichten. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: gerichtliche Medizin, öff. Gesundheitspflege, Medizinalpolizei und Psychiatrie.

Erfolg der Prüfung: Wird eine der schriftlichen oder ein Teil der praktischen Arbeiten für ungenügend erachtet, so wird der Candidat von dem folgenden Prüfungsteil ausgeschlossen. Bei der Gesamtnote ungenügend ist die Prüfung nicht bestanden. Bei ungenügend in einem Fach der mündlichen Prüfung, sofern nicht die Gesamtnote auf ungenügend lautet, muß die Prüfung in diesem Fach im nächsten Jahr wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist unstatthaft.

Gebühren: 62 Mark; Wiederholung einer Einzelprüfung 18 Mark.

Gehalt: Obermedizinalrat 7020—8100, Kreismedizinalräte 4920—6000, Landgerichtsärzte 2340—3420, Zentral-Impfarzt und Bezirksärzte I. Kl. 1980—3060, II. Kl. 1620—2340.

Berg-, Hütten- und Salinen-Beamte.

Gang der Vorbildung: 1) Abiturienten-Prüfung an einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule (in Bayern Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums), 2) einjährige praktische Lehrzeit, 3) dann drei-

jähriges Studium, 4) technische und geschäftliche Vorbereitung. (Ebenso in Bayern.)

Die praktische Lehrzeit als Bergbaubeflissener. Meldungen sind bei einem Oberbergamt zu machen. Beizufügen: 1) Reifezeugnis, 2) Lebenslauf, 3) ärztliches Attest. Es folgt 1 Jahr Grubenarbeit (in Bayern 6 Monat in einer Grube und 3 auf einer Hütte.) Dann sind auf einer Grubenfahrt Kenntnisse und Fähigkeiten zu zeigen und eine Maschinenzeichnung ist einzureichen. Wenn nicht bestanden, kann die Lehrzeit auf ein halbes Jahr verlängert und eine zweite Probefahrt gemacht werden. Eine dritte findet keinesfalls statt.

Das akademische Studium dauert 3 Jahre. Der Besuch der Bergakademie zu Berlin oder Clausthal oder der technischen Hochschule zu Aachen wird auf 2 Jahre, der Besuch der Bergakademie zu Freiburg oder einer deutschen polytechnischen Schule auf 1 Jahr angerechnet. In Bayern wird dreijähriges Studium auf einer Universität, polytechnischen Schule oder deutschen Bergakademie mit Schlußzeichnung gefordert. Das Studium erstreckt sich auf Mathematik, Naturwissenschaft, Rechts- und Staatswissenschaft sowie auf die technischen Lehrgegenstände des Bergfachs. In Bayern wird das Absolutorium an diesen Hochschulen als erste Prüfung betrachtet. In Preußen findet nach Beendigung der Studien statt

die erste Prüfung, welche im Herbst und Frühjahr bei den Prüfungskommissionen zu Berlin, Clausthal, Halle, Breslau und Bonn vorgenommen wird. Meldungen haben bis zum 15. März bez. 15. August zu erfolgen. Beizufügen: 1) Nachweis der praktischen Lehrzeit; 2) Nachweis des akademischen Studiums; 3) drei Linien-Zeichnungen über Bergwerksmaschinen oder sonstige bergmännische Gegenstände, zwei davon angefertigt nach eigener Aufnahme; 4) eine chemische quantitative Analyse, von einem Kgl. Beamten oder höheren Lehrer begutachtet; 5) geognostische Beschreibung einer Gegend oder Vorkommen eines Minerals, oder eine andere mathematische oder naturwissenschaftliche Abhandlung oder eine Ausarbeitung über einen bergmännischen Gegenstand (alle diese Arbeiten müssen selbständig sein). Die schriftliche Arbeit ist binnen 6 Wochen abzuliefern. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: Mineralogie, Geognosie, Petrefaktenkunde, Chemie, Physik, reine und angewandte Mathematik, Rechtswissenschaft, Verwaltungsrecht, Volkswirtschaft, technische Kenntnisse.

Erfolg der ersten Prüfung. Sie kann nur einmal wiederholt werden. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Ernennung zum

Berg-Referendar. Solcher hat 3 Jahre (in Bayern 2) an seiner Ausbildung zu arbeiten und zwar davon: 1) 9 Monate bei Verwaltung von Bergwerken, Hütten oder Salinen des Staates; 2) 6 Monate bei einem Revierbeamten; 3) 2 Monate bei einem konzessionierten Markscheider und 4) 9 Monate bei dem Ober-Bergamte. Während dieser Zeit hat er zwei schriftliche Arbeiten anzufertigen. Vertritt er irgendwo (auch im Privatdienst) die Stelle eines technischen Grubenbeamten, so wird ihm diese Zeit angerechnet, nur nicht auf die Zeit unter oben Nro. 2—4. Dann erfolgt vor der Ober-Prüfungs-Kommission in Berlin

das Staatsexamen, zu welchem Meldungen bei dem Ober-Bergamt zu machen sind. Beizufügen: 1) Zeugnisse der Kgl. oder Privatbeamten, bei denen der Referendar gearbeitet hat; 2) Militärpapiere; 3) Verzeichnis der während der Ausbildungszeit gelieferten größeren Arbeiten; 4) Darstellung eines selbstausgeführten Nivellements in Zeichnung und Tabellen oder eine selbstgearbeitete Karte von Lagerstätten eines Bergreviers oder Grubenkomplexes; 5) Zeichnung der Zulage eines Grubenzugs mit einer Durchschlagsangabe und was dazu gehört; 6) selbst aufgenommene Situationszeichnung einer Bergswerks-, Hütten- oder Salinen-Anlage; 7) Linienzeichnung einer größeren Maschinen- oder anderen Betriebs-Vorrichtung eines Berg-, Hütten- oder Salzwerkes nach eigener Aufnahme oder selbständigem Entwurf; 8) geognostische Beschreibung einer Gegend oder Vorkommens eines Minerals. Zur Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt ein Urlaub von 6 Monaten. Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Abhandlung aus der Staatswissenschaft oder dem Bergrecht; eine Ausarbeitung über einen technischen Gegenstand; eine Relation über eine Verwaltungssache. Zeit für jede Arbeit 2 Monate. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle Gegenstände des Bergfachs.

Erfolg der Prüfung. Nur eine einmalige Wiederholung ist gestattet. Wenn bestanden, erfolgt Ernennung zum Bergassessor.

Gehaltsverhältnisse ohne Wohnungsgeld: a) Preußen: Vorsitzender der Bergdirektion 9300, Direktions-Mitglieder 4200—6000, Werk-Direktoren erster Klasse 4200—6000,

zweiter Klasse 3600–4200, Bau- und Maschinen-Inspektoren 3600—4200, Bau- und Maschinen-Meister 2400—3600, Betriebs-Inspektoren 3000—3600, Bergrevier-Beamte 2400—4500.

b) Bayern: Vorstand des Oberbergamts 7020—8100, Direktor 7020—8100, Oberberg- und Salinenräte 4920—6000, Salinen- und Berginspektoren, Bergamtmänner 4080—5160, Oberbergamts-Assessor 3900—4980, Bergmeister 3720—4800, Bergamts-Assessor 3360—4080.

Bezirks- oder Katastergeometer in Bayern.

Laufbahn: Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums oder einer bayer. Industrieschule; Absolutorium der technischen Hochschule (4 Semester) für das Geometerfach; zweijährige Praxis im Kataster-Ummessungs- und Umschreibdienste, wovon mindestens 3 Monate dem Kataster-Umschreibdienste bei einem K. Rentamte und mindestens 12 Monate dem Kataster-Ummessungsdienste bei einem Bezirksgeometer oder bei dem K. Katasterbureau zu widmen sind, während die übrige Zeit bei den besagten Stellen nach Belieben zu verwenden ist; Konkursprüfung.

Gehalt: Kreisobergeometer mit dem Range der Steuerräte 4920—6000, Obergeometer bei der Flurbereinigung 3900 bis 4980, Kreisobergeometer mit dem Range der Steuerassessoren 3900—4980, Trigonometer 3000—3720, Revisionsgeometer, Bezirksgeometer I. Kl., Obergeometer bei dem Katasterbureau 2640—3360, Geometer bei der Flurbereinigung, Bezirksgeometer II. Kl., Kreisgeometer, Katastergeometer 1800–2700.

Bibliothekar.

Gang der Ausbildung. Festgesetzt ist über den Gang der Ausbildung nur, was für den gelehrten Beruf überhaupt bestimmt ist: Absolvierung eines Gymnasiums und Besuch der Universität. Die Vorbildung muß namentlich in der Erwerbung reicher Sprach-, Geschichts- und Litteraturkenntnisse bestehen; sowie im Besuch theoretischer Vorlesungen über Bibliothekswissenschaft. Daran schließt sich eine praktische Ausbildung.

Die Anstellung hängt von der Tüchtigkeit sowie von dem Nachweis ab, daß die Befähigung zu selbständigen Forschungen vorhanden ist.

Gehalt a) in Bayern: Direktor der Hof- und Staatsbibliothek 7020—8100, Bibliothekare daselbst 4920—6000,

Oberbibliothekare der Universitäten 4560—5640, Kustoden der Hof- und Staatsbibliothek 3900—4980, Bibliothekare der Universitäten und der technischen Hochschule 3360—4440, Assistenten daselbst 1500—1860; b) in Preußen: Direktoren der Universitätsbibliotheken 4500—7600.

Brandversicherungs-Inspektoren in Bayern.

Vorbildung: Absolutorium einer Realschule oder das Reifezeugnis zum Eintritt in die VI. Gymnasialklasse; Absolutorium der bautechnischen Abteilung einer K. Industrieschule oder einer vollständigen dreikursigen Baugewerksschule.

Praktische Ausbildung: einjährige Thätigkeit im Hochbaufach; mindestens zweijährige ununterbrochene Thätigkeit bei einem Brandversicherungs-Inspektor.

Prüfung findet am Sitz der Brandversicherungskammer statt.

Kgl. Eisenbahn-Zivil-Supernumerar.

Bedingungen für den Eintritt in den Staats-Eisenbahndienst. Meldungen sind an die Eisenbahndirektion zu richten, in deren Bezirk man aufgenommen sein will. Alter 17—25 Jahre. Reifezeugnis für die Obersekunda der Oberrealschule oder Reife einer höheren Bürgerschule oder einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang oder Bestehen der Prüfung nach dem Abgang aus Untersekunda einer höheren Lehranstalt. (In Bayern Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.) Gesundheit und bisherige tadellose Führung. Mittel zur selbständigen Unterhaltung für 3 Jahre. Freisein vom Militärdienst. (Das freiwillige Jahr kann indessen während des Vorbereitungsdienstes geleistet werden.) Der Meldung sind folgende Papiere beizufügen: 1) Geburtsschein; 2) Bestätigung des Vaters oder Vormunds, daß er mit dem Eintritt einverstanden; 3) kurzer Lebenslauf; 4) die Schulzeugnisse; 5) Militärpapiere; 6) ärztliches Attest von einem Bahnarzt oder einem Staats-Medizinalbeamten; 6) Nachweis der Subsistenzmittel auf 3 Jahre; 7) Führungs-Attest, falls Bewerber schon längere Zeit aus der Schule entlassen; 8) Erklärung über etwaige Schulden; 9) Angabe der Kaution, welche gestellt werden kann; 10) Angabe des Ressorts, in welches der Bewerber eintreten will.

Der Vorbereitungsdienst: Nach der Meldung erfolgt ev. Einberufung zum dreijährigen (in Bayern zweijährigen) Vor-

bereitungsdienst (in Bayern ist vorher Prüfung als Telegraphist zu bestehen); nach einem Jahre kann Gewährung einer Besoldung zugestanden werden; bei Unbrauchbarkeit kann die Entlassung jederzeit erfolgen. Nach Ablauf der 3 Jahre wird der Supernumerar zur Prüfung einberufen.

Die Prüfung, a) zum Betriebssekretär, erstreckt sich auf: einfache schriftliche Berichte und Verträge (Zeit 3—4 Stunden), eine Rechnungs- oder statistische Arbeit (2 Stunden), und 2 rechnerische Aufgaben (je 1 Stunde). Die mündliche Prüfung umfaßt: 1) Organisation der Staatseisenbahnverwaltung, 2) Billet-, Gepäck-, Güterexpeditions- und Kassendienst, 3) Bahn-Polizeireglement, 4) Eisenbahn-Geographie, 5) Etat-, Kassen- und Rechnungswesen, Bureau- und Registraturdienst; b) zum Güterexpedienten erstreckt sich auf: alle Zweige des Expeditionsdienstes, Kassen- und Rechnungswesen, Verbands- und Tarifwesen, Kenntnis des Eisenbahndienstes auf Stationen, Verwaltung der Betriebsmaterialien. Für die schriftl. Arbeiten wird eine Frist von je 3 Stunden gegeben.

Erfolg der Prüfung: Nur eine Wiederholung nach 6 Monaten gestattet. Wenn bestanden, wird der Geprüfte zum Bureau-Diätar bezw. Stations-Diätar ernannt.

Gehaltsverhältnisse außer Wohnungsgeld-Zuschuß: Hauptkassen-Rendanten 4800, Betriebskassen-Rendanten 3200 bis 4000, Buchhalter, Kassiere, Eisenbahn-Sekretäre 2100—3600, Eisenbahn-Betriebs-Sekretäre 1500—2700, Betriebs- und Verkehrs-Kontrolleur 2700—3600, Kanzlisten I. Kl. 1650—2700, Zeichner und Kanzlisten 1500—2200, Stations-Vorsteher I. Kl. 2400—3200, Stations-Vorsteher II. Kl. 1800—2600, Stations-Aufseher und Assistenten 1500—2200, Stations-Rendanten 2400 bis 3200, Stations-Einnehmer 1800—2600.

Kgl. technischer Eisenbahn-Betriebssekretär.

Gang der Vorbildung: Reifezeugnis einer von der Eisenbahnverwaltung anerkannten technischen Fachschule.

Meldungen zum Eintritt in den Dienst sind bei der Eisenbahn-Direktion zu machen. Anzufügen: 1) Geburtsschein, 2) Nachweis, daß die Mittel für einen dreijährigen Unterhalt vorhanden sind, 3) Attest von einer amtlichen Medizinalperson, 4) Schulzeugnisse, 5) Führungs-Attest, 6) Militärpapiere, 7) Lebenslauf.

Der Vorbereitungsdienst umfaßt 3 Jahre und zwar: 18 Monat bei der technischen Eisenbahnverwaltung und 18 Monat auf den Bureaus.

Die Prüfung. Die schriftliche erstreckt sich auf: einfache Berichte und Verträge (3—4 Stunden Zeit), eine Rechnungs- oder statistische Arbeit (2 Stunden) und zwei rechnerische Aufgaben (je 1 Stunde); ferner auf: kleinere Entwürfe (Hochbauten, Brücken, Durchlässe, Maschinenanlagen) und Kostenanschläge; die mündliche umfaßt: Organisation der Staatseisenbahnverwaltung, Bahnpolizei und Bahnordnungen, Etat-, Kassen- und Rechnungswesen, Bureau- und Registraturdienst, wozu bei den bautechnischen und maschinentechnischen Anwärtern noch besondere Aufgaben kommen.

Erfolg der Prüfung: Eine Wiederholung nach 6 Mon. gestattet.

Kgl. technischer Eisenbahnsekretär.

Vorbildung: 1) Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, 2) Reifezeugnis einer von der Eisenbahnverwaltung anerkannten Fachschule. Bestandene Landmesserprüfung entbindet vom Nachweis der Schulbildung.

Meldungen zum Eintritt: siehe technischen Eisenbahn-Betriebssekretär. Dann ist zunächst

die Prüfung zum technischen Betriebssekretär (siehe daselbst) zu bestehen, worauf eine zweijährige Beschäftigung im bautechnischen bezw. maschinentechnischen Bureaudienst folgt. Anwärter, welche die Landmesserprüfung bestanden haben, werden nach dreijährigem Vorbereitungsdienste bei der Eisenbahnverwaltung zur Prüfung geladen.

Die Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär. Die schriftliche umfaßt einen Bericht zu irgend einem Entwurf von Gebäuden 2c., über einen Eisenbahnunfall 2c. Außerdem wird von bautechnischen Anwärtern gefordert: Entwürfe zu Hochbauten mittleren Umfangs, Brücken, Durchlässen 2c., von maschinentechnischen: Entwürfe aus dem Eisenbahnmaschinenwesen. In der mündlichen Prüfung wird genaue Kenntnis auf den Gebieten, welche Gegenstand der Prüfung zum technischen Betriebssekretär waren, gefordert, sowie Kenntnis: 1) der Gliederung und Aufgaben der Reichs- und Staatsbehörden, 2) der Normen für Konstruktion, Ausrüstung und Betrieb der Eisenbahnen, 3) der Verwaltung der Staatseisenbahnen in geschicht-

licher, geographischer und statistischer Beziehung, 4) des Betriebsreglements, 5) der Obliegenheiten der Beamtenklassen.

Erfolg der Prüfung: Eine Wiederholung nach 6 Mon. gestattet.

Kgl. Eisenbahnsekretär.

Bedingung für Zulassung zur Prüfung: Der Anwärter muß die Prüfung zum Betriebssekretär (siehe Staats-Eisenbahn-Supernumerar) bestanden und 2 Jahre im Bureau- und Kassen-Dienst gearbeitet haben.

Die Prüfung. Die schriftliche umfaßt eine größere Arbeit aus dem inneren Verwaltungsdienst. Die mündliche fordert ein erhöhtes Maß von Kenntnissen in den Gegenständen der Prüfung zum Betriebssekretär und erstreckt sich ferner auf: 1) Geographie Deutschlands und der benachbarten Länder, 2) Verfassung des Reichs und Preußens, 3) die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, 4) Verwaltung der preußischen Staatseisenbahnen, 5) auf die Obliegenheiten der einzelnen Beamtenklassen.

Erfolg der Prüfung: Eine Wiederholung nach 6 Mon. gestattet.

Kgl. Eisenbahn-Werkstätten-Vorsteher.

Gang der Vorbildung: 1) Berechtigung für den einj.-freiw. Dienst, 2) Reife einer Realschule mit maschinentechn. Fachschule oder Nachweis einer gleichwertigen maschinentechn. Vorbildung, event. durch eine Vorprüfung.

Meldungen zum Eintritt in den Dienst sind bei der Eisenbahn-Direktion einzureichen. Beizufügen: 1) Geburtsschein, 2) Zeugnis von einer amtlichen Medizinalperson, 3) Schulzeugnis, 4) amtliches Führungsattest, 5) Militärpapiere, 6) Lebenslauf.

Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1) dreijährige praktische Beschäftigung, davon 1 Jahr in Eisenbahnwerkstätten, 2) zweijährige Beschäftigung in technischen Bureaus, davon ein halbes Jahr in maschinentechnischen Bureaus einer Eisenbahn-Direktion, 3) Zeugnis der Lokomotivführerprüfung, 4) einjährige Beschäftigung als Vorarbeiter und zweijährige als Werkmeister.

Die Prüfung erstreckt sich auf: 1) einen größern schriftlichen Bericht, 2) die in den Werkstätten vorkommenden Arbeiten,

der erforderlichen Werkzeuge, Materialien und Maschinen rc., 3) die Organisation der Staatseisenbahnverwaltung, 4) Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements, der Bahnordnungen, der Dienstvorschriften, des Bureau- und Registraturdienstes.

Höhere Finanzbeamte in Bayern.

Gang der Vorbildung: Rechtspraktikanten, welche die Befähigung zu einem Amte des höheren Finanzdienstes erlangen wollen, haben nach der zweiten juristischen Prüfung (siehe höhere Justizbeamte) noch, bis zur Einberufung bei einer Regierungs-Finanzkammer, bei einem Rentamt zu arbeiten, wobei sie ein genaues Geschäftsverzeichnis, das allwöchentlich den Vorgesetzten vorzulegen ist, zu führen haben.

Gehalt: siehe unten.

Niederer Finanzdienst in Bayern, Abteilung I.

(Stellen des Kassa- und Rechnungskommissariats und bei hervorragender Qualifikation Besetzung von Rentämtern.)

Gang der Vorbildung: Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums, dann Rentamtspraxis von mindestens 3 Jahren (davon 3 Monat bei einer Gerichtsschreiberei.)

Die Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Finanzverwaltung sowie auf Bearbeitung eines praktischen Falles.

Gehalt: Generaldir. der Zölle und Steuern, Vorstand der Staatsschuldentilgungs-Kommission, 9000, Dir. der Finanz- und Rechnungskammern 7020—8100, Obersteuerrat, Ober-Rechnungsrat 6120—7200, Zentralstaatskassier 5760—6840, Steuerrat 4920–6000, Zentralstaatskassa-Kontroleur, Hauptkassier der Staatsschuldentilgungsanstalt, 4720—5820, Kontroleure der Staatsschuldentilgungs-Hauptkassen, Kreiskassiere 4380 bis 5460, Generalbergwerks- und Salinen-Hauptkassier 4200 bis 5280, Steuerassessor 3900—4980, Rentamtmann 3720–4800, Hauptbuchhalter bei der General-Direktion 3720–4800, Steuer-Oberkontrolleure 2280—3360.

Höhere Forstbeamte in Preußen.

Gang der Ausbildung: 1) Reife eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule mit unbedingt genügender Censur in Mathematik, 2) einjährige praktische Ausbildung, 3) dreijähriges Studium, 4) erstes Examen, 5) zwei-

jährige praktische Ausbildung als Forstreferendar, 6) Staats-Examen.

Die praktische Ausbildung. Meldungen zum Eintritt sind zu richten an den Ober-Forstmeister der Regierung, in deren Bezirk der Aspirant eintreten will. Beizufügen sind: 1) Reifezeugnis, 2) Geburtsschein (Alter nicht über 22 Jahr!), 3) Attest eines oberen Militärarztes, sich besonders beziehend auf Auge, Ohr und feste Gesundheit, 4) Führungsattest, falls Aspirant nicht direkt aus der Schule kommt; 5) Nachweis, daß Subsistenzmittel für mindestens 12 Jahr vorhanden sind. Die einjährige Ausbildung geschieht im Walde unter Leitung eines Kgl. Oberförsters.

Das Studium dauert sodann 3 Jahre, davon sind 2 an einer Forstakademie oder dem Forstlehr-Institut einer Universität zu verbringen. Forstlehr-Anstalten befinden sich in: Aschaffenburg, Eberswalde, Eisenach, Gießen (Universität); Karlsruhe (Polytechnikum), Münden, Tharandt, Tübingen. Ein Jahr ist den Rechts- und Staatswissenschaften an einer Universität zu widmen. Dann folgt, mindestens 6 Jahre nach Beginn der Vorbereitungszeit

die erste Prüfung. Meldungen sind beim Ressort-Minister einzureichen und ihnen beizufügen: 1) Lebenslauf und Reifezeugnis, 2) Zeugnis über den Vorbereitungsdienst, 3) Zeugnis über den Besuch der Forstakademie, sich besonders beziehend auf: geodätischen Unterricht, Feldmessen, Nivellieren und Planzeichnen, 4) Zeugnis der Universität, 5) Spezialkarte nach eigener Vermessung über 100 ha nebst General-Vermessungstabelle rc., 6) Bestands- oder Wirtschaftskarte über 500 ha im Maßstabe von 1 : 25,000, 7) Darstellung eines selbstaufgenommenen Nivellements von 2 km Länge. Die Prüfung bezieht sich auf: die gesamte Theorie der Forstwissenschaft; reine Mathematik; Geodäsie; Elemente der Statik und Mechanik; allgemeine Klassifikation der Naturkörper; die für den Forstmann und Jäger wichtigen Säugetiere, Vögel und Insekten; Übung im Klassifizieren und Beschreiben der Pflanzen; Kenntnis der für den Forstmann wichtigen Holzarten und Pflanzen; allgemeine Bekanntschaft mit der Oryktognosie, Geognosie und Geologie; die Hauptlehren der Physik; historische Entwicklung und allgemeine Grundsätze des materiellen und formellen Rechts, sowie Forstrecht. Wiederholung der ersten Prüfung kann nur einmal und muß spätestens nach 2 Jahren stattfinden. Wenn bestanden, erfolgt Ernennung zum

Forstreferendar. Als solcher hat er 2 Jahre lang unter Leitung eines Kgl. Oberförsters, dessen Wahl ihm event. freisteht, an seiner weiteren Ausbildung zu arbeiten, besonders sich an allen Geschäften im Walde, am Forstwirtschaftsbetrieb sowie an der Geschäftsverwaltung zu beteiligen. Davon hat er mindestens 6 Monat Dienst als Förster zu leisten; mindestens 5 Monat unter Aufsicht des Oberförsters alle Obliegenheiten des Oberförsters zu übernehmen; mindestens 4 Monat auf Betriebsregulierungsarbeiten zu verwenden. Er hat während der 2 Jahre in ein mit Seitenzahlen versehenes Tagebuch genau seine Arbeiten einzutragen und es jeden Monat dem Oberförster vorzulegen. Dann folgt, mindestens 5 Jahre nach Bestehen des ersten Examens

das Staatsexamen. Meldungen beim Ressort-Minister einreichen. Beizufügen sind: Nro. 1—4 wie bei der Meldung zur ersten Prüfung (siehe oben); 5) das Tagebuch, 6) Militärpapiere. Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Forstwissenschaft und -Wirtschaft, auf das öffentliche Recht; Privatrecht, soweit es bei der Forstverwaltung in Betracht kommt; Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; Organisation der Verwaltung; Jagdkunde; Jagdadministration.

Erfolg des Examens. Examinand kann event. zu einer Wiederholung nach $^1/_2$—2 Jahren zugelassen werden. Wenn bestanden, erfolgt Ernennung zum

Forstassessor, welcher diätarisch beschäftigt werden kann. Anstellung zum Oberförster hängt von der Tüchtigkeit ab. Anstellung in anderem als Kgl. Dienst schließt an sich von der Anstellung im Kgl. Dienst nicht aus. Streichung von der Anwärterliste kann erfolgen, wenn der Assessor die Übernahme einer Beschäftigung im Staatsdienst ablehnt.

Gehalt: Oberförster exkl. Wohnung und Feuerung: 2400 bis 4500, Forstmeister 3700—5000.

Höhere Forstbeamte in Bayern.

Gang der Ausbildung: Absolutorium des humanistischen oder Real-Gymnasiums oder einer dem letzteren gleichstehenden Realschule I. O.; zweijähriger Besuch und Absolutorium der Forstlehranstalt Aschaffenburg; zwei Jahre Studium an einer deutschen Universität und ein Jahr Besuch der praktischen Übungen an der forstlichen Versuchsanstalt München (der Besuch der letz-

teren kann während der Universitätszeit stattfinden). Dann theoretische Schlußprüfung an der Universität zu München.

Praktische Ausbildung: Die ersten beiden Jahre in einem Staatsforst-Verwaltungsbezirke, das 3. Jahr bei einer Kgl. Kreisregierung. Dann praktisches Staatsexamen.

Gehalt: Oberforsträte 6120—7200, Direktor der Forst-Lehranstalt, Forsträte 4920—6000, ord. Forstlehranstalts-Professoren 4560—5640, außerord. 3180—4260, Regierungs-Forstassessoren 3900—4980, Forstmeister 3720—4800, Forst-Buchhalter 2820—3540, Oberförster früherer Ordnung, Forst-Amtsassessoren 2280—3360, Assistenten 1500—2040.

General- und Spezial-Kommissions-Bureaubeamte.

Bedingungen für den Eintritt: 1) bei dem General-Kommissionsdienst Zeugnis der Reife für die 1. Klasse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, 2) bei dem Spezial-Kommissionsdienst Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst. Vom Nachweis der Schulbildung kann abgesehen werden, wenn Anwärter einige Jahre im Bureaudienst beschäftigt war und tüchtig ist; 3) Erfüllung der Wehrpflicht, 4) Alter von über 18 Jahren, 5) Subsistenzmittel für 3 Jahre.

Die Ausbildung im Bureaudienst dauert bis zu 3 Jahren, darunter mindestens 3 Monat im Spezial-Komm.-Bureau, wenn der Anwärter für den General-Komm.-Dienst in Aussicht genommen ist und umgekehrt. Die Bureau-Hilfsarbeiter bei der General-Komm. sind bekannt zu machen mit: der Reichs- und Staatsverfassung, den Aufgaben der Reichs- und Staatsbehörden, den betr. Verwaltungsgesetzen und Dienstvorschriften, dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, dem Sekretariat-, Kalkulatur- und Registraturdienst; bei der Spezial-Komm. mit: allen Bureauarbeiten, Protokollführung, Rechnungsrevisionen, Anfertigung von Urkunden und Attesten, Entwerfen von Verfügungen und Auseinandersetzungen.

Gehalt: General-Komm.-Sekretäre 2100—3600, G.-K.-Assistenten 1800—1950, Spezial-Komm.-Sekretäre 1500—2250.

Gerichtsschreiber.

Bedingungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst: Zugelassen werden: 1) Militäranwärter und andere Anstellungsberechtigte; 2) junge Männer nicht unter

18 Jahren, welche die Berechtigung als Einjährig=Freiwillige besitzen, gesund sind und sich mindestens 3 Jahre unterhalten können. (In Bayern Nachweis der Befähigung zum Einjährig=Freiwilligen, bez. Abgangszeugnis eines Progymnasiums notwendig.) Der Meldung, die an den Oberlandesgerichts=Präsidenten zu richten ist, sind beizufügen: 1) Nachweise über obige Punkte; 2) Geburtsschein; 3) Lebenslauf; 4) Militärpapiere.

Der Vorbereitungsdienst als Justizanwärter umfaßt 15 Monate bei einem Amtsgericht (davon 3 Monate in der Kassenverwaltung, 1 Monat bei einem Gerichtsvollzieher), 6 Monate bei einem Landgericht (davon 3 Monate bei dem Rechnungsrevisor) und 3 Monate bei der Staatsanwaltschaft.

Die Gerichtsschreiberprüfung, welche in Preußen von Referendaren, die 2 Jahre im Justizdienst gearbeitet haben und in Bayern von geprüften Rechtspraktikanten nicht abgelegt zu werden braucht, erfolgt nur, wenn der Anwärter für genügend vorbereitet angesehen wird und geschieht bei einem Oberlandesgericht.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Führung eines Nebenprotokolls in einer Sitzung der Zivilkammer, sowie in einer Sitzung in Strafsachen, und in der Lösung von 6 Aufgaben aus dem Gebiete der praktischen Thätigkeit der Gerichtsschreiber und der Bureaubeamten bei der Staatsanwaltschaft, sowie des Kassen= und Rechnungswesens unter Aufsicht eines Beamten.

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf: bürgerliches und Strafrecht, Prozeßverfahren, Kosten= und Stempelgesetzgebung, Vorschriften über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber, Kassenverwaltung 2c.

Gebühren: 12 Mark.

Erfolg der Prüfung: Wird die Prüfung nur teilweise als bestanden angesehen, so wird sie event. als eine bestandene Gerichtsschreibergehilfen=Prüfung betrachtet. Wiederholung der Gerichtsschreiber=Prüfung ist nach einem bestimmten Termine gestattet. Zivil=Anwärter, die binnen 5 Jahren nach Antritt des Vorbereitungsdienstes die Prüfung nicht bestehen, werden entlassen. Wer die Prüfung bestanden, erhält, falls er nicht im Justizdienst bereits angestellt ist, den Titel: Aktuar.

Gehalt: Rechnungsrevisoren, Rendanten, Amtsanwälte, Gerichtsschreiber und Sekretäre 2100—3300.

Handelsschullehrer in Bayern.

Vorbildung: 1) Absolutorium einer anerkannten Handelsschule oder einer 6 kl. Realschule und das Absolutorium der Handelsabteilung einer Industrieschule, 2) 1 jähr. Studium an einer techn. Hochschule oder Universität mit dem Nachweis des Besuchs je einer ord. Vorlesung aus der Nationalökonomie, der Geschichte und der Handelsgeographie.

Meldungen: siehe: höh. Schulamt in Bayern a).

Die Prüfung: Die schriftliche umfaßt 1) einen deutschen Aufsatz (5 Stunden Zeit), 2) Handelsgeographie und -Geschichte, 3) kaufm. Rechnen, 4) Buchhaltung und Korrespondenz, 5) Handels- und Wechselrecht, 6) Nationalökonomie (je 3—4 Stunden Zeit). Die mündliche erstreckt sich auf 1) einen freien Vortrag über ein vorher bestimmtes Thema, 2) Examen über sämtliche Gegenstände der mündlichen Prüfung, 3) eine Lehrprobe.

Erfolg der Prüfung: Wiederholung nach einem Jahre zulässig, zweite Wiederholung nur ausnahmsweise.

Ingenieur im Staatsdienst.

Gang der Ausbildung: siehe Regierungsbaumeister.

Vorprüfung: Über Meldung siehe daselbst. Die Prüfung dauert 2 Tage und ist mündlich. Geprüft wird in: 1) experim. Physik, 2) anorg. Chemie, Mineralogie, Geologie, 3) reiner Mathematik, 4) darstell. Geometrie, 5) Mechanik, 6) Geodäsie, 7) Baukonstruktionslehre, 8) Maschinenelemente.

Gebühren: 30 Mk.

Erfolg der Vorprüfung: kann nur einmal und nicht vor Ablauf von 4 Monaten wiederholt werden; Meldungen spätestens 1 Jahr nach der ersten Vorprüfung einzureichen. Nach zweijährigem Studium

erste Hauptprüfung. Meldungen wie bei Regierungs-Baumeister.

Die schriftliche Prüfung dauert unter Aufsicht 3 Tage, die mündliche 2 Tage. Sie erstreckt sich auf: 1) Statik der Bau-Konstruktionen, 2) Ingenieurhochbauten, 3) Wasserbau, 4) Brückenbau, 5) Straßen- und Eisenbahnbau, 6) Maschinenbau, 7) Baumaterialienkunde und Bautechnologie.

Gebühren: 30 Mk.

Erfolg der ersten Hauptprüfung, siehe Regierungs-Baumeister. Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Ingenieurbaubeflissenen sich zu entscheiden, ob sie sich weiterhin für das Wasserbaufach oder das Eisenbahnbaufach ausbilden wollen. Dann folgen drei Jahre Praxis als Bauführer. Meldungen sind zu richten: für das Wasserbaufach an den Chef einer Strombauverwaltung oder an den Präsidenten einer Kgl. Regierung; für das Eisenbahnbaufach an den Präsidenten einer Kgl. Eisenbahn-Direktion. Über die beizulegenden Papiere siehe Regierungs-Baumeister.

Zweite Hauptprüfung. Über Meldungen 2c. siehe daselbst. Die schriftliche Prüfung dauert unter Aufsicht 3 Tage, die mündliche 2 Tage und erstreckt sich beim Eisenbahnbaufach auf: 1) Eisenbahnbau, 2) Wasserbau, 3) Brückenbau, 4) Maschinenbau, 5) Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung, 6) Eisenbahnhochbau; beim Wasserbaufach auf: 1) Wasserbau, 2) Eisenbahnbau, 3) Brückenbau, 4) Maschinenbau, 5) Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Gebühren: 60 Mk.

Erfolg der zweiten Hauptprüfung, siehe Regierungs-Baumeister.

Kgl. Regierungsbaumeister, siehe daselbst.

Gehaltsverhältnisse, siehe daselbst.

Höherer Justizbeamter.

(Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt [Advokat], Notar.)

a. In Preußen.

Gang des Studiums: Zeugnis der Reife eines Gymnasiums; dreijähriges Universitäts-Studium, davon mindestens 1½ Jahr auf einer, wo die Vorlesungen in deutscher Sprache gehalten werden. Dann erfolgt

die Referendariatsprüfung, die in Preußen bei einem der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Kassel oder Köln abgelegt werden kann. Der Meldung sind beizufügen: 1) Zeugnis der Reife für die Universität; 2) Universitäts-Abgangs-Zeugnis; 3) Militärpapiere; 4) genauer Lebenslauf mit Angabe des Hauptstudiums auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft.

Das Gebiet der Rechtswissenschaft, dem die schriftliche Prüfungsaufgabe entnommen werden soll (Gemeines Zivil-, Deutsches

Privat-, Handels-, Kirchen-, Zivilprozeß- oder Strafrecht), kann der Kandidat wählen; die Lösung hat er unter der Versicherung, daß er sie selbst und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, binnen 6 Wochen abzuliefern. Bei Fristversäumnis erfolgt auf Antrag nach einem Zeitraum bis zu 6 Monaten eine neue Aufgabe. Wird auch diese nicht gelöst, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung kann öffentlich sein. Sie bezieht sich auf die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie auf die Grundlage der Staatswissenschaften. Wer nicht besteht, kann auf Antrag nach 1 Jahr wieder zugelassen werden, falls er mindestens noch ein Semester weiter studiert hat.

Der Referendar hat dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem er sich zur Beschäftigung meldet, nachzuweisen, daß er die Mittel zu einem standesgemäßen Unterhalt für 5 Jahre besitzt. Er arbeitet zunächst 9 Monate bei einem Amtsgericht mit nicht mehr als drei Richtern; 12 Monate bei einem Landgericht, 4 Monate bei der Staatsanwaltschaft, 6 Monate in Geschäften der Rechtsanwaltschaft und des Notariats; wieder 9 Monate bei einem Amtsgericht, endlich 6 Monate bei einem Oberlandesgericht und führt über seine Geschäfte ein Verzeichnis.

Die große Staatsprüfung. Meldungen sind bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen. Beizufügen sind der Nachweis über Erledigung der Militärpflicht und das während der Ausbildungszeit geführte Geschäftsverzeichnis.

Die schriftliche Prüfung erfordert in Preußen eine binnen 6 Wochen abzuliefernde rechtswiss. Arbeit und eine binnen 3 Wochen zu liefernde Relation, beide unter der Versicherung, daß sie nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt sind. Die Relation muß eine vollständige und wohlgeordnete Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urteilsentwurf enthalten. Bei Fristversäumnis wird auf Antrag eine andere Aufgabe erteilt. Wiederholte Fristversäumnis zieht das Prädikat: nicht bestanden, nach sich.

Die mündliche Prüfung erfordert u. a. auch einen freien Vortrag aus 3 Tage vorher übergebenen Akten.

Erfolg der Prüfung: Nur eine Wiederholung ist gestattet; wer nicht bestanden, wird an ein Gericht zurückverwiesen.

Laufbahn. Das Bestehen der großen Staatsprüfung gibt Anwartschaft auf alle Stellen im Richteramte und in der

Staatsanwaltschaft und Berechtigung zum Eintritt in die Rechtsanwaltschaft. Der Jurist kann aber auch eintreten bei der Militär- und Marine-Intendantur, bei der Militär-Justiz, bei der Verwaltung des Innern und der Polizei, als Kommissar in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, bei der Steuer- und Eisenbahn-, sowie bei Stadt- und Gemeinde-Verwaltungen.

Gehalt: Amts- und Landrichter 2400—6000, Staatsanwalt 2400—4800, Ober-Staatsanwalt 7500—9900, Landgerichts-Direktor 4800—6600, Landgerichts-Präsident in Berlin 10,500, sonst 7500—9900, Ober-Landesgerichtsräte 4800—6600, Ober-Landesgerichts-Präsidenten 14,000.

b. In Bayern.

Gang des Studiums: 1) Gymnasial-Absolutorium, 2) 4jähr. Studium an einer deutschen Universität, wovon das erste Jahr dem philos. oder dem Rechtsstudium gewidmet sein kann, die 3 weiteren dem Rechtsstudium gewidmet sein müssen. Dann erfolgt

die erste Prüfung an den Sitzen der Landesuniversitäten Würzburg, München und Erlangen. Der Meldung an den Admissionsausschuß sind anzufügen: 1) Nachweis der Vorbildung (siehe oben), 2) Nachweis, daß der Kandidat in den ersten 3 Jahren des Universitätsstudiums 8 ordentliche philos. Vorlesungen gehört hat, 3) Führungszeugnis, 4) Nachweis der im gleichen Jahre abgehaltenen schriftlichen Vorprüfung, 5) Lebenslauf und Militärpapiere.

Die schriftliche Vorprüfung (vor Beginn des Sommersemesters) besteht aus 3 Aufgaben (Übersetzung und Erläuterung einer Stelle aus dem corpus juris civilis, Bearbeitung eines kurzen Zivil- und Strafrechtsfalls), die sofort unter Aufsicht zu erledigen sind. Zeit: 3—5 Stunden.

Die mündliche Prüfung (am Schluß des Sommersemesters) dauert 2 Stunden und erstreckt sich auf: Röm. Zivilrecht, deutsches Privatrecht, einschl. des Handels- und Wechselrechtes, Zivilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß, Staatsrecht, Völkerrecht, kath. und protest. Kirchenrecht, Verwaltungsrecht, Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft.

Prüfungsgebühr: 44,20 Mk.

Erfolg der ersten Prüfung: Wer „nicht befähigt" erhält, kann die Prüfung nach Ablauf eines weiteren Jahres Universitätsstudiums wiederholen.

Weiterer Gang der Ausbildung: Es folgt ein 3jähr. Vorbereitungsdienst als Rechtspraktikant; davon 18 Monat ununterbrochen bei Gerichten (9 bei einem Amts-, 9 bei einem Landgericht; in der Pfalz 12 bei einem Land-, 6 bei einem Amtsgericht), 12 Monat im Dienst bei einer Behörde der inneren Verwaltung (entweder ganz bei einem Bezirksamt, oder halb hier und halb bei dem Magistrat einer unmittelbaren Stadt oder bei der Polizeidirektion München), 6 Monat bei einem an einem Kollegiatgericht zugelassenen Rechtsanwalt.

Zweite Prüfung: Wird jährlich im Dezember an den Sitzen einer Kreisregierung abgehalten. Der Meldung (in der Zeit vom 1.—15. Juni) sind anzufügen: 1) Zeugnis über die erste Prüfung und den Vorbereitungsdienst, 2) Nachweis, daß der Militärpflicht genügt, bez. daß Kandidat davon befreit ist. Die Prüfung ist schriftlich und dauert in jeder der beiden Abteilungen 5 Tage mit Zwischenraum von einigen Tagen zwischen beiden. Gegenstände sind: I. Abteilung: 1) Landeszivilrecht und zwar rechts des Rheins: gemeines bürgerl. Recht und bayer. Hypothekenrecht, in der Pfalz: pfälz. bürgerl. Recht, 2) Reichszivilrecht, 3) Zivilprozeß, 4) Strafrecht und Strafprozeß. II. Abteilung: 1) deutsches und bayer. Staatsrecht, 2) kath. und prot. Kirchenrecht, 3) Polizeirecht, 4) Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung, 5) Staatsfinanzwirtschaft. Aus jeder Abteilung werden 9 Aufgaben gestellt, darunter je ein praktischer Fall. Zeit: für jede Aufgabe 4 Stunden, für jeden prakt. Fall 9 Stunden.

Erfolg der zweiten Prüfung: Wer in 5 Aufgaben einer Abteilung, oder in 8 aus beiden Abteilungen die Note IV erhält, muß die Prüfung wiederholen.

Gehaltsverhältnisse: a) Justizbeamte: Amtsrichter 2280—3360, Oberamtsrichter 3720—4800, I. Staatsanwalt 4080—5160, II. 3000—3900, III. 2280—3360. Oberstaats-Anwalt I 9000, II 7020—8100. Landgerichtsrat 3720—4800, Landgerichtsdirektor 4920—6000, Landgerichtspräsident 6120 bis 7200, Oberlandesgerichtsrat 4920—6000, Oberlandesgerichts-Präsident 10,800, Senatspräsident 7020—8100, I. Senats-Präsident bei dem obersten Landesgericht 9000.

b) Verwaltungsbeamte: Direktoren des Verwaltungs-Gerichtshofes 9000, Reg.-Dir. 7020—8100, Oberregierungsräte 6120—7200, Regierungsräte 4920—6000, Bezirksamtmänner 4080—5160, Regierungsassessoren 3900—4980.

Katasterbeamter.

Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung: Eigenschaft als Kataster-Landmesser, seit dessen Vereidigung mindestens 4 Jahre verflossen sind.

Die Prüfung: Meldungen bis zum 15. Februar bez. 15. August an den Regierungs-Präsidenten zu richten. Beizufügen sind: Angaben über Geburt, Bestallung als Feld- bez. Landmesser und Schlußprädikat, über die Vereidigung als Katasterlandmesser, Grad der Schulbildung, die bisherige Thätigkeit. Beizufügen ist auch noch eine von dem Katasterinspektor oder dem Katasterkontroleur amtlich beglaubigte Kartenzeichnung nebst Flächeninhaltsberechnung. Die Prüfung, welche bis zu 3 Tagen dauert, erstreckt sich auf: 1) Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuerkataster, 2) Veranlagungsgrundsätze für Grund- und Gebäudesteuer, 3) Beziehungen zwischen Kataster- und Grundbuchwesen, 4) Fortschreibungsvermessungen und Erneuerungen der Grundsteuerkataster, 5) Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, 6) Rentenverteilungs-Verfahren, Kosten- und Rechnungswesen, 7) Kassenverwaltung, 8) Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks, 9) Fertigkeit in allen Kataster-Rechnungsarten, 10) Fertigkeit im Zeichnen sowie in der Rundschrift.

Erfolg der Prüfung: Wiederholung ist in der Regel nur einmal gestattet. Katasterlandmesser, die binnen 6 Jahren nach ihrer Vereidigung die Prüfung nicht bestanden haben, sind zu entlassen.

Gehalt: K.-Inspektor 3600—6000, K.-Kontroleur und -Sekretär 2400—3900, K.-Assistenten 1800—1950.

Kataster-Zeichner.

Bedingungen für den Eintritt: 1) Alter nicht über 35 Jahre, 2) achtjährige Beschäftigung in der Katasterverwaltung bis zur Zeit der Prüfung, 3) Ablegung einer Prüfung.

Die Prüfung. Meldungen sind bis zum 15. Februar, bez. 15. August bei dem Regierungs-Präsidenten einzureichen. Beizufügen sind außer oben bezeichneten Nachweisen eine selbst verfertigte und als solche von einem Katasterbeamten beglaubigte Kartenzeichnung. Die 2 Tage dauernde Prüfung bezieht sich auf: 1) den schriftlichen und mündlichen Gedankenausdruck, 2) Zeichnen, Kartenschrift, Rundschrift, 3) Rechnen im Kataster-

wesen, 4) Einrichtung und Fortführung der Grund- und Gebäude-Steuer-Kataster, 5) Fortschreibungsvermessungen, 6) Kosten- und Rechnungswesen.

Erfolg der Prüfung: Nur eine Wiederholung gestattet.

Gehalt: 1650—2700.

Konsul.

Gang der Vorbildung zum Bundeskonsul: 1) Bestehen der ersten juristischen Prüfung, 2) dreijährige Thätigkeit im inneren Dienste oder in der Advokatur sowie zweijährige im Konsulatdienst. Nur Personen mit solcher Vorbildung können sich melden zur

Konsularprüfung bei dem Ausw. Amt in Berlin. Beizufügen sind: 1) Ausführlicher und genauer Lebensgang, geschrieben in deutscher sowie in französischer oder englischer Sprache, 2) Zeugnisse über Ausbildung.

Die schriftl. Prüfung besteht in einer in franz. oder engl. Sprache selbständig abgefaßten Arbeit aus dem Gebiete der konsularischen Thätigkeit und einer deutschen selbständigen Arbeit, wissenschaftl. Natur. Zeit für jede 6 Wochen. Die Ausführung entscheidet, ob der Kandidat zur mündl. Prüfung zugelassen werden soll, oder ob er davon dispensiert werden kann. Event. können ihm einmal neue Arbeiten übertragen werden.

Die mündliche Prüfung erfolgt teils in deutscher, teils nach Wahl des Kandidaten in franz. oder engl. Sprache und erstreckt sich auf: 1) Gewandtheit im deutschen Stil und Ausdruck, 2) nach Wahl des Kandidaten auf Franz., Engl., Span. oder Ital., 3) Geschichte, Einrichtung und Gesetze des Konsulatswesens, 4) Geschichte, besonders deutsche, 5) Geogr. und Statistik, Regierungsform, Produkte, Handel, Industrie 2c. der Hauptländer, 6) Prozeß-, Zivil- und Strafrecht, soweit es in Betracht kommt, deutsches Handels- und Wechselrecht, Seemannsordnung, 7) Internat. Seerecht, Verfassung des deutschen Reichs, Internat. Verträge, Fremdenrecht, 8) Nationalökonomie, deutsches Zollwesen, Kolonisationssystem, 9) Warenkunde, deutschen Handel, Handelsstraßen des Weltverkehrs.

Aufgaben der Konsulen: Interessen des deutschen Reichs, namentlich in Bezug auf Handel 2c. wahrnehmen; Reichsangehörige schützen und unterstützen. Kaufmännische Geschäfte darf der Berufskonsul nicht treiben.

Gehaltsverhältnisse: Reise- und Einrichtungskosten, Dienstauslagen werden erstattet. General-Konsul 9000 und je nach dem Ort eine Lokalzulage von 15,000—40,000, Konsuln 4500—7500 und Lokalzulage von 12,000—30,000, Vize-Konsuln mit selbständigem Exequatur 3000—4500 und Lokalzulage 6000—12,000, Vize-Konsuln mit nicht selbständigem Exequatur 2100—4200 und Lokalzulage.

Zu Wahl-Konsuln werden vornehmlich Kaufleute ernannt. Die Konsular-Gebühren beziehen sie für sich. Ihre Anstellung ist widerruflich.

Kreisphysikus.

Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung: zugelassen werden nur Ärzte, welche bei der mediz. Fakultät einer deutschen Universität nach vierj. Studium auf Grund einer besonderen mündl. Prüfung und einer gedruckten Dissertation promoviert sind. Zulassung erfolgt: wenn die Staatsprüfung „vorzüglich gut" oder „sehr gut" ergab, nach 2, sonst nach 3 Jahren.

Meldungen sind an die Kgl. Regierung zu richten. Beizufügen: 1) Lebenslauf, 2) Nachweis über Erwerb der Doktorwürde, 3) Approbation als Arzt.

Die schriftliche Prüfung (vor der wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen) umfaßt folgende Aufgaben: Behandlung eines fingierten forensischen Falles mit Obduktionsprotokoll, und Behandlung eines Themas der öff. Gesundheitspflege, oder statt dieses: eines Themas aus dem Gebiet der Psychiatrie. Einlieferung der Arbeiten spätestens sechs Monat nach Empfang der Aufgaben mit der Versicherung, daß sie selbständig verfaßt sind. Nachfrist wird nur ausnahmsweise bewilligt. Bei Fristversäumnis werden neue Aufgaben frühestens nach Ablauf eines Jahres erteilt.

Erfolg der schriftlichen Prüfung: wenn bestanden, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen. Ist eine Arbeit „ungenügend" oder „schlecht", so ist die ganze Prüfung nach $^1/_4$—2 Jahren zu wiederholen. Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

Die praktische und mündliche Prüfung findet 6 Monat nach der schriftlichen in der Zeit vom Anfang Januar bis 15. August und vom 15. Oktober bis Ende des Jahres zu Berlin statt. Termin kann der Kandidat sich wählen. Die prakt. umfaßt: Untersuchung eines Verletzten und eines Irren

und Bericht darüber, anzufertigen unter Klausur, in je 1 Stunde; Präparation eines Leichenobjekts zur mikroskopischen Untersuchung, Vornahme dieser und mündlicher Bericht darüber. Die mündl. erstreckt sich außerdem auf Staatsarzneikunde, Hygieine und Psychiatrie.

Erfolg der Prüfung: Eine Wiederholung kann nach 3—6 Monaten stattfinden.

Gebühren: 78 Mk.

Kreis-Tierarzt

siehe unter Tierarzt.

Landmesser.

Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung: 1) Reife für die Prima einer Oberrealschule mit neunjährigem Kursus, oder Bestehen der Prüfung nach Abschluß der Unter-Sekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt, oder Reife einer Realschule bez. gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang, 2) Zeugnis über den einjährigen erfolgreichen Besuch einer anerkannten mittleren Fachschule (solche bestehen bei den Gewerbeschulen in Aachen, Barmen, Hagen und bei den Oberrealschulen in Gleiwitz und Breslau), 3) genauer Nachweis der einjährigen praktischen Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellementsarbeiten, mit Angabe ihres Umfangs und der dabei gebrauchten Instrumente, 4) Nachweis des mindestens zweijährigen Besuches der geodätischen Studien an den landw. Akademieen zu Berlin und Poppelsdorf. Offiziere haben statt des Reifezeugnisses ihr Patent einzureichen.

Meldungen zur Prüfung sind bei der Prüfungs-Kommission für Landmesser einzureichen. Beizufügen sind die Papiere über 1—4 von oben, sodann: 5) Lebenslauf, 6) Führungsattest.

Die Prüfung ist schriftlich (3 Tage), mündlich und praktisch (je 2 Tage), und erstreckt sich auf: 1) elementare Mathematik, 2) analytische Geometrie, 3) algebraische Analysis, 4) höhere Analysis, 5) Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate, 6) Landmeßkunde, 7) Nivellieren, 8) Vorerhebungen, Massenberechnungen und Absteckungen zu Erd- und Wasserbau, 9) Instrumentenkunde, 10) Landeskulturtechnik, 11) Rechtskunde.

Erfolg der Prüfung: Eine einmalige Wiederholung ist gestattet.

Prüfungsgebühren: 15 Mk.

Gehalt: Landmesser in der Bauverwaltung 2100—3600. (Siehe Katasterbeamte S. 33 unter Erfolg der Prüfung.)

Landwirtschaft-Schul-Lehrer.

Gang des Studiums: Zeugnis der Reife eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule. Dreijähriges Studium an einer höheren landw. Lehranstalt oder an einer Universität. Zwei Jahre praktisches landwirtschaftliches Arbeiten.

Die Prüfung kann abgelegt werden bei jeder höheren landw. Lehranstalt, oder landw. Akademie oder jedem landw. Universitäts-Institut. Der Meldung sind beizufügen: 1) Geburtsschein, 2) Schulzeugnisse (siehe oben), 3) kurzer Lebenslauf. Die schriftl. Prüfung umfaßt die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirtschaft sowie der Naturw., welche binnen 6 Wochen abzuliefern ist; das naturw. Thema kann der Examinand sich wählen. Die mündl. Prüfung bezieht sich auf: Landwirtschaft, Physik, Chemie, Botanik, Pflanzen-Physiologie, Zoologie, Tier-Physiologie, Mineralogie und Geologie, National-Ökonomie, landw. Recht.

Erfolg der Prüfung: Das Befähigungsattest wird nicht erteilt, wenn ungenügende Kenntnisse in der landwirtschaftl. Betriebslehre, in Pflanzenbau oder Viehzucht oder in dreien der übrigen Fächer vorhanden waren. Mangelhafte Kenntnisse in einem der nicht landw. Fächer können übersehen werden, wenn der Examinand in einem andern außergewöhnliche Kenntnisse nachweist. Ein Nachexamen in einzelnen Fächern kann nach 6 Monaten, ein zweites Gesamtexamen nach einem Jahre erfolgen. Ein drittes findet auf keinen Fall statt. Wenn bestanden, so erfolgt ein Probejahr als Lehrer an einer Landw.-Schule.

Gehalt: Lehrer 3300—6000, Direktoren 6000—7000.

In Bayern: Studienlehrer: 2280—3360, Professoren 3720—4800, Direktor 4920—6000.

Lehrer an höheren Töchterschulen für die unteren Klassen,

siehe Volksschullehrer, am Schluß.

Lehrer an höheren Töchterschulen für die oberen Klassen,

siehe Mittelschullehrer.

Marine-Maschinen-Ingenieure.

Vorbildung: Reife einer Oberrealschule. Zunächst Ausbildung vom Maschinisten zum Obermaschinisten. Maschinist wird man bei guter Führung nach einer Seefahrtszeit von 42 Monaten, davon 12 in der K. Marine, und Bestehen der Prüfung; Obermaschinist bei guter Führung nach 5jähriger Seefahrtszeit, davon 20 Monate am Kriegsschiff und 5 als leitender Maschinist am Panzerschiff. Dann 2jährige Seefahrtszeit als leitender Wachtmaschinist, Bestehen einer Prüfung, Wahl durch das Seeoffizier- und Maschinen-Ingenieur-Korps.

Weitere Laufbahn: Nach 1jähriger Seefahrtszeit als Unter-Ingenieur, davon 5 Monate als leitender, Beförderung zum Maschinen-Ingenieur, nach weiterer 1jähriger Fahrzeit als leitender Ingenieur am Panzerschiff Beförderung zum Ober-Ingenieur.

Gehalt: Unter-Ingenieur 3600, Ingenieur 4500, Ober-J. 6000, Stabs-J. 7200.

Rang: Unter-Ingenieur = Unter-Lieutenant, Ingenieur = Lieutenant zur See, Ober-J. = Kapitän-Lieutenant, Stabs-J. = Korvetten-Kapitän.

Markscheider.

Vorbildung: 1) Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule, oder Reifezeugnis aus der ersten Klasse einer Real- oder höh. Bürgerschule; bez. Reifezeugnis einer höh. Bürgerschule oder einer gymnas. oder real. Lehranstalt mit sechsj. Lehrgang in Verbindung mit dem einj. erfolgreichen Besuch einer anerk. Fachschule. Der Nachweis der Reife wird nicht verlangt von Feldmessern, Offizieren des steh. Heeres, Berg-Eleven und Berg-Referendarien. 2) 1 Jahr prakt. bergmänn. Handarbeit. 3) 3 Jahre Thätigkeit bei einem amtl. Markscheider.

Prüfung. Meldungen bei dem Oberbergamt des Bezirks, in welchem der Kandidat thätig war. Beizufügen: 1) Lebenslauf und Schulzeugnis, 2) Attest über Besuch der Bergschule bezw. die praktische Thätigkeit, 3) ärztliches Attest, 4) Militärpapiere. Für die Prüfung sind Probezeichnungen vorzulegen und unter Aufsicht ist binnen 3 Tagen die Kopierung einer Zeichnung auszuführen. Für die markscheiderische Aufgabe wird ein größerer aus Gruben- und Tage-Zug bestehender

Probe-Zug gewählt, mit Steigerhöhenbestimmung, Schlußpunkten, Durchschlagsangaben, Darstellung von Lagerstätten-Verhältnissen. Der Zug ist doppelt zu machen und zuzulegen. Die schriftl. Probearbeit muß von der eidesstattl. Erklärung begleitet sein, daß sie selbständig angefertigt. Die mündl. Prüfung findet längstens zwei Monate nach Eingang der letzten Arbeit statt und bezieht sich auf: 1) Arithmetik, 2) ebene Geometrie, 3) Trigonometrie, 4) Markscheide- und Nivellierkunst, 5) Bergbaukunde, soweit sie den Markscheider angeht, 6) Geognosie und Oryktognosie, 7) Dienst- und Geschäftskunde.

Erfolg der Prüfung: Sie kann nur einmal nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

Geschäfte der Markscheider. Anstellung erfolgt bei einem Bergamt. Die Thätigkeit besteht in 1) Aufnahme von Schürf-, Mutungs-, Konzessions- ꝛc. Rissen, Abstecken von Grubenfeldern, Setzung von Grenzmarken; 2) Aufnahme von Grubenbauen; 3) Messungen in der Grube und über Tage und Zulagen derselben behufs Anlage von Schächten, Bohrlöchern ꝛc.; 4) Abwägungen von Stollen und Stollenpunkten ꝛc.

Gehalt: 3000—4200. In Bayern: 2280—3360.

Maschinen-Inspektoren im Staatsdienst.

Gang der Vorbildung: Reife eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule. Dann als Maschinenbau-Eleve ein Jahr lang praktische Thätigkeit unter Leitung eines Maschinentechnikers.

Der Maschinenbau-Eleve. Meldungen dazu sind bei dem Präsidenten der Eisenbahn-Direktion einzureichen und beizufügen: 1) Schulzeugnisse, 2) Lebenslauf, 3) Militärpapiere. Der Eleve macht sich unter Leitung eines Beamten mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Schlosser und Dreher (je 1—2 Monat lang) sowie mit denen der Schlosser bekannt, und führt über seine Thätigkeit genau Buch. Dieses Verzeichnis ist dem leitenden Beamten allmonatlich vorzulegen. Dann folgt ein zweij. Studium auf einer techn. Hochschule oder vom Minister genehmigten Lehranstalt; dann die 1. Hauptprüfung; weitere zweij. prakt. Ausbildung; 2. Hauptprüfung und Lokomotivführerprüfung.

Vorprüfung. Über Meldung siehe Reg.-Baumeister 1—4. Außerdem beizufügen: 5) Geschäfts-Verzeichnis und Zeugnis über die Thätigkeit als Eleve. Die Prüfung dauert zwei Tage, ist

mündlich, erstreckt sich auf: 1) experim. Physik, 2) anorg. Chemie, 3) reine Mathematik, 4) darst. Geometrie, 5) Mechanik, 6) mech. Technologie, 7) Baukonstruktionslehre, 8) Maschinenelemente.

Gebühren: 30 Mk.

Erfolg der Vorprüfung: Kann nur einmal und nicht vor 4 Monaten wiederholt werden. Meldungen sind spätestens 1 Jahr nach der ersten Vorprüfung einzureichen. Nach zweij. Studium erfolgt

die erste Hauptprüfung. Meldungen wie bei Reg.-Baumeister (siehe daselbst). Es sind der Meldung aber noch beizufügen: Zeugnis über Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäfts-Verzeichnis.

Die schriftl. Prüfung dauert unter Aufsicht drei Tage; sie umfaßt: Entwerfen einf. Maschinenanlagen einschl. ihrer Einzelteile. Die mündl. dauert 2 Tage, erstreckt sich auf: 1) Statik der Baukonstruktionen, 2) dynam. und kinematischer Teil der theor. Maschinenlehre, 3) Hebemaschinen und Kraftmaschinen, 4) mech. Technologie, 5) Grundzüge der Eisenhüttenkunde, 6) Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau, 7) Elektrotechnik.

Gebühren: 30 Mk.

Erfolg der ersten Hauptprüfung, siehe Regierungs-Baumeister.

Zwei Jahre Praxis als Bauführer. 6 Monate muß er im Werkstätten-, Aufsichtsdienst und Rechnungswesen arbeiten; 9 Monate bei dem Entwerfen und Ausführen von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien; 3 Monate im Telegraphendienst und bei der Ausführung oder Unterhaltung elektro-mechanischer Anlagen beschäftigt werden, und die übrige Zeit im Bureau einer Maschinen-Werkstätte oder eines Eisenbahn-Betriebsamts und bei einer Provinzialbehörde arbeiten. Wer im höh. Eisenbahndienst angestellt zu werden wünscht, muß 3 Monate auf der Lokomotive fahren und dann die Lokomotivführer-Prüfung ablegen. Meldungen dazu sind an den Präsidenten der Kgl. Eisenbahn-Direktion zu richten, in deren Bezirk man eintreten möchte. Beizufügen: 1) Lebenslauf, 2) Zeugnisse über Vorprüfung und erste Hauptprüfung, 3) Zeugnis über Elevenpraxis und Geschäftsverzeichnis.

Im übrigen siehe Reg.-Baumeister.

Zweite Hauptprüfung. Über Meldungen und die häusl. Arbeit siehe R.-Baumeister. Die Frist beträgt hier jedoch nur 3 Jahre.

Die schriftliche Prüfung dauert unter Leitung 3 Tage, die mündliche 2 Tage. Sie erstreckt sich auf: 1) Allgemeinen Maschinenbau, Anlage und Betrieb von Werkstätten, 2) Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb, 3) Elektromechanik, 4) Verwaltung und Geschäftsführung.

Gebühren: 60 Mk.

Erfolg der zweiten Hauptprüfung: siehe Regierungs-Baumeister.

Kgl. Regierungs-Baumeister, siehe daselbst.

Gehalt: Maschinen-Inspektoren 3600—4800. In Bayern: Oberingenieur, Obermaschinen-Ingenieur 4920—6000, Bezirks-Ingenieur, Bezirksmaschinen-Ingenieur 4080—5160, Betriebs-Ingenieur, Betriebsmaschinen-Ingenieur 3360—4089.

Maschinentechniker im Privatdienst.

Gang der Vorbildung: Besuch einer höheren Lehranstalt behufs Gewinnung gründlicher Kenntnisse in der ebenen Geometrie, Buchstabenrechnung, Flächen- und Körperberechnung, der Naturlehre (namentlich in den Grundlehren der Mechanik), sowie im Freihand- und Linearzeichnen. Kann natürlich auch durch Privatunterricht ersetzt werden, sofern man nicht später in den Staatsdienst treten will. Dann folgt eine

praktische Vorbereitung von 1 bis 3 Jahren, je nach dem Umfang der Vorbildung. Eine Maschinenfabrik ist für die Erwerbung praktischer Kenntnisse entschieden vorzuziehen. Hier muß der Lehrling sehen, sich allseitig mit dem Maschinenwesen, namentlich mit der Montage bekannt zu machen. Nach Absolvierung der Lehrzeit folgt

Besuch eines Technikums auf etwa $2^1/_2$ Jahre. Die Ausbildung erstreckt sich auf: Anleitung zum selbständigen Zahlen- und Buchstabenrechnen; Konstruktionszeichnen; Aufnehmen von Maschinen, Apparaten, Vorrichtungen und Gebäuden nach Maßstab; Aufnehmen eines einfachen Diagramms an der Dampfmaschine mit dem Indikator und Berechnen desselben; event. auch auf Buchführung und Geschäftsbetrieb.

Aussichten des Maschinentechnikers: Betriebsleiter, Direktor, techn. Direktor, Maschinentechniker in Fabriken und gewerbl. Etablissements.

Gehalt: Maschinentechniker im Anfang 1000—1500, nach einigen Jahren 3—4000. Sehr oft ist er, als Betriebsleiter

oder Direktor immer, am Gewinn beteiligt, so daß sein Einkommen sich sehr steigern kann.

Militär-Apotheker.

Bedingungen für den Eintritt in die Laufbahn: Besitz der Approbation für den selbständigen Betrieb einer Apotheke; Erledigung der Dienstpflicht als einj.-freiw. Apotheker; Schuldenfreiheit; Fähigkeit zum Felddienst. Anträge an das Kriegsministerium.

Weitere Laufbahn: Sechsmonatlicher Probedienst. Unterapotheker wird, wer vor Beendigung der aktiven Dienstzeit die Prüfung abgelegt oder bei späterer Nachprüfung die Befähigung zum Oberapotheker erhalten hat. Unterapotheker können Oberapotheker werden, wenn sie im beurlaubten Stande mindestens 2 Jahre sich tadellos geführt haben.

Gehalt: 1800—3000.

Rang: Unterapotheker und Militärap. = untere Militärbeamte; Oberapotheker = obere Militärbeamte.

Militärärzte

a. in Preußen.

Gang der Vorbildung: 1) Reife eines Gymnasiums, 2) Eintritt in das Friedrich-Wilhelm-Institut oder die Kgl. medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär in Berlin.

Bedingungen für die Aufnahme: 1) deutsche Staatsangehörigkeit mit Ausschluß Bayerns, 2) Abstammung aus einer legitimen Ehe, 3) Alter nicht über 21 Jahre und Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst, 4) Militärdienst-Tauglichkeit (Körpergröße von 167—170 cm. erforderlich), 5) Nachweis, daß die Kosten gedeckt werden können. Letztere betragen außer Kleidung und Büchern für das Institut mindestens 40 Mk. monatlich, für die Akademie 75 Mk. monatlich, außerdem monatlich $16^2/_3$ Mk. für die Studierenden beider Anstalten behufs Beschaffung von Büchern rc., für die Kosten der späteren Prüfungen, für die spätere Ausrüstung als Unter- und Assistenzarzt; nach der Anstellung als solcher ist noch eine monatliche Zulage von 30 Mk. notwendig. Dazu kommen die Kosten der Equipierung als Einjährig-Freiwilliger mit zirka 100 Mk.

Anmeldungen sind vom Vater oder Vormund ein halbes Jahr vor Ablegung der Reifeprüfung an den General-Stabsarzt

der Armee zu richten. Beizufügen sind: 1) Geburtsschein, 2) Impfschein, 3) militärärztliches Gesundheitsattest, 4) allgemeines Schulzeugnis, sowie letzte Zensur der Sekunda und Zensuren der Prima, 5) genauer Lebenslauf, 6) Nachweis der Kostendeckung (siehe oben) durch die Eltern oder den Vormund, 7) Berechtigungsschein für den einj.-freiw. Dienst.

Das Studium auf der Universität dauert 4½ Jahre auf Staatskosten. Während der Universitätszeit erhalten die Studierenden des Instituts außer freier Wohnung ꝛc. monatlich eine Beihilfe von 30 Mk., die der Akademie außer freier Ausbildung für Beschaffung der Wohnung ꝛc. monatlich 15 Mk. Im ersten Sommersemester erfolgen 6 Monate Waffendienst, die auf das einjährig-freiwillige Jahr angerechnet werden. Vom Ausfall des hierauf auszustellenden Zeugnisses der militärischen Vorgesetzten hängt der weitere Verbleib in den Anstalten ab. Während und nach dem Studium sind

die ärztlichen Staats-Prüfungen abzulegen.

Weitere Laufbahn. Anstellung als Unterarzt in der Armee, Ableistung des etwaigen Restes der Dienstpflicht. Die Studierenden des Instituts haben doppelt solange, als sie das Institut besuchen, als Militärärzte aktiv zu dienen; die Studierenden der Akademie halb solange, wie ihre Studienzeit dauert, abgerechnet wird das einjährig-freiwillige Jahr.

Die Oberstabsarzt-Prüfung. Die Aufforderung, sich dazu zu stellen, geht vom Generalarzt aus. Die schriftliche umfaßt 2 Ausarbeitungen aus der Kriegsheilkunde, Kriegschirurgie, Militärhygieine, Militär-, Sanitäts- und Rekrutierungsstatistik, sowie aus der Verwaltung des Militär-Medizinalwesens. Auf Grund litterarischer Leistungen kann eine Arbeit erlassen werden. Für jede Arbeit ist eine Frist von 3 Monaten gestellt. Werden sie für ausreichend befunden, so folgt die mündliche Prüfung in den oben genannten Fächern. Die praktische umfaßt 3 größere Operationen sowie eine Untersuchung auf Dienstuntauglichkeit, Invalidität oder Simulation.

Rangverhältnisse: einjährig-freiwilliger Arzt und Unterarzt = Portepee-Unteroffizier; Assistenzarzt 2. Kl. = Sekonde-Lieutenant; Assistenzarzt 1. Kl. = Premier-Lieutenant; Stabsarzt und Oberstabsarzt 2. Kl. = Hauptmann; Oberstabsarzt 1. Kl., Lazaret-Direktor, Divisionsarzt = Major; Generalarzt 2. Kl. = Oberstlieutenant; Generalarzt 1. Kl. = Oberst; Generalarzt der Armee = General-Major.

Gehalt: Assistenzärzte 900 - 1080, Stabsärzte 2160, Oberstabsärzte 3600 - 5400, Generalarzt 6600—7800, Generalstabsarzt 9000.

b. in Bayern.

Das Sanitäts-Korps ergänzt sich:

a) durch Mediziner, die eben ihre Dienstpflicht erfüllen,

b) durch solche, welche ihre ärztliche Qualifikation auf Universitäten erlangt haben und zum Dienste auf Beförderung eintreten. Es hat daher der Kandidat bei der Wahl des militärärztlichen Dienstes im Sanitätskorps alle diejenigen in allgemein wissenschaftlich und medizinisch fachlicher Hinsicht erforderlichen Vorbedingungen zu erfüllen, wie sie für den approbierten Arzt überhaupt vorgeschrieben sind. — Außerdem hat derselbe ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangtem Dienstzeugnis und Ablegung der Approbationsprüfung 4 Wochen als freiwilliger Arzt zu dienen, worauf nach Eingehung einer einj. Kapitulation durch das Kriegsministerium auf Vorschlag des Korps-Arztes die Ernennung als Unterarzt des aktiven Dienststandes erfolgt. Nach weiterer dreimon. Dienstzeit wird er bei der Division zur Wahl als Assistenzarzt vorgeschlagen und hierüber an das Kriegsmin. behufs event. Erwirkung der Allerh. Entschließung wegen Beförderung zum Assistenzarzt II. Klasse berichtet.

Ein zweiter Weg ist: Halbj. Dienst mit der Waffe, nach Erlangung des Dienstzeugnisses und der Approbation als Arzt, 6 Monate Dienst als freiw. Arzt, worauf die Ernennung zum Unter-Arzt der Reserve durch den Korps-Arzt erfolgt. Um Assistenzarzt der Reserve zu werden, ist noch eine sechswöch. Dienstzeit zur Erlangung der Qualifikation als Assistenzarzt der Reserve nötig; Vorschlag zur Wahl, die Wahl selbst und die Allerh. Ernennung wie bei dem aktiven Unterarzt. Nach der Ernennung kann der Assistenzarzt der Reserve um Übertritt in den aktiven Dienststand auf dem Dienstweg durch das Bezirks-Kommando nachsuchen. Gehalt: siehe oben.

Höhere Militär-Intendantur-Beamte.

Gang der Vorbildung: Zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst werden zugelassen: aktive Premier- und Sekonde-Lieutenants mit mindestens sechs Offizierjahren und entsprechender Intendantur-Ausbildung; Reserve-Offiziere, die Auditeure, Assessoren oder Referendare sind, letztere nur, wenn sie zur großen

Staatsprüfung zugelassen würden; hervorragend begabte und tadelfreie Intendantur-Subaltern-Beamte, die Offiziere der Reserve oder Landwehr sind.

Der Meldung zum Eintritt in den Dienst sind beizufügen: 1) Lebenslauf, 2) Militärpapiere, 3) Urlaubsbewilligung vom Justizminister bez. General-Auditeur; 4) militär-oberärztliches Attest, 5) für Assessoren und Referendare Nachweis der Unterhaltungsmittel auf 3 Jahre. Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

Die Prüfung wird im Kriegsministerium abgehalten und ist schriftlich und mündlich.

Gehalt siehe unten S. 46.

Militär-Intendantur-Sekretäre.

Gang der Vorbildung: Zur dienstlichen Vorbereitung werden zugelassen: 1) Zahlmeister-Aspiranten mit Reifezeugnis für die Obersekunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, die nach der Dienstzeit noch ein Jahr als Unteroffizier in der Front gedient haben, unverheiratet und nicht über 28 Jahre alt sind; die Schulbildung kann durch ein „vorzügliches" Zahlmeister-Examen ersetzt werden; 2) felddienstfähige Offiziere; 3) unverheiratete Unteroffiziere (verheiratete müssen 2400 Mk. Einkommen nachweisen) mit 12jähriger Dienstzeit und der entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung.

Die Prüfung findet nach 2jähriger, beim Registraturdienst 1jähriger Ausbildung statt. Dann event. Anstellung als Bureau-Diätar mit 1350—1650 Mk.

Gehalt: Intendant 6900—8100, Räte 3600—5400, Assessoren 1800—3000, Sekretäre und Registratoren 1800 bis 3300, deren Assistenten 1500—1900.

Richterlicher Militär-Justizbeamter.

Vorbildung: Befähigung zur Bekleidung eines Richter-Amtes.

Gehalt: Divisions- und Garnisons-Auditeure 2100 bis 5100, Korps-Auditeur 5100—5600, Ober-Auditeur 5600 bis 7500, General-Auditeur 9000.

Höherer Militärverwaltungsdienst in Bayern.

Zugelassen werden: a) qualifiziert erachtete Offiziere mit mindestens 6jähriger Dienstzeit als Offiziere; b) Auditeure,

Beamte der Justiz-, Finanz- und inneren Verwaltung mit bestandenem juristischen Staatsexamen, dann geprüfte Rechtspraktikanten, wenn sie Offiziere des Beurlaubtenstandes sind; c) Intendantur-Subalternbeamte, welche sich durch hervorragendes Talent auszeichnen und Reserve- oder Landwehroffiziere sind. Nach einer mehrmonatlichen Verwendung bei den verschiedenen Militärverwaltungen wird der Kandidat zu einer vor der Oberexaminations-Kommission stattfindenden Prüfung zugelassen.

Gehalt: Intendantur-Assessor 1800—3000, J.-Rat 3600 bis 5400, Intendant 6900—8100.

Militär-Sekretariats-Applikanten bei den Intendanturen in Bayern.

Zugelassen werden: a) Zahlmeisteradspiranten, welche den für die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst vorgeschriebenen Grad der Schulbildung in einem humanistischen oder Realgymnasium erworben haben und — soferne sie als Einjährige eingetreten — nach abgeleisteter Dienstpflicht noch ein Jahr mit der Waffe Dienste geleistet, — soferne sie aus der zu 3jähriger Dienstzeit verpflichteten Mannschaft hervorgegangen — 3 Jahre Dienstzeit in der Front (worunter 1 Jahr als Unteroffizier) abgelegt und die Prüfung zum Zahlmeister zur vollständigen Zufriedenheit bestanden haben. Die Schulbildung kann bei hervorragendem Talente des Adspiranten nachgelassen werden; b) versorgungsberechtigte Unteroffiziere, insoferne sie den für die Zahlmeisteradspiranten bei nachgewiesener vorzüglicher Brauchbarkeit erforderlichen Grad von schulwissenschaftlicher Bildung besitzen (vorherige Ablegung des Zahlmeister-Examens nicht erforderlich).

Gehalt: Sekretäre 1800—3300.

Militär-Roßarzt.

Gang der Vorbildung: Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums. Sodann Besuch der Militär-Roßarztschule.

Bedingungen für den Eintritt. Meldungen bis zum 15. Dezember bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens. Anzufügen sind: 1) Geburtsschein (Alter nicht über 24 Jahre!) und Führungsattest, 2) Schulzeugnis (siehe oben), 3) Nachweis der Annahme bez. Einstellung bei der Kavallerie, der Artillerie

oder dem Train, und daß bereits ein Jahr gedient ist, 4) Erklärung, daß man nach Ablegung der allgemeinen Dienstpflicht noch ebensolange weiter dienen will, wie man aus dem Etat der Militär-Roßarztschule verpflegt worden ist, 5) Nachweis, daß die Anfangsgründe des Hufbeschlags erlernt sind.

Das Studium beginnt mit einem sechsmonatlichen Kursus in der Lehrschmiede zu Berlin, worauf Prüfung im Hufbeschlag erfolgt. Der Unterricht auf der tierärztlichen Hochschule nebst Kleidung und Wohnung im Kasernement ist unentgeltlich. Nach Beendigung des Studiums erfolgt

die tierärztliche Prüfung (siehe unter Tierarzt), worauf der Examinand zum Unter-Roßarzt ernannt wird. Wiederholung nur einmal gestattet.

Weitere Laufbahn. Zunächst Ableistung der weiteren Dienstzeit. Ist diese tadellos, so kann Ernennung zum Roßarzt erfolgen. Wer Ober-Roßarzt werden will, muß noch einen sechsmonatlichen Kursus bei der Militär-Roßarztschule durchmachen und eine besondere Prüfung ablegen.

Gehalt: Unter-Roßarzt 828—1008, Roßarzt 1200—1400, Ober-Roßarzt 2000—2400, Korps-Roßarzt 2400—2700.

Mittelschullehrer für die oberen Klassen.

Gang der Vorbildung: Zur Prüfung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen werden zugelassen: 1) Geistliche, 2) Kandidaten der Theologie und Philologie, die mindestens 3 Jahr lang die Universität besucht haben, 3) Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben (siehe Volksschullehrer). Die bestandene Abgangsprüfung an den Lehrer-Fortbildungsanstalten zu Stettin, Elberfeld, Berlin, Königsberg und Breslau dispensiert von der Prüfung.

Die Prüfung. Die Aspiranten 1 und 2 melden sich direkt bei dem Provinzial-Schul-Kollegium; Lehrer ebenda durch den Kreis-Schul-Inspektor. Der Meldung sind beizufügen: 1) kurzer Lebenslauf mit genauen Angaben; 2) Zeugnisse über Bildungsgang und Prüfungen; 3) Zeugnisse über bisherige Schulthätigkeit; 4) ärztliches Zeugnis vom Kreis-Physikus und Führungs-Attest von solchen, die noch nicht im Amte waren.

Der Examinand hat binnen 6 Wochen unter Angabe der benutzten Hilfsmittel eine Aufgabe aus der Pädagogik wissen-

schaftlich zu bearbeiten und sich dann einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung zu unterziehen.

In der schriftlichen Prüfung, die unter Aufsicht stattfindet, sind zu liefern: ein Aufsatz über ein pädagogisches Thema (4 Stunden Zeit), eine Übersetzung in jene fremde Sprache und ins deutsche aus jener fremden Sprache, in welcher die Lehrbefähigung erstrebt wird (4 Stunden Zeit); sowie nach Wahl eine Arbeit aus dem Religions-Unterricht oder der Mathematik oder der Naturkunde (4 Stunden Zeit).

Die praktische Prüfung besteht in 2 Lehrproben, zu welcher der Examinand vorher eine schriftliche Disposition einzureichen hat.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichts mit Ausnahme von Musik, Zeichnen, Schreiben und Turnen. Ferner wird gefordert: Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, besonders seit der Reformation; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik. Besonders wird, nach Wahl des Kandidaten, geprüft in: Religion und Deutsch, oder: Geschichte und Religion, oder: in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen, oder: in zwei fremden Sprachen.

Gebühren: 12 Mk.

Mittelschullehrer für die unteren Klassen,

siehe Volksschullehrer, am Schluß.

Nahrungsmittel-Chemiker im deutschen Reich.

Gang der Ausbildung: Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule oder einer als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reiches. Naturwissenschaftliches Studium von 6 Halbjahren auf einer Universität oder technischen Hochschule des Reiches. Mindestens 5 Halbjahre Arbeit im chemischen Laboratorium einer der vorbezeichneten Hochschulen.

Meldung zur Vorprüfung: Die Vorprüfung geschieht vor den an den Sitzen von Universitäten und technischen Hochschulen errichteten Prüfungs-Kommissionen. Meldungen sind spätestens 4 Wochen vor dem amtlich festgesetzten Schluß der

Vorlesungen einzureichen. Der Anmeldung sind anzufügen Nachweise über den Gang der Ausbildung (siehe oben).

Gang der Vorprüfung: Die Prüfung erstreckt sich auf unorganische, organische und analytische Chemie, Botanik, Physik, auch Mineralogie. Die Prüfung ist mündlich. Dauer für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Physik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, wird, sofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen oder in Physik die Befähigung zum Unterricht in den mittleren Klassen erwiesen hat, in dem betr. Fach nicht geprüft.

Erfolg der Vorprüfung: Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann eine zweimalige Wiederholung stattfinden. Dieselbe erstreckt sich, wenn die Zensur für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend" war, auf sämtliche Gegenstände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von sechs Monaten statt. In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Fächer. Die Frist, vor deren Ablauf sie nicht stattfinden darf, beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate. Meldet sich der Prüfling ohne eine ausreichende Entschuldigung innerhalb des nächstfolgenden Studiensemesters nach Ablauf der Frist nicht rechtzeitig, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen. Lautet in jedem Fache die Zensur mindestens „genügend", so ist die Prüfung bestanden.

Gebühren für die Vorprüfung: 30 Mk., für Schulamtskandidaten 20 Mk.

Ferneres Studium: eine mindestens halbjährige Teilnahme an den Mikroskopierübungen an einer Universität oder techn. Hochschule; erfolgreiche Thätigkeit von mindestens 3 Halbjahren an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Meldung zur Hauptprüfung: kann bei jeder Prüfungskommission geschehen. Meldungen bis zum 1. April. Beizufügen: kurzer Lebenslauf, Nachweise über die Ausbildung vor und nach der Vorprüfung, sowie Zeugnis über die Vorprüfung. Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut" bestanden hat, bedarf, sofern er 6 Halbjahre Naturwissenschaft studiert hat, der Nachweise über die Vorbildung und Vorprüfung nicht. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie

und Botanik für alle Klassen und in Physik für die mittleren Klassen dargethan hat, bedarf, sofern er mindestens 5 Halbjahre in staatlichen chemischen Laboratorien gearbeitet hat, des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer an einer technischen Hochschule die Diplom- (Absolutorial-) Prüfung für Chemiker bestanden hat, bedarf des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht, wenn die bestehenden Prüfungsvorschriften als ausreichend anerkannt sind. Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Universität oder technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium, verbunden mit praktischer Laboratoriumsthätigkeit, gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweises über eine praktische Thätigkeit an Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Die Hauptprüfung beginnt mit dem technischen Abschnitt. Nur wer diesen Abschnitt bestanden, wird zu dem wissenschaftlichen zugelassen. Zwischen beiden soll ein Zeitraum von höchstens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorsitzende längere Frist gewähren. Die technische Prüfung umfaßt vier Teile. Der Prüfling muß sich befähigt erweisen:

1) eine chemische Verbindung oder eine künstliche Mischung qualitativ zu analysieren und mindestens 4 Bestandteile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer anderen chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen;

2) die Zusammensetzung eines Nahrungs- oder Genußmittels qualitativ und quantitativ zu bestimmen;

3) die Zusammensetzung eines Gebrauchsgegenstandes nach dem Gesetze vom 14. Mai 1879 qualitativ und ev. auch quantitativ zu bestimmen;

4) einige Aufgaben auf dem Gebiete der allg. Botanik mit Hilfe des Mikroskops zu lösen.

Die Prüfung wird in dieser Reihenfolge ohne mehrtägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Teil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden bestanden hat.

Die Prüfung erfolgt unter Klausur. Nach Abschluß der technischen Untersuchungen hat der Kandidat schriftlich den Gang derselben und den Befund zu beschreiben, auch die zu ziehenden Schlüsse zu begründen. Die Berichte über die Teile 1, 2 und 3 sind je binnen drei Tagen nach Abschluß der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Teil 4) binnen 2 Tagen dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat die benutzte Litteratur anzugeben und die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich und erstreckt sich:

1) auf die unorganische, organische und analytische Chemie mit bes. Berücksichtigung der Nahrungs- und Genußmittel, der Nährstoffe und ihrer Umsetzungsprodukte, sowie auch die Ermittelung der Aschenbestandteile und der Gifte;

2) auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirtschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker u. dgl. m.) einzugehen;

3) auf die allg. Botanik mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Rohstofflehre, sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genußmittel;

4) auf die Nahrungsmittel- ꝛc. Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Zuständigkeit des Nahrungsmittel-Chemikers im Verhältnis zum Arzt, Tierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der in Betracht kommenden Behörden.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

Erfolg der Hauptprüfung: Ist die Prüfung in einem Teile des technischen Abschnitts nicht bestanden, so findet eine Wiederholung statt. Die Frist bis dahin beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr; hat der Kandidat in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts nicht bestanden, so kann er nach Ablauf von sechs Wochen zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Besteht der Kandidat auch hier nicht, oder verabsäumt er, sich innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der gestellten Frist zu melden, so hat er die Prüfung in dem ganzen Abschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieses Abschnitts nicht bestanden hat. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines Prüfungsteils nicht spätestens im nächsten Prüfungsjahre, so muß die ganze Prüfung abgelegt werden. Wer bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Gebühren: für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 180 Mk. Davon entfallen: 1) auf den technischen Abschnitt für jeden der ersten drei Teile 25 Mk., für den vierten Teil 15 Mk., 2) auf den wissenschaftlichen Abschnitt 30 Mk., 3) auf allgemeine Kosten 60 Mk. Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsteile ganz, die allgemeinen Kosten zur Hälfte zurück. Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungsteile, welche wiederholt werden, und außerdem je 15 Mk. für jeden zu wiederholenden Prüfungsteil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 15 Mk. zu zahlen.

Notar in Bayern.

Gang der Ausbildung und Ablegung der Prüfungen siehe höhere Justizbeamte. Bewerber um Notariatsstellen müssen nach Ablegung aller Examina mindestens 2 Jahre bei Notaren gearbeitet haben.

Offizier in der Landarmee.

Nötige Vorbildung: Abiturienten-Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung, wozu Reifezeugnis für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums notwendig ist. (In Bayern: Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums oder des Kadettenkorps.)

Meldungen zum Eintritt sind bei den Kommandeuren des betr. Infanterie-, Kavallerie- oder Artillerie-Regiments bez. den Bataillons-Kommandeuren des Ingenieurkorps oder des Trains einzureichen.

Die Portepeefähnrichs-Prüfung findet meist im Januar, 1. Woche des Februar, April, Mai, 1.—24. September, Oktober und November statt. Die Meldung geschieht durch den Truppenteil, bei welchem der Examinand eintreten will. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände: 1) Deutsche Sprache: Gewandtheit im schriftlichen Gedankenausdruck und mündlichem Vortrag. Allgemeiner Überblick über die Entwicklung der deutschen Litteratur. Biographische Angaben über die hervorragendsten Dichter des 18. und 19. Jahrhunderts nebst Bezeichnung ihrer Hauptwerke. Genaue Kenntnis und Beurteilung wenigstens eines Meisterwerks der deutschen Litteratur. 2) Lateinische Sprache: Verstehen lateinischer Prosaiker

(Cäsar und Livius). Übersetzen aus dem Lateinischen in das Deutsche. 3) Französische Sprache: Geläufiges Lesen und Übersetzen aus dem Deutschen in das Französische und umgekehrt. Analyse französischer Sätze. 4) Englische Sprache: ebenso. 5) Griechische Sprache (für den Fall, daß im Englischen nicht geprüft wird): Geläufiges Verstehen griechischer Prosaiker und Dichter (Xenophon, Homers Odyssee). Kenntnis der Formenlehre und Syntax. Übersetzen aus dem Griechischen in das Deutsche. Analyse einzelner Stellen. 6) Mathematik: Bürgerliches Rechnen. Buchstabenrechnung. Gleichungen 2c. Gesamte Elementargeometrie. Erklärung der trigonometrischen Funktionen und Entwicklung der notwendigsten Formeln. 7) Geographie: Grundzüge der math. und physik. Geographie. Meere. Hauptgebirge. Hoch- und Tiefebenen. Die bedeutendsten Gewässer aller Länder. Allgemeine Umrisse der polit. Geographie. 8) Geschichte: Die hauptsächlichsten Begebenheiten der welthist. Völker. Besondere Kenntnis der Geschichte Griechenlands, Roms und Deutschlands. 9) Zeichnen: Einige Fertigkeit im Situations- und Bergzeichnen.

Erfolg der Prüfung: Nur eine Wiederholung ist nach drei oder mehr Monaten gestattet. (In Bayern folgen dem Eintritt 1/2 Jahr Truppendienst, 3/4 Jahr Kommando zur Kriegsschule; dann Beförderung zum Portepeefähnrich. Absolvierte Kadetten und Edelknaben werden gleich beim Eintritt Portepeefähnrich.)

Die Dienstzeit als Fähnrich dauert vorläufig 6 Monat; daran schließt sich

der Besuch der Kriegsschule,[1]) von welchem nur diejenigen dispensiert werden können, die ein Jahr lang eine Universität oder technische Hochschule oder eine Berg- oder Forst-Akademie besucht haben.

Die Offiziers-Prüfung erstreckt sich auf Taktik, Waffenlehre, Befestigungskunst, Terrainlehre, Planzeichnen, Aufnehmen, Dienstkenntnis, Geschäftsstil und Geschäftskenntnis.

Erfolg der Prüfung: Wer nicht besteht, kann nach 3 bis 12 Monaten noch einmal zugelassen werden. Wenn bestanden, so erfolgt Ernennung zum

Sekonde-Lieutenant. Die weitere Carriere ist bekannt.

---

[1]) Solche bestehen in Anklam, Engers, Glogau, Hannover, Hersfeld, Kassel, Neiße, Metz, München, Potsdam.

Gehalt: Stabsoffizier mit dem Rang eines Brigade-Kom. 9000, detto mit dem Rang eines Reg.-Kom. 7800, Stabs-Off. vom Kriegsm., Regimentskommandeur und Stabsoffizier dieses Ranges 7800, Kavallerie, Artillerie, Ingenieur, Train 5700, Bataillons- und Abteilungskommandeur und Stabsoffizier dieses Ranges, der Infanterie 5400, Hauptleute und Rittmeister I. Kl. 3600—3900, II. Klasse 2160—2520, Premierlieutenant 1080 bis 1260, Sekondelieutenant 900—1188.

Anhang.

Bedingungen für die Aufnahme in die Kgl. Kadettenkorps

a. in Preußen.

Einteilung des Kadettenkorps: 1) 6 Voranstalten in Culm, Potsdam, Wahlstadt, Ploen, Bensberg, Oranienstein mit den Lehrklassen Sexta bis Ober-Tertia; Alter 10—15 Jahr. 2) Hauptkadettenanstalt zu Lichterfelde: Unter-Sekunda bis Prima und die Selekta. Nach dem Besuch der Ober-Prima erfolgt Abiturienten-Prüfung (zum Portepeefähnrich).

Die Erziehung: Sämtliche Zöglinge erhalten Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht. Es gibt Freistellen mit einem jährlichen Beitrag von 90, 180, 300 und 450 Mk. Jährlicher Pensionspreis 780 Mk.

Bedingungen für die Aufnahme: Anwartschaft haben 1) Offiziers-Söhne, 2) soweit Stellen frei sind, die Söhne von im Felde gebliebenen oder im Dienst verletzten Unteroff., 3) die Söhne von Zivilpersonen, sofern sich letztere durch besondere, mit persönl. Gefahr verbundene Einzelhandlungen Verdienste um das Reich oder den Staat erworben.

Zeit der Aufnahme: Die Zöglinge dürfen nur 10 bis 15 Jahre alt sein. Anmeldung zwischen dem 8. und 9. Jahre beim Kommando des Kadettenkorps.

b. in Bayern.

Aufnahme-Berechtigung haben legitime Söhne deutscher Staatsbürger aller Klassen. Vorzugsweise Aufnahme in den 4 Klassen der Freistellen sollen finden die Söhne 1) der vor dem Feinde gebliebenen oder an im Dienst erhaltenen Wunden verstorbenen oder untauglich gewordenen bayerischen Militärs, 2) bayerischer Staatsbürger, welche sich Verdienste um König und Vaterland erworben haben.

Aufnahme-Bedingungen: 1) Besitz des Indigenats eines deutschen Bundesstaates, 2) körperl. Tüchtigkeit, 3) Alter für die 1. Klasse 12—14 Jahr, für die 2. Klasse bis 15 Jahr, 4) Zeugnis der Reife für den 1. oder 2. Kurs des Realgymnasiums, je nachdem Aufnahme in die 1. oder 2. Klasse gewünscht wird. Gesuche beim Kriegsmin. bis 30. April einzureichen.

Pensionspreise: ganze Pension 900, $^3/_4$ Freistelle 225, $^1/_2$ Freistelle 450, $^1/_4$ Freistelle 675.

Offizier der Marine.

Gang der Vorbildung: 1) Abiturientenzeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder 2) Bestehen der Portepee-Fähnrichs-Prüfung, 3) Besuch der Kadettenschule.

Die Kadetten-Eintritts-Prüfung, welche nur von denen abgelegt werden muß, die sich bloß mit dem Zeugnis der Reife für die Obersekunda der oben genannten Anstalten melden, findet vor der Seeoffizier- und Kadetten-Prüfungskommission in Kiel statt und erstreckt sich auf: Arithmetik. (Gesetze der Addition, Subtraktion 2c. Elem. der Zahlentheorie. Dezimal- und Kettenbrüche. Lehre von den Proportionen. Rechnungen mit ben. Zahlen. Progressionen und Logarithmen, Exponentialgleichungen und Zinseszinsrechnung.) Geometrie. (Elementarg. Geom. Konstruktions-Aufgaben. Anwendung der Algebra auf die Geometrie.) Trigonometrie. (Erklärung der Funktionen. Entwicklung und Anwendung der trig. Formeln. Berechnung gradliniger Figuren und der Kreisabschnitte. Stereometrie. (Anfangsgründe.) Physik. (Allgem. Eigenschaften der Körper, Elem. der Mechanik, Schall, Licht, Wärme, Elektrizität.) Franz. (Übersetzen aus dem Deutschen in das Franz. und umgekehrt; Analyse franz. Sätze; ebenso für Englisch; Freihandzeichnen.)

Meldungen für die Kadettenschule sind im August und September bei dem Ober-Kommando der kaiserlichen Marine in Berlin einzureichen. Beizufügen sind: 1) Schulzeugnis und Geburtsschein (Alter nicht über 17 Jahr, bei Abiturienten (siehe oben) nicht über 18), 2) beglaubigter Lebenslauf, 3) Attest, daß der Aspirant 30 Minuten lang schwimmen kann, 4) Attest eines Marine- oder Militär-Oberarztes, 5) Nachweis, daß die Kosten der Ausbildung gedeckt sind. Einstellung im April.

Ausbildung der Kadetten: 6 Monate (vom April bis Oktober) an Bord des Kadettenschiffs; dann Besuch der Marine-

schule für sechs Monat (von Oktober bis April, einmaliger Zuschuß 150 Mk.), worauf

die Seekadettenprüfung erfolgt. Einmalige Wiederholung gestattet. Wenn bestanden, wird der Kadett zum Seekadetten ernannt.

Die Ausbildung als Seekadett auf Schiff dauert $2^1/_2$ Jahre. Lautet das Zeugnis sodann günstig, so folgt

erste Seeoffizierprüfung, worauf die Ernennung zum

Unterlieutenant erfolgt. Derselbe hat 6 Monat praktisch zu dienen und den Offizier-Cötus der Marineschule, welcher 11 Monat dauert, durchzumachen. Dann folgt im September die letzte,

die Seeoffizier-Berufs-Prüfung. Bezieht sich auf Navigation, Seemannschaft, Seetaktik, Artillerie, Schiffsmaschinenkunde, Torpedolehre, Schiffbau, Mechanik, Fortifikation, Mathematik, neuere Sprachen ꝛc. Wenn bestanden, so erfolgt Beförderung als Lieutenant zur See. Verleihung des Patents als Unterlieut. zur See erfolgt nach dreij. Seedienst; für Beförderung zum Lieut. zur See sind 5 Jahre Seedienst unerläßlich.

Gehalt: Löhnung des Kadetten monatlich 19,50, Gehalt des Seekadetten jährlich 540, des Unterlieutenants 1200, des Lieutenants 1500, des Kapitän-Lieutenants (= Hauptmann) 3120—4500, des Korvetten-Kapitäns (= Major) 6300, des Kapitäns zur See (= Oberst) 8400.

Kosten der gesamten Ausbildung: Zulage vom Kadetten bis zum Lieutenant zur See monatlich 30—50 Mk., für 8—9 Jahre also 3000—5000 Mk.; erste Equipierungskosten als Kadett 900 Mk., als Seekadett 500 Mk., Unterlieutenant 650 Mk., Lieutenant zur See 200 Mk., Garderobe jährlich 300 Mk.; für nautische Instrumente in Summa 400 Mk., gesamte Ausbildungskosten für 8-9 Jahre 9—10,000 Mk.

Offiziere etc. und Militärbeamte der deutsch-ostafrikanischen Schutztruppe.

Bedingungen für den Eintritt: Die deutschen Offiziere der deutsch-ostafrikanischen Schutztruppe müssen aktiv im deutschen Heere oder früher im Heere gedient haben. Auch als europäische Unteroffiziere und Mannschaften können nur Angehörige des deutschen Heeres oder der deutschen Flotte verwendet werden. Die Meldung zum Übertritt in die Schutztruppe erfolgt

bei dem Generalarzt und bei der Intendantur des Truppenteils, bei dem der betreffende Kandidat steht. Die Einberufenen werden erforderlichenfalls zum 1. Januar und Juli für Ostafrika bestimmt. Außer besonders guter Führung sind für den Dienst erforderlich hervorragende körperliche Eigenschaften, weil der Dienst und besonders das Klima große Anforderungen stellen. Erbliche Familienkrankheiten machen schon den Eintritt unmöglich. Freisein von allen organischen Fehlern, Herzfehlern, Magenkrankheiten, ist also unbedingt erforderlich.

Gehaltsverhältnisse: Jede abkommandierte Militärperson erhält von dem Tage der Übernahme der neuen Stelle das monatlich vorausgezahlte Gehalt, ohne Rücksicht auf Krankheit und Freiheitsstrafe. Dies Gehalt beläuft sich für Oberführer 12,000 jährlich, für Kompagnieführer 9000, für Lieutenants auf 5000—7200. Für Sanitätsärzte: für den Chefarzt auf 12,000, für Oberärzte auf 9600, für Ärzte auf 6000 bis 7200, für Zahlmeister-Aspiranten auf 4800—5400, für Oberfeuerwerker auf 4800. Für Unteroffiziere: für Feldwebel auf 3600, für Sergeanten und Unteroffiziere auf 2400—2760, für Schreiber (im Unteroffiziersrange) auf 3200—4000, für Lazarethgehilfen auf 2400—2760. Für Beamte: für Oberbüchsenmacher auf 4800. Die in Offiziersrang stehenden Militärs erhalten vor der Abreise 1200 Mk., die in Deckoffiziersrang stehenden 1000 Mk. Rüstungsgeld. Unteroffiziere erhalten vor der Abreise 50 Mk. zur Beschaffung kleinerer Gegenstände, vollständige Reiseausrüstung, Kleidung und Bewaffnung in Berlin. Die Mannschaften erhalten in Ostafrika freie Unterkunft, ärztliche Behandlung, freie Verpflegung im Lazareth, auch bei Dienstreisen an Bord von Schiffen. Sonst muß man sich selbst verpflegen, außer bei wichtigen kriegerischen Unternehmungen. Die Verpflichtung zum Dienste währt vier Jahre. Nach 2 Jahren steht es jedem Abkommandierten frei, einen viermonatlichen Urlaub anzutreten, unter Belassung des vollen Einkommens und einer Reisebeihilfe. (Offiziere, Deckoffiziere 1000 Mk., Unteroffiziere 700 Mk.) Nötigenfalls kann dieser Urlaub auch auf 6 Monate ausgedehnt werden. Nach 4 Jahren kann man Pension beanspruchen. Die betreffenden Jahre werden als Kriegsjahre gerechnet.

Ökonomie-Kommissar.

Bedingungen für den Eintritt in die Laufbahn: 1) einj. Besuch einer landw. Lehranstalt behufs Studiums der

Kulturtechnik, 2) Bestehen der Abgangsprüfung daselbst, 3) Ablegung einer Prüfung in Bezug auf wiss. Vorbildung und Kenntnis der landw. Gewerbslehre. Wenn letztere bestanden wird, so erfolgt eine ein- bis zweijährige

Ausbildung bei einem Ökonomiekommissar. Die hier angefertigten Arbeiten werden der Behörde eingesendet und erfolgt event. Ernennung zum

Kommissionsgehilfen. Als solcher arbeitet der Aspirant 1 Jahr lang bei der General-Komm. oder der landw. Regierung und dann 1—2 Jahre bei örtlichen Auseinandersetzungen. Regierungs-Ref., die sich für den Dienst als Ökonomie-Komm. ausbilden wollen, müssen 2, Gerichts-Ref. 1 Jahr bei einer Regierung oder General-Komm. gearbeitet und 1 Jahr landw. Unterricht genossen oder 2 Jahre auf einem großen Gute als Gehilfen gearbeitet haben. Dann folgt das Examen als Ökonomie-Gehilfe, dann 2 Jahre Thätigkeit bei einem Ökonomie-Komm.

Die Prüfung. Die Gehilfen-Arbeiten müssen vorgelegt werden. Der Kandidat hat sich schriftlich über eine Auseinandersetzung gutachtlich zu äußern. Die oben bezeichneten Referendare haben außer dem Zeugnis des Ökonomie-Komm., bei dem sie gearbeitet haben, 12 ihrer techn. Arbeiten und Auseinandersetzungen vorzulegen.

Erfolg der Prüfung. Wenn nicht bestanden, kann der Kand. für immer zurückgewiesen oder zu einer Ergänzungsprüf. zugelassen werden.

Gehalt: im Durchschnitt 4350 Mk.

Postbeamter.

a. Civilanwärter.

Bedingungen für den Eintritt als Eleve. Meldungen sind an die Ober-Post-Direktion zu richten. Alter nicht unter 16 und nicht über 25 Jahre. Hinterlegung einer Kaution von 900 Mk. in deutschen Staatspapieren. Der Meldung sind folgende Schriftstücke beizufügen: 1) kurzer Lebenslauf; 2) Geburtsschein; 3) Erklärung, daß der Vater bez. Vormund mit dem Eintritt einverstanden ist; 4) ärztliches amtliches Attest, namentlich über den Befund des Auges, des Gehörs und der Lunge; 5) Papiere über das Militärdienst-Verhältnis; 6) Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Real-Gymnasiums oder einer

Ober-Realschule; 7) Nachweis der Möglichkeit, sich selbst unterhalten zu können, da Beihilfe nur ausnahmsweise gewährt wird, und Nachweis der Schuldenfreiheit; 8) Führungszeugnis, wenn Bewerber nicht unmittelbar von der Schule eintritt.

Die Ausbildung als Eleve. Die theoretische erstreckt sich auf: Gesetze und Verordnungen im Post- und Telegraphenwesen, Tarifwesen, Grundzüge der Reichs-Verfassung, Münz-, Maß- und Gewichtswesen, Wechselordnung; Geschichte des Verkehrswesens; Weltpostvertrag rc.; Feldpostwesen; Geographie; Hilfswissenschaften der Telegraphie; Bau der Telegraphenlinien rc.; Anfertigung amtlicher Schriftstücke. Der Eleve hat sich durch Privatstudium auf die Unterrichtsstunden vorzubereiten, wo er abgefragt wird. Daran schließen sich: Aufstellung von Kassenabschlüssen, Abrechnungen, Zeichnen von Eisenbahnverbindungen; von 6 zu 6 Monaten ist eine schriftliche Ausarbeitung zu liefern. Die Ausbildung im Telegraphendienste umfaßt die Bedienung des Morseapparats.

Die Prüfung zum Sekretär erfolgt bei günstigen Zeugnissen über die Elevenzeit nach dreijährigem Dienst und ist mündlich und schriftlich. Die schriftliche erfolgt unter Aufsicht und umfaßt 3 Aufgaben: eine praktische aus dem Post- und Telegraphendienst, und je eine theoretische aus denselben Gebieten. Zeit für jede höchstens 6 Stunden. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in Bezug auf Post- und Telegraphenwesen auf: Organisation des Dienstes, Gesetze und Verordnungen, Betrieb, Hilfswissenschaften der Telegraphie, Telegraphen-Technik und -Dienst, Verantwortlichkeit der Beamten, Kassen- und Rechnungswesen, Postfuhrwesen, Dienstanweisungen, Feldpostdienst; ferner auf Geographie und lebende Sprachen. Letztere beziehen sich auf Französisch, Englisch oder Italienisch. Notwendig: Sprechen und Übersetzen.

Erfolg der Prüfung: Wer das Examen bestanden hat, wird Postpraktikant; bei dauernder guter Führung erfolgt nach Maßgabe seines Dienstalters (zur Zeit etwa $2\frac{1}{2}$ Jahre nach bestandener Prüfung und nach Erhöhung der Kaution auf 1500 Mk.) die Ernennung zum Postsekretär. Weiteres Aufrücken in die Stellungen als Postmeister, Obersekretär, Kassierer bei den Verkehrsämtern, Ober-Postdirektionssekretär, sowie als Buchhalter, Kassierer und Rendant bei den Ober-Postkassen ist abhängig von Befähigung und Gelegenheit. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist gestattet.

Die Meldung zur Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst kann frühestens 3 Jahre nach der Sekretärprüfung erfolgen; Zulassung nur: wenn der Beamte sich als tüchtig bewiesen. Der Meldung sind beizufügen: Darstellung des Bildungsgangs und der bisherigen Thätigkeit. Die Prüfung zerfällt in: 1) Ausführung eines praktischen Auftrags ohne fremde Hilfe; 2) eine theoretische Ausarbeitung über eine wissenschaftliche Aufgabe aus dem Post- und Telegraphenwesen; 3) eine Darstellung aus geschlossenen Akten. (Zeit zusammen 4 Monate inkl. eines Urlaubs bis zu 4 Wochen; event. Nachfrist bis zu 4 Wochen. Wenn Frist und Nachfrist nicht innegehalten werden, so ist der Beamte um 4 Monate, im Wiederholungsfall um 1 Jahr zurückzustellen. Bei einem zweiten Wiederholungsfall wird er von der Prüfung ausgeschlossen. Ist auch nur eine Arbeit ungenügend, so wird der Beamte auf 1/2—2 Jahr zurückgestellt); 4) eine mündliche Prüfung, die sich auf Staats-, Finanz- und Volkswirtschaft, Verfassung, einschlägige Rechtsgrundsätze, Landesgesetze, Gerichtsverfahren, Post- und Telegraphendienst bezieht. Nur eine einmalige Wiederholung ist gestattet. Die weitere Beförderung kann sein zum Inspektor, Postdirektor, Postrat, Oberpostrat, Oberpostdirektor, sowie in Stellungen beim Reichspostamt.

Bedingungen für den Eintritt als Postgehilfe: Meldungen sind an die Ober-Post-Direktion, aber durch das nächste Postamt, zu richten. Alter nicht unter 16 und nicht über 25 Jahre. Hinterlegung einer Kaution von 300 Mk. Der Meldung sind beizufügen: 1) Schulzeugnisse (nötig sind mindestens: richtiges Deutsch Sprechen und Schreiben; Kenntnis der Rechnungsarten; deutliche Handschrift; Übersetzung französischer Briefaufschriften, Lage der wichtigen Orte; event. sind diese Kenntnisse durch eine Prüfung nachzuweisen. Das Zeugnis einer Bürger- oder Mittelschule mit Französisch entbindet vom weiteren Nachweis der nötigen Bildung); 2) kurzer Lebenslauf; 3) ärztliches amtliches Attest wie oben; 4) Taufschein oder Geburtszeugnis; 5) Führungsattest, falls zwischen Entlassung aus der Schule und der Meldung ein größerer Zwischenraum liegt; 6) Nachweis, daß der Vater bez. Vormund mit der Meldung einverstanden; 7) Nachweis der Schuldenfreiheit.

Die Prüfung zum Assistenten erfolgt nach 4 Jahren. Sie umfaßt: 1) eine praktische Dienstleistung, 2) einen Aufsatz aus dem Gebiete des Postdienstes, 3) einen Bericht über Verhandlungen 2c. aus dem Post- oder Telegraphendienst (Zeit

für jeden Aufsatz 4 Stunden), 4) eine mündliche Prüfung über alle Zweige des Post- und Telegraphendienstes, soweit er für Postgehilfen in Betracht kommt.

Erfolg der Prüfung: In der Regel nur eine einmalige Wiederholung gestattet. Wenn bestanden, dann Ernennung zum Post-Assistenten mit Tagegeldern (ca. 3,25 Mk.), nach vorheriger Erhöhung der Kaution auf 600 Mk., etwa als Postverwalter bei einem Postamt I oder II oder einem Telegraphenamte. Frühestens 3 Jahre nach der Prüfung erfolgt die etatsmäßige, kündbare Anstellung als Postverwalter (Vorsteher eines Postamts III. Klasse), oder als Assistent bei einem Postamt I. oder II. oder einem Telegraphenamte. Die Assistenten werden 4—5 Jahre nach der etatsmäßigen Anstellung lebenslänglich zu Ober-Post- oder Ober-Telegraphenassistenten befördert oder als Bureaubeamte II. Klasse (Bureauassistenten) bei den Ober-Postdirektionen unkündbar angestellt. Zu höheren Dienststellungen können Postgehilfen nicht gelangen, selbst von der Beförderung zu Sekretären sind sie ausgeschlossen. Laufbahn für Schüler höherer Lehranstalten nicht empfehlenswert.

b. Militäranwärter.

Bedingungen für den Eintritt: Meldungen für Offiziere bei der Ober-Post-Direktion; bei anderen durch die vorgesetzte Behörde; Hinterlegung einer Kaution von 300 Mk.; Schulbildung ähnlich wie bei den Postgehilfen. Der Meldung sind beizufügen: 1) der Zivil-Versorgungsschein, von Offizieren die betr. Ordre, 2) Tauf- oder Geburtsschein, 3) Standesliste, 4) ärztliches amtliches Attest wie oben, 5) Führungsattest, falls der Militärdienst schon längere Zeit verlassen, 6) Lebenslauf.

Laufbahn: Die Probezeit als Post- oder Telegraphen-Anwärter dauert bei 2,75 Mk. Diäten 1 Jahr. Dann erfolgt Prüfung zum Post-Assistenten, nach dieser Anstellung als Post-Verwalter oder Post-Assistent mit dreimonatlicher Kündigung. 4—5 Jahre später erfolgt event. Anstellung als Postverwalter, Ober-Post-Assistent oder Bureau-Assistent auf Lebenszeit. Weiteres Aufrücken hängt vom Bestehen der Sekretär-Prüfung ab.

Gehalt: Direktor im Reichs-Postamt 15,000, Vortragender Rat 7500—9900, ständiger Hilfsarbeiter daselbst 5400 bis 6000, Geheimexpedierender Sekretär 3000—5400, Ober-Post-Direktor 7000—9000, Ober-Post- und Postrat 4200—6000,

Inspektoren 2700—3600, Ober-Postkassen-Rendant 3600—4800, Ober-Postkassen-Kassierer 3000—3600, Ober-Postdir.-Sekr., Ober-Postkassen-Buchh., Ober-Postsekretär 2100—3600, Bureau- und Rechnungsbeamte II. Kl. (Bureau-Assistenten) 1700—2700, Post- und Telegraphenamts-Kassierer 2400—3600, Vorsteher von Post- und Telegraphen-Ämtern I. Kl. (Postdirektoren) 3000—4800, II. Kl. (Postmeister) 2100—3600, III. Kl. (Postverwalter) 1000—2700, Post- und Telegraphen-Sekretäre 1700—3500, Ober-Post- und Ober-Telegraphen-Assistenten 1700—2700, Post- und Telegraphen-Assistenten 1500—1700.

Post- und Telegraphendienst in Bayern.

a. Höherer Post- und Telegraphendienst.

Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums; telegraphischer Unterrichtskurs und Prüfung; 3jährige Praxis; nach bestandener Assistentenprüfung mindestens einjähriges theoretisches Fachstudium auf einer Hochschule; frühestens 3 Jahre nach bestandener Assistentenprüfung Meldung zur Teilnahme an der höheren Dienstprüfung. Die höheren Stellen im Post- und Telegraphendienst können auch solche Adspiranten erreichen, welche die praktische Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst bestanden haben.

b. Für Stellen der technischen Bezirksaufsichtsbeamten.

Absolutorium des humanistischen oder Real-Gymnasiums sowie der Bau-, Ingenieur- oder der mechanisch-technischen Abteilung der technischen Hochschule; 3jährige Praxis; höhere Dienstprüfung für den technischen Telegraphendienst.

c. Mittlerer Post- und Telegraphendienst

wie bei der Eisenbahn.

Gehalt: Vorstand der Direktion 7020—8100, Oberposträte und Oberpostamtsvorstände 5280—6360, Oberpostinspektoren 4920—6000, Oberpostassessoren, Postmeister 4080—5160, Postdirektionssekretäre, Oberpostamtssekretäre, Postverwalter, Telegraphenverwalter 3360—4080, Registrator 3000—3720.

Provinzialsteuerdirektions-Mitglied

muß die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste (siehe dieselben) besitzen und sich in der Steuerverwaltung vorbereitet haben.

Rektor.

Gang der Bildung: Zur Rektoratsprüfung wird zugelassen: 1) wer das Examen als Lehrer an Mittelschulen (siehe daselbst) oder für das höhere Lehramt (siehe daselbst) bestanden hat und 3 Jahr im öffentlichen Schuldienst thätig war; 2) wer vom Provinzial-Schul-Kollegium ohne Prüfung als Mittel-Schullehrer in eines der oben bezeichneten Ämter berufen worden war; 3) wer zur Leitung einer sog. Rektoratschule berufen worden war oder Vorsteher einer Privatschule war.

Die Prüfung: Meldungen wie bei dem Mittelschullehrer (siehe daselbst). Es ist binnen 8 Wochen unter Angabe der Hilfsmittel die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der Unt.- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis einzureichen. Die Examinanden, die unter 2. und 3. oben bezeichnet, haben eine Lehrprobe über ein selbstgewähltes Thema abzulegen. Die mündl. Prüfung verbreitet sich über die Gesch. der Pädagogik, die Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenh. mit der Psychologie, spezielle Methodik, Schulpraxis, Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften. Die Examinanden unter 2. und 3. können auch auf ihre sonstigen Kenntnisse, soweit der Beruf sie erfordert, geprüft werden.

Gebühren: 12 Mk.

Erfolg der Prüfung: Die bestandene Prüfung berechtigt zur Anstellung als Seminar-Direktor, Seminar-Lehrer, Vorsteher von öffentlichen Präparanden-Anstalten, Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen, Leiter von Privatschulen, die den letztgenannten gleich stehen.

Gehaltsverhältnisse außer Dienstwohnung:

1) Seminardirektor. Beginnt mit 4000, erhält nach je 4 Jahren 350 Zulage bis zu einem Gehalt von 5400.

2) Erster Seminarlehrer. a) in Berlin: Beginnt mit 3600, erhält je nach 3 Jahren 300 Zulage bis zu einem Gehalt von 4800. b) in der Provinz: Beginn 3000, Zulage nach je 3 Jahren 250, bis zu 4000.

3) ord. Seminarlehrer. a) in Berlin: Beginn 2400, Zulage nach je 3 Jahren 150, bis zu einem Gehalt von 3600. b) in der Provinz: Beginn 1800, Zulage nach je 3 Jahren bis zum 12. Dienstjahre 200, von da an bis zum 24. nach je 3 Jahren 150, bis zu 3200.

4) Seminarhilfslehrer. Beginn 1200, Zulage nach je 3 Jahren 200, bis zu 1800.

5) Präpar.-Anstaltsvorsteher s. Sem.-Lehrer in der Provinz.

6) Zweiter Präparandenlehrer. Beginn 1400, Zulage nach je 3 Jahren 150, vom 9. Jahre ab nach je 3 Jahren 100, bis zu 2000.

7) Kreisschulinspektoren. Beginn 2700, Zulage bis zu 5100, nach je 3 Jahren 240, im 21. Jahre noch einmal 300.

Kgl. Regierungsbaumeister.

Gang der Ausbildung: 1) Reife eines Gymnasiums, eines Real-Gymnasiums oder einer Oberrealschule; 2) zweij. Studium auf einer techn. Hochschule oder einer vom Minister genehmigten auswärtigen Lehranstalt;[1]) 3) Vorprüfung; 4) weiteres zweij. Studium; 5) erste Hauptprüfung; 6) dreij. prakt. Ausbildung; 7) zweite Hauptprüfung.

Die Vorprüfung findet im April oder Mai, bez. Oktober oder November nach Ablauf des vierten Semesters nach Beginn des ersten Studiums statt. Meldungen sind im März oder September bei den Prüfungsämtern in Berlin, Hannover oder Aachen einzureichen. Beizufügen sind: 1) Schulzeugnisse: 2) Hochschul-Zeugnisse; 3) Lebenslauf und Militärpapiere; 4) Studienzeichnungen. Die Vorprüfung dauert 2 Tage und ist mündlich. Sie erstreckt sich auf: 1) Physik (die wichtigsten Erscheinungen und Gesetze); 2) Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie; 3) reine Mathematik; 4) darstellende Geometrie; 5) Mechanik; 6) Feld- und Höhenmessen; 7) Elemente der Baukonstruktionslehre; 8) Formenlehre der antiken Baukunst.

Gebühren: 30 Mk.

Erfolg der Vorprüfung: kann nur einmal und nicht vor Ablauf von 4 Monaten wiederholt werden; Meldungen sind spät. 1 Jahr nach der ersten Vorprüfung einzureichen. Nach weiterem zweij. Studium folgt

die erste Hauptprüfung, die während des ganzen Jahres mit Ausnahme vom 1. Juli bis zum 1. Oktober abgehalten

---

[1]) Technische Hochschulen bestehen in: Aachen, Braunschweig, Charlottenburg-Berlin, Darmstadt, Dresden, Hannover, Karlsruhe, München, Stuttgart.

wird. Meldungen bei den techn. Prüfungsämtern (siehe Vorprüfung). Beizufügen: 1) Zeugnisse über den zweij. Besuch einer Hochschule nach der Vorprüfung, 2) Studienzeichnungen.

Die schriftliche Prüfung dauert unter Aufsicht 3 Tage und umfaßt Entwerfen einfacher Bauten oder Maschinenanlagen einschl. ihrer Einzelteile; Darstellung von architekt. Einzelformen und Ornamenten. Die mündl. dauert 2 Tage. Sie erstreckt sich auf: 1) Statik der Baukonstruktionen, 2) Baukonstruktionslehre, 3) Land- und Stadtbau, 4) Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues, 5) Formenlehre und Geschichte der Baukunst, 6) Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gebühren: 30 Mk.

Erfolg der ersten Hauptprüfung: Bei unberechtigter Fristversäumnis oder Unterbrechung der Prüfung gilt sie als nicht bestanden. Nur eine Wiederholung kann nach 4 Mon. stattfinden. Meldung dazu spät. 2 Jahre nach der ersten Prüfung. Bei bestandener Prüfung folgen

drei Jahre Praxis als Bauführer, in welchen die Baubeflissenen mit den Vorbereitungen eines Baues (Kostenanschläge, Bauentwürfe 2c.), mit dem Baubetrieb, den Werkstätten der Handwerker und Fabrikanten, Entwürfen, Berechnungen, Höhen- und Flächenmessungen 2c. bekannt gemacht werden. Während der letzten 2 Jahre werden die Baubeflissenen 18 Monate lang bei der Leitung von Bauten, je 3 Monate im Bureau einer Bau- oder Betriebsinspektion und bei einer Provinzialbehörde beschäftigt. Meldungen zum Eintritt in diese Praxis sind zu richten an den Präsidenten derjenigen Kgl. Regierung, an den Chef der betr. Kgl. Strombauverwaltung oder an den Präsidenten derjenigen Kgl. Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die praktische Ausbildung gewünscht wird. Beizufügen: 1) Lebenslauf, 2) Zeugnisse über Vorprüfung und erste Hauptprüfung.

Der Bauführer hat ein Verzeichnis über seine Arbeiten zu liefern und es allmonatlich dem leitenden Beamten vorzulegen. Wenn er bei einem Privaten arbeitet, so ist das von dem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Verzeichnis alle Vierteljahr dem Präsidenten einzureichen.

Die zweite Hauptprüfung. Gesuche um Zulassung sind unter dem Nachweis, daß der Militärpflicht genügt ist, an den vorgesetzten Präsidenten zu richten und zwar spätestens 4 Jahre nach Ernennung zum Bauführer. Sie besteht aus der selbst. Bearbeitung eines Entwurfs, Frist 9 Monate. Bei ein-

maliger Fristversäumnis, oder wenn die Lösung als ungenügend erachtet wird, kann auf, nach längstens 3 Monaten zu erfolgendem Verlangen, eine neue Aufgabe gestellt werden. Die schriftl. Prüfung dauert unter Aufsicht 3 Tage, die mündl. 2 Tage. Sie erstreckt sich auf: 1) Ästh. Durchbildung der Gebäude, 2) Land- und Stadtbau, 3) bautechn. Zweiggebiete, 4) Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Gebühren: 60 Mk.

Erfolg der zweiten Hauptprüfung: Ist die häusliche Arbeit ungenügend, so wird sie unter Stellung einer neuen Frist zurückgegeben. Ist auch die neue Arbeit ungenügend, so wird der Kandidat nicht weiter zugelassen. Die zweite Hauptprüfung kann einmal nach 4 Monaten wiederholt werden. Meldung dazu mindestens 2 Jahre nach dem ersten Versuch. Wenn bestanden, wird der Reg.-Bauführer ernannt zum

Kgl. Regierungs-Baumeister. Bis zur etatmäßigen Anstellung, die von Fleiß und Tüchtigkeit abhängt, wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich Gelegenheit bietet, gegen Tagegelder beschäftigt; lehnt er eine ihm vom Staate angebotene Beschäftigung ab, oder führt er sich tadelhaft, so kann er aus der Liste der Anwärter gestrichen werden, darf sich dann auch nicht mehr „Kgl." Regierungs-Baumeister nennen.

Gehaltsverhältnisse ohne Wohnungsgeld: Regierungs- und Baurat 4200—6000, Bau-Inspektor 3600—4800. Event. auch pensionsberechtigte Zulagen von 450—600 jährlich, Diäten 2c.

Reichsbankbeamter.

Bedingungen für den Eintritt: Gesuche um Einstellung sind an den Präsidenten der Reichsbank zu richten. Anzufügen sind Zeugnisse über folgende Punkte: 1) völlige körperliche Gesundheit, Alter von nicht über 23 Jahren, unverheiratetsein; 2) Besitz des Berechtigungsscheins für den einjährig-freiwilligen Dienst; 3) Zeugnisse über bestandene zweijährige Lehrzeit und die Leistungen als Kommis in einem Bank- oder großen Handelshause; 4) Zeugnis über gute Führung, Freisein von Schulden; 5) Erledigung der Militärpflicht oder Befreiung davon; 6) Lebenslauf.

Laufbahn: Anstellung auf Probe bei vierzehntägiger Kündigung und 3 Mark Diäten, sodann event. ein Examen. Dasselbe besteht 1) in einem Aufsatz (gewöhnlich über die Handels-

verhältnisse einer großen Stadt), 2) in einer Anzahl von Rechnen-Aufgaben, 3) in Fragen über das allgemeine Wechselrecht, 4) in zwei Buchungssätzen nach der doppelten Buchführung. Nach bestandenem Examen erfolgt Erhöhung der Diäten und nach Ablauf von etwa zwei Jahren Anstellung als Buchhalterei-Assistent. Definitive Aufnahme in den Dienst der Reichsbank.

Gehalt: in Berlin: Bureau-Vorsteher 4500—7500, Kassierer 3000—6000, Buchhalter, Kalkulatoren, Geh. expedierende Sekretäre und Registratoren 3000-5400; in der Provinz: erster Vorstand 4500—10,500, zweiter Vorstand 3600—7500, Kassierer 2400—4800, Buchhalter und Kalkulatoren 2400—4200, Buchhalterei-Assistenten 1800—3000.

Schiffbau- und Maschinenbau-Ingenieur.

Gang der Vorbildung: Reife eines Gymnasiums, Real-Gymnasiums oder einer Oberrealschule des deutschen Reichs. Dann folgt

das Elevenjahr auf Kaiserl. Werften oder ausnahmsweise auf Privatwerften und in Privatmaschinenfabriken mit Schiffsmaschinenbau. Meldungen an eine Kaiserl. Werft zu richten. Beizufügen: 1) Lebenslauf, 2) Militärpapiere, 3) Schulzeugnis. Hierauf

zweijähriges Studium auf einer technischen Hochschule des deutschen Reichs.

Die Vorprüfung erfolgt frühestens am Schluß des vierten Halbjahrs nach Beginn des Studiums im April oder Mai, Oktober oder November. Meldungen sind an das technische Prüfungsamt in Berlin zu richten und zwar im März oder September. Beizufügen: 1) Angabe der Fachrichtung, in der geprüft werden soll, 2) Zeugnis über das Elevenjahr und Beschäftigungsnachweis, 3) Lebenslauf und Militärpapiere, 4) Zeugnis der Reife und des techn. Studiums, 5) die vorgeschriebenen vom Lehrer beglaubigten Studienzeichnungen. Die Prüfung erstreckt sich auf: Physik, Chemie, reine Mathematik, darstellende Geometrie, Mechanik, mechan. Technologie, Baukonstruktionslehre, Maschinenelemente. Dann folgt

weiteres zweijähriges Studium und zwar auf der technischen Hochschule zu Berlin bei der Sektion Schiffsbau.

Die erste Hauptprüfung kann während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober

stattfinden. Meldungen an das techn. Prüfungsamt zu Berlin zu richten. Beizufügen: 1) Elevenpraxis-Zeugnis und Beschäftigungsnachweis, 2) Zeugnis über das letzte zweijährige Studium an der techn. Hochschule zu Berlin, 3) Zeugnis über die Vorprüfung, 4) die vorgeschriebenen Studienzeichnungen. Die Prüfung umfaßt: 1) schriftliche Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht während dreier Tage, 2) zweitägige mündliche Prüfung über: theoret. Maschinenlehre, Hebe- und Kraftmaschinen, Eisenhüttenkunde, Theorie des Schiffs, prakt. Schiffsbau, Konstruktion der Schiffe, Kriegsschiffbau, Schiffsmaschinenbau, mechan. Technologie, Elektromechanik. Wenn bestanden, erfolgt auf Antrag Ernennung zum

Regierungsbauführer bezw. Marinebauführer. Wer sich um Einstellung in die Kais. Marine bewerben will, hat dem an das Kais. Marineamt zu richtenden Antrag beizufügen: 1) Reife-, Eleven-, Vorprüfungs- und erste Hauptprüfungszeugnis, 2) Lebenslauf und Militärpapiere. Wenn das Gesuch angenommen wird, erfolgt 2jähr. prakt. Ausbildung und zwar 20 Monat in Werkstätten und techn. Bureaus und 4 bei der Verwaltung.

Die zweite Hauptprüfung. Antrag auf Zulassung ist an die Kais. Werft zu richten, welcher der Marine-Bauführer zugeteilt war. Beizufügen: 1) alle Zeugnisse über Ausbildung, Vorprüfungen und prakt. Ausbildung, 2) Militärpapiere. Die Prüfung besteht in einer schriftlichen und zeichnerischen ganz selbständigen Arbeit, die binnen 9, ausnahmsweise auch in 12 Monaten einzureichen ist. Wenn ungenügend, erfolgt Rückgabe behufs Vervollständigung oder Stellung einer neuen Aufgabe. Ist auch diese Arbeit ungenügend, so wird der Kandidat für immer zurückgewiesen. Anderenfalls erfolgt die mündliche Prüfung. Wenn auch diese bestanden, wird ein Zeugnis ausgefertigt. Wenn nicht, so kann Wiederholung nach 4 Monaten oder erst später stattfinden.

Gehalt: Bauführer nach Maßgabe des Etats 100—150 Mk. monatlich. Baumeister 2400—4500, Bauinspektoren 4500—5400.

Höheres Schulamt.

a. Preußen.

Gang des Studiums. Zeugnis der Reife eines Gymnasiums des deutschen Reichs; bei dem Studium der Mathematik,

Naturwissenschaften oder neueren Sprachen Reifezeugnis eines preuß. Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, dreijähriges Studium an einer deutschen Universität inkl. der Akademie zu Münster i. W. Auch wird verlangt, daß mindestens $1^1/_2$ von den 3 Jahren an einer preußischen Universität verbracht werden; Ausnahmen sind nur in zwingenden Fällen statthaft, vom letzten Jahr wird aber niemals dispensiert. Kandidaten für das Lehramt der neueren Sprachen indessen dürfen 1 Jahr an einer Universität, wo in franz. oder engl. Sprache doziert wurde, studiert oder sich 1 Jahr in den betr. Ländern behufs sprachl. Ausbildung aufgehalten haben.

Meldungen zur Prüfung pro facultate docendi. Die Prüfung erfolgt vor der Prüfungs=Kommission, in deren Bezirk der Kandidat geboren ist, oder seinen Wohnsitz hat oder schon verwendet wird, oder die Universität liegt, an der er das letzte und ein früheres Semester studiert hat. Der Meldung ist beizufügen: 1) ein genauer Lebenslauf; (Kandidaten für die alten Sprachen in latein. Sprache, Kand. für die neueren Sprachen in einer derselben,) 2) amtliches Führungsattest, falls zwischen Abgang von der Universität und der Meldung mindestens ein Jahr liegt; 3) Zeugnisse über den Gang des Studiums (siehe oben) event. Beilage des Doktordiploms und der Dissertation; 3) genaue Angabe, in welchen Haupt= und Nebenfächern und für welche Stufe die facultas erworben werden soll.

Umfang der Befähigungen. Die facultas hat drei Stufen: die untere = VI^a, V^a, IV^a; die mittlere = Unter= und Ober=III^a, Unter=II^a; die obere = Ober=II^a, Unter= und Ober=I^a. Für Griechisch, Englisch, Hebräisch, Physik, Chemie, Mineralogie, gibt es eine mittlere und eine obere Stufe; für philosophische Propädeutik, Zoologie und Botanik nur die oben.

Die facultas für Gymnasien oder Realanstalten von neun Lehrkursen hat 2 Stufen: 1) Lehrerzeugnis, und 2) Oberlehrerzeugnis.

1) Der Kandidat für ein Lehrerzeugnis muß seine Befähigung zum Unterricht in zwei Hauptfächern und einem Nebenfach für die zweite Stufe und in einem Nebenfach für die erste Stufe nachweisen.

2) Der Kandidat für ein Oberlehrerzeugnis muß seine Befähigung zum Unt. in zwei Hauptfächern für alle Kl. und in zwei Nebenfächern für die Mittelklassen nachweisen; an Stelle der letzteren kann der Nachweis der Lehrbefähigung für ein Nebenfach der ob. Kl. treten.

Hauptfächer sind: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte (der Kandidat kann 2 derselben als Hauptfächer verbinden), Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Zoologie und Botanik. (Der Kandidat kann 2 derselben als Hauptfächer verbinden.) Geographie ist ein Hauptfach, und kann mit einem der Fächer aus den vorstehenden beiden Abteilungen verbunden werden.)

Für die Kombination von 2 Hauptfächern gelten folgende Beschränkungen: Es sind stets zu verbinden:

Lateinisch für die 1. Stufe mit Griechisch für die 2. Stufe,
Griechisch „ „ 1. „ „ Lateinisch „ „ 3. „
Mathematik für die 1. Stufe mit Physik „ „ 2. „
Französisch oder Englisch für jede Stufe mit Lateinisch für die 3. Stufe,
Geschichte für jede Stufe mit Geographie für die 3. Stufe.

Eines der beiden Nebenfächer muß demselben Gebiete angehören, wie die Hauptfächer. Mit der Lehrbefähigung in der christlichen Religion als Hauptfach für die oberen Klassen ist Hebräisch für die oberen Klassen verbunden. Will der Kandidat mit dieser Befähigung auch das Oberlehrer-Zeugnis erwerben, so hat er entweder in 2 Fächern des sprachlich-historischen Gebiets die Befähigung für die mittleren Klassen oder in einem Fach dieses Gebietes die Befähigung für alle Klassen nachzuweisen.

Kand. des geistlichen Amtes und Geistliche einer christlichen Kirche, welche die zur Bekleidung eines geistl. Amtes erforderliche wiss. Vorbildung besitzen, erwerben ein Oberlehrerzeugnis wie folgt: Sie haben in einer mündlichen, die Bedürfnisse der Schule betr. Prüfung ihre Befähig. für den Religionsunt. in den ob. Klassen und die gleiche Befähig. für den hebr. Unt. durch eine schriftl. Klausurarbeit und mündl. Prüfung darzuthun; ferner haben sie in einem ihrer Wahl überlassenen Fache des sprachl.-geschichtl. Gebietes die Lehrbefähig. für die mittl. Klassen zu erweisen.

Die hebräische Sprache gilt als Hauptfach nur in Verbindung mit der christl. Religionslehre. Als Nebenfach kann sie zu jeder Kombination von zwei Hauptfächern des sprachlich-geschichtl. Gebietes treten; hierbei wird bez. der für ein Oberlehrer (bezw. Lehrer-) Zeugnis gestellten Beding. die volle Lehrbefähig. im Hebr. einer anderen Lehrbefähig. für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

Die philos. Propädeutik kann zu jeder Kombination von zwei Hauptfächern als Nebenfach treten; bezüglich der für

ein Oberlehrer- (bezw. Lehrer-) Zeugnis gestellten Beding. wird die Lehrbefähig. in der philos. Prop. einer anderweiten Lehrbefähig. für mittlere Klassen gleich berechnet.

Maß der Prüfungsforderungen. Deutsch. Jeder Kandidat ohne Unterschied des Studiengebietes hat in der mündl. Prüfung zu erweisen, daß er klass. Werke der neueren deutschen Litt. mit Verständnis gelesen und mit den Beding. des korrekten Gebrauches der deutschen Sprache vertraut ist. Zur Befähig. für den Unt. ist ohne Unterschied der Klassenabstufung erforderlich, daß die schriftl. Arbeit in geordneter Darstellung grammatisch und stilistisch korrekt ist. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähig. für die unt. Kl. hinzuzukommen: sichere Kenntnis der neuhochd. Grammatik, Bekanntschaft mit den hervorragendsten klass. Werken der neueren deut. Litt. und die Fähigkeit, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht zu erklären. Für die mittl. Kl. außerdem erforderlich: eingehendere Bekanntschaft mit den klass. Werken der neueren Litt., bes. mit den für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten, Kenntnis des Entwicklungsganges der neu-hochd. Litt., Bekanntschaft mit der deutschen Synonymik und Wortbildung, Orientierung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik. Lehrbefähig. für die ob. Kl. erfordert überdies: Kenntnis der Elemente der goth., alt- und mittelhochd. Grammatik in dem Maß, daß ihnen das Verständnis der neu-hochd. Formen- und Wortbildungslehre ermöglicht wird; Fähigkeit, Hauptwerke der mittelhochd. Litt. mit gramm. und lexikal. Genauigkeit zu verstehen; Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der gesamten deutsch. Litt. und mit den Grundbegriffen der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik. Die schriftliche Arbeit aus dem Gebiete der Philos. oder Pädagogik und die mündl. Prüfung in der Philos. muß erwiesen haben, daß der Kand. befähigt ist, allg. wiss. Fragen mit eingehendem Verständnisse in klarer Darstellung zu behandeln.

Lateinisch und Griechisch für den lat. Unt. in den unt. Kl. erfordert: Kenntnis der lat. Grammatik, Bekanntschaft mit leichteren Prosaikern und Dichtern, und die Fähigkeit, Abschnitte aus denselb. z. B. aus Cäsar, Ovid, mit gramm. und lexikal. Genauigkeit zu verstehen und zu übersetzen. Für lat. und Griech. in den mittl. Kl. wird erfordert: sichere Kenntnis der lat. und griech. Grammatik mit Auffassung der stilist. Eigentüml. der lat. Sprache; der schriftliche Gebrauch beider Sprachen muß von gramm. Fehlern, der der lat. Sprache überdies von groben stilist. Verstößen frei sein. Lektüre muß im

Lat. jedenfalls Cäsar, Salust, von Cicero die meisten Reden und einige der übrigen Schriften, erhebliche Partien aus Livius und Ovid, von Vergil mindest. die Aeneis, im Griech. Homer, Herodot, von Xenephon die Anabasis und einiges aus den übrigen Schriften, Reden des Lysias, von Demosthenes die kl. Staatsreden umfassen, und muß zur genauen Auffassung geführt haben. In der röm. und griech. Litt.-Gesch., der Metrik, den Altertümern und der Myth. müssen die Kand. soweit orientiert sein, daß sie das Erfordernis spez. Kenntnis bei den betreff. Stellen der Klassiker selbst wahrzunehmen und gute Hilfsmittel mit Verständnis zu benutzen befähigt sind. Für den lat. und den griech. Unt. in den ob. Kl. wird erfordert: Belesenheit in den röm. und griech. Klassikern, besonders den zur Gymnasial-Lektüre gehörigen, gründliche Strenge in der Methode der Erklärung, Fertigkeit im schriftl. und mündl. Gebrauche der lat. Sprache, gramm. Korrektheit in schriftl. Anwendung der griech. Sprache. Kenntnis der lat. und griech. Gramm. muß in wiss. Zusammenhang gebracht sein. In der Litt.-Gesch., der Metrik und den Altertümern muß der Kand. eine Grundlage sicherer Kenntnisse sich mit Verständnis angeeignet haben; bez. der auf den Gymnasien gelesenen Klassiker sind speziellere litterarhist. und metrische Kenntnisse zu verlangen. In der Mythologie und Kunstarchäologie muß Kand. soweit orientiert sein, um gute Hilfsmittel mit Verständnis verwerten, auch den Unt. durch entsprechende Anschauungen unterstützen zu können. Außerdem ist für die mittl. und ob. Kl. im Lat. oder Griech. Bekanntschaft mit der röm. Gesch. bis in das erste Jahrhundert der Kaiserzeit bezw. der griech. bis in das Zeitalter der Diadochen nachzuweisen. Zur Lehrbefähig. in den alten Sprachen für die ob. Kl. ist in der philos. Prüfung die zur Erklärung der Klassiker notw. Bekanntschaft mit der Gesch. der griech.-röm. Philos. zu fordern.

Französisch in den unt. Kl. fordert: eine im Ganzen korrekte Übers. eines deutschen Textes in das Franz. als schriftl. Klausurarbeit; in der mündlichen Prüfung: Nachweis richtiger Aussprache, Kenntnis der wichtigeren gramm. Regeln und einige Übung im Übersetzen und Erklären von Schriftstellern; im mündl. Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit. Für die mittl. Kl. ist erforderlich, daß Kand. seine gramm. insbesonders syntaktischen Kenntnisse in wiss. Zusammenhang gebracht hat, daß er die für den Unt. unentbehrlichen Thatsachen der Synonymik kennt; ferner Kenntnis des Entwicklungsgangs der neueren

franz. Litt. und eingehende Kenntnis einiger Werke der hervorragendsten Schriftsteller, namentlich der klass. Periode und der wesentlichsten Regeln des neufranz. Versbaues und Reimes, im mündl. Gebrauche der Sprache eine gewisse Geläufigkeit. Für die ob. Kl. muß Kand. in dem schriftl. und dem mündl. Gebrauch der Sprache gramm. Korrektheit und Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigentümlichkeit des Ausdruckes erweisen. Einsicht in den Zusammenhang zwischen den lat. und den franz. Lauten, Formen und Wortbildungen. Übersetzung nicht zu schwieriger Stellen eines altfranz. Werkes mit richtiger Auffassung der Wortformen und Deutung des Sinnes. Kenntnis der Gesetze des franz. Versbaues älterer und neuerer Zeit. Kenntnis der Entwicklung der Litt. nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern und des einen oder anderen Werkes.

Englisch für die mittl. Kl. schriftlich: eine im Ganzen korrekte Übersetzung eines deutschen Textes in das Engl. als Klausurarbeit; richtige, zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache, sichere Kenntnis der gramm. Regeln und des für den Unt. unentbehrlichen Wortschatzes, auch der wichtigeren Thatsachen der Synonymik, Übersicht des Entwicklungsganges der neueren engl. Litt. Kenntnis einiger Werke hervorr. Schriftsteller der Schullektüre und der wesentlichen Regeln des neuengl. Versbaues; Fertigkeit im mündl. Gebrauche der Sprache. Befähigung für den Unt. in den ob. Kl. vergl. Französisch für die ob. Kl. und setze überall „Englisch".

Hebräisch in der Sekunda: sichere Kenntnis der Formenlehre und Syntax und einiger hist. Schriften des Alten Test.; Fähigkeit, Stellen der hist. Bücher, welche keine bes. Schwierigkeiten enthalten, zu verstehen. Für die Prima ist überdies zu erfordern, daß die gramm. Kenntnisse des Kand. in wiss. Zusammenhange stehen und daß s. Lektüre hist., poet. und proph. Schriften des Alt. Test. einigen Umfang gewonnen hat.

Geschichte in den unt. Kl.: eine auf geogr. und chron. Kenntnissen beruhende Übersicht der welthist. Begebenheiten, bes. der deutschen und preuß. Geschichte. Für die mittl. Kl. ferner: eine genauere Kenntnis der griech. und röm. sowie der deutschen und preuß. Geschichte und Bekanntschaft mit den bedeutendsten neueren hist. Werken. Für die ob. Kl. Kenntnis des Entwicklungsgangs der allg. Weltgeschichte und des pragmatischen Zusammenhanges derselben. Spezielle die Entwicklung der Verfassung und der Kultur einschließende Kenntnisse sind bez. des Altertums in der griech. und röm. bez. des Mittelalters und der

neueren Zeit in der Gesch. des Vaterlandes zu verlangen. Kenntnis der Quellen und der bei ihrer Verwertung einzuhaltenden Grundsätze. Eine aus eigenem Studium geschöpfte Bekanntschaft einiger bedeutenderen neueren Geschichtswerke. Für jede Stufe ist klare Anschauung des Schauplatzes der Begebenheiten zu erfordern.

Geographie für die unt. Kl.: Nachweis elementarer, aber sicherer Kenntnisse der math., der phys. und polit. Geographie; Befähigung, die wichtigsten Thatsachen der math. Geogr. an einfachen Apparaten zur Anschauung zu bringen. Für die mittl. Kl. muß der Kand. auf den gen. Gebieten eingehendere Kenntnis, sowie Orientierung über die Gesch. der Entdeckungen und über die hist. wichtigsten Richtungen des Welthandels erworben haben. Für die ob. Kl.: Vertrautheit mit den Lehren der math. Geogr., und soweit selbe mit Hilfe der Elementarmath. sich begründen lassen, auch mit deren Beweisen. Kenntnis der physik. und wichtigeren geol. Verhältnisse der Erdoberfläche. Zusammenhängende Kenntnis der hist.-pol. Geogr. der Gegenwart. Übersicht der hist.-pol. Geogr. der wichtigsten Kulturvölker, sowie der Hauptthatsachen der Ethnographie. Für jede Unterrichtsstufe: Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen.

Mathematik in den unt. Kl.: Kenntnis der ebenen und körperl. Geometrie, der eb. Trigonometrie, der allg. Arithmetik mit Einschluß der logar. Rechnung und der Algebra bis zu den Gleichungen 2. Grades einschließlich, sowie die für Erteilung des Rechenunt. erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften des dekadischen Zahlensystems. Für die mittl. Kl. wird außerdem Kenntnis der Gleichungen 3. und 4. Grades, der sphär. Trigon. nebst ihren hauptsächlichen Anwendungen auf die math. Geogr. der anal. Geom. der Ebene, bes. der Haupteigenschaften der Kegelschnitte, und der Grundbegriffe der Diff.- und Integralr. gefordert. Für die ob. Kl. muß Kand. außerdem mit den wichtigsten Lehren der höh. Geom. der höh. Analysis und der anal. Mechanik soweit bekannt sein, daß er eine nicht zu schwierige Aufgabe selbständig bearbeiten kann.

Physik in den mittl. Kl.: Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze dieser Wissenschaft, Befähigung, diese Gesetze math. zu begründen, soweit es ohne die höh. Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den wichtigsten physik. Instrumenten und ihrer Handhabung. Für die ob. Kl. ist außerdem zu fordern: allg. Übersicht über die math. Physik, genauere Kenntnis von den grundlegenden math. Untersuchungen auf einem der

wichtigeren Gebiete der theor. Physik; einige Übung in dem Gebrauche der physik. Instrumente.

Chemie in den mittl. Kl.: Kenntnis der Gesetze der chem. Verbindungen und der Theorien über ihre Konstitution, Bekanntschaft mit der Darstellung und den Eigenschaften der wichtigeren Elemente und ihrer anorg. Verbindungen, sowie des Wichtigsten aus der chem. Technologie; Übung im Experimentieren. Für die ob. Kl.: eingehendere Bekanntschaft mit der anorg. Chemie und mit denj. Verbindungen der org. Chemie, welche für die Physiologie oder die Technik von hervorragender Bedeutung sind, Kenntnis der wichtigsten chem. Theorien, Fertigkeit in der qual. und Übung in der quant. Analyse.

Mineralogie in den mittl. Kl.: Kenntnis der am häufigsten vorkommenden Mineralien hins. der Krystallformen, der physik. Eigenschaften und der chem. Zusammensetzung, sowie der wichtigsten Gebirgsarten. Für die ob. Kl.: eingehendere Kenntnis der Grundlehren der Krystallographie, Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geognosie und Petrefaktenkunde und den wichtigsten geolog. Hypothesen.

Botanik und Zoologie. Für den botan. Unt. in den unt. Kl.: eine auf eig. Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Blütenpflanzen aus der Heimat und bes. charakt. Formen aus den fremden Erdteilen und Bekanntschaft mit den Grundl. der Morph. und der system. Anordnung der Pflanzen. Für den zool. Unt. in den unt. Kl.: eine auf eig. Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Wirbeltiere aus der Heimat und bes. charakt. Formen aus den fremden Erdenteilen, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der systematischen Anordnung der Tiere. Für den bot. Unt. in den mittl. Kl.: eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürl. Familien und ihrer geogr. Verbreitung, sowie Kenntnis einzelner Vertreter der nied. Pflanzenwelt, Einblick in den Bau und das Leben der Pflanzen. Für den zool. Unt. in den mittl. Kl.: eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliedertiere und ihrer geogr. Verbreitung, Kenntnis einzelner Vertreter der übrigen Tierwelt, Einblick in den Bau und das Leben der Tiere. Zur vollen Lehrbefähigung in der Botanik: eingehendere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morph., Anatomie und Phys. der Pflanzen, sowie mit den Prinzipien der Systematik. Zur vollen Lehrbefähigung in der Zool.: genauere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie und Phys. der Tiere sowie mit

den Prinzipien der Systematik. Für jede Stufe in der Botanik und Zoologie ist außerdem einige Übung im Zeichnen von Pflanzen- und Tierformen nachzuweisen.

Philosophie und Pädagogik. Von jedem Kandidaten ohne Unterscheidung des Studiengebietes wird erfordert Kenntnis der wichtigsten log. Gesetze, der Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und der wesentlichsten zu ihrer philos. Erklärung eingeschlagenen Richtungen, Bekanntschaft mit den philos. Grundlagen der Päd. und Didaktik und mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Entwickelung seit dem 16. Jahrh. Nachweis, daß man eine bedeutendere philos. Schrift mit Verständnis gelesen hat. In der Gesch. der Phil. muß Kandidat über die Hauptmomente bestimmt orientiert sein. Die Befähigung zum Unt. in der phil. Propädeutik ist nur denj. Kand. zuzuerkennen, welche nicht allein obigen Anforderungen an ihre philos. Bildung in durchaus befriedigender Weise genügen, sondern auch mit Interesse und Verständnis irgend eines der bedeutenderen philos. Systeme studiert haben und in der Entwickelung philos. Probleme solche Klarheit beweisen, daß sich davon gute Erfolge eines einleitenden philos. Unt. erwarten lassen.

Schriftliche Hausarbeiten für die Prüfung: Der Kandidat erhält: 1) eine Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiet, 2) je eine aus den Hauptfächern, in welchen er die Lehrbefähigung erwerben will, event. 3) auch aus dem Nebenfach, in welchem er die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erstrebt. Mehr als 3 Aufgaben werden indessen nicht gestellt. Die Arbeiten werden gemacht: bei Aufgaben aus der klassischen Philologie in lateinischer Sprache, bei denen aus dem Gebiet der modernen Sprachen in eben diesen, sonst in der deutschen.

Zeit für jede Arbeit 8 Wochen, ev. Fristverlängerung. Die litterarischen Hilfsmittel sind für jede Arbeit genau anzugeben, mit der Versicherung, daß fremde Hilfe nicht benutzt ist. Ev. kann eine bereits veröffentlichte Druckschrift als Ersatz für eine Arbeit angesehen werden.

Erfolg der Prüfung: Wenn Kand. in seinen Hauptfächern die Lehrbefähig. für die ob. oder für die mittl. Kl. erwiesen, dagegen entweder in den Nebenfächern oder in der allgem. Prüfung den Forderungen nicht entsprochen hat, so wird ihm zwar das Oberlehrer-, bezw. Lehrerzeugnis nicht versagt, dasselbe aber nur bedingt ausgestellt in dem Sinne, daß Kand. zwar zum Probejahr zugelassen wird, zu einer def. Anstellung

aber erst dann befähigt ist, wenn die Mängel durch eine Ergänzungsprüfung in einer Frist von längstens 3 Jahren beseitigt sind. Wenn ein Kand. nicht einmal den für die bedingte Ausstellung eines Lehrerzeugnisses geltenden Forderungen entsprochen hat, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Zurückweisung eines Kand. auf Grund der schriftl. Arbeiten ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen. Zurücktreten eines Kand. vor oder während der mündl. Prüfung kann dem Nichtbestehen gleichgestellt werden.

Wiederholungs-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung: Eine Wiederholungsprüfung kann nur vor ders. Kommission abgelegt werden, vor welcher die erste Prüfung abgelegt wurde. Ausnahmsweise Zulassung vor eine and. Kommission bedarf der Genehmigung des Ministers. Wiederholungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

Zuständig für das Abhalten einer Ergänzungsprüfung ist die Kommission der ersten Prüfung, außerdem auch die Kommission derj. Provinz, in welcher Kand. im Schuldienste beschäftigt ist. Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

Kandidaten, welche ein bedingungsloses Oberlehrer- oder Lehrerzeugnis erworben haben, können durch eine Erweiterungsprüfung die für einzelne Fächer zuerkannte Lehrbefähigung bez. der Klassenstufe erhöhen und für andere Fächer die Lehrbefähigung hinzu erwerben. Es ist statthaft, daß auf diesem Wege ein Lehrerzeugnis zu einem Oberlehrerzeugnis erhöht wird. Zu einer Erweiterungsprüfung kann ein Kandidat nur zweimal zugelassen werden.

Gebühren: 30, für jede Ergänzungsprüfung 15.

Die prakt. Ausbildung, zu welcher nur jene Kandidaten zugelassen werden, die das Examen bedingungslos bestanden haben, erfolgt unter Leitung bewährter Lehrer sowie unter Aufsicht des Provinzial-Schul-Kollegiums und besteht in einem Seminarjahr und einem Probejahr.

Meldungen zum Antritt des Seminarjahrs sind unter Beifügung des Prüfungs-Zeugnisses spätestens 4 Wochen vor Anfang des Sommer- oder Winterhalbjahrs an jenes Provinzial-Schul-Kollegium zu richten, in dessen Bereich man das Seminarjahr abzuleisten wünscht. Das Probejahr wird mit wöchentlich 8 bis 10 Unt.-Stunden abgeleistet. Sind höh. Leistungen, bis zu 20 Stunden wöchentlich, notwendig, so erhält der Kandidat Vergütung. Am Schluß des Probejahrs hat er dem Dirigenten einen Bericht über seine unterrichtliche Thätigkeit einzureichen.

Gehalt 2c.: Leiter der Gymnasien, Real-Gymn. und Ober-Realschulen in Berlin 6600, in Städten mit mehr als 50,000 Civil-Einwohnern 5100—6000, in allen übrigen Orten 4500—6000, für die Leiter von Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höh. Bürgerschulen in Berlin und anderen Städten mit mehr als 50,000 Civil-Einwohnern 4500—6000, in den übrigen Orten 4500—5400, Oberlehrer 2100—4500 (die Hälfte aller Oberlehrer an den Vollanstalten und ein Viertel der übrigen erhält eine Funktionszulage von 900 Mk.), Zeichenlehrer 1600—3200, Elementar- und Vorschullehrer 1400—3200, wiss. Hilfslehrer 1500—1800.

b. Bayern.[1])

a) Philologisch-historische Fächer.

1. Abschnitt.

Vorbildung: 1) Absolutorium eines human. Gymnasiums; 2) 3jähr. Studium an einer inländ. Universität. Von letzteren müssen mindestens 4 Semester der klass. und deutschen Philologie und den einschlägigen Seminaren gewidmet sein. Geboten ist außerdem: Besuch von mindestens drei ord. Vorlesungen aus dem Gebiet der Geschichte (einschl. Kultur- und Litt.-Gesch.) und der Geographie, sowie mindestens einer ord. Vorlesung aus dem Bereich der II. Sektion der philos. Fakultät.

Meldungen zu den in den Monaten Juni bis Oktober erfolgenden Prüfungen sind 4 Wochen vorher an das Kultusmin. zu richten. Beizufügen ist: 1) Zeugnis über sittl. Verhalten; 2) Schulzeugnisse, wobei zu beachten, daß mindestens 2 Semester an einer bayer. Hochschule verbracht sein müssen; 3) genauer Lebensabriß.

Die Prüfung: Die schriftliche umfaßt: 1) einen deutschen Aufsatz (Zeit 5 Stunden), 2) Übersetzung aus dem Deutschen in das Lat. und umgekehrt, 3) Übersetzung aus dem Deutschen in das Griech. und umgekehrt (zu jeder dieser 4 Arbeiten 4 Stunden Zeit). Die mündliche (Dauer 2 Stunden) umfaßt: 1) Übers. und Erklärung von Stellen namentlich aus: Horaz, Cicero, Tacitus, Homer, Sophocles, Demosthenes; 2) Prüfung der Kenntnisse in der griech. und lat. Litt.-Gesch. und in den Altertümern; 3) Kenntnis der Hauptgesetze der histor. deutschen

---

[1]) Bez. der Spezialprüfungen bisheriger Ordnung, die in den Jahren 1895, 1896 und 1897 noch abgelegt werden können, wolle man die Prüfungsordnung nachsehen.

Grammatik, der Hauptmomente der deutschen Litteratur, insbes. der Hauptwerke der 2. klass. Periode; Übers. und Erklärung einer Stelle aus dem Nibelungenlied und Walther von der Vogelweide; 4) Kenntnis der griech. und röm., deutschen und bayer. Gesch. unter Berücksichtigung der Hauptmomente der Weltgeschichte.

2. Abschnitt.
(Diese Prüfungen erfolgen erst von 1896 ab.)

Vorbedingungen: 1) Ein weiteres (4.) Jahr Studium der Philologie auf der Universität; 2) Einsendung einer wiss. Abhandlung in lat. Sprache aus dem Gesamtgebiet der klassischen Philologie (Gewinnung neuer Ergebnisse, Beurteilung von Streitfragen u. s. w.) im Umfang von 1—3 Druckbogen (Arbeiten aus der griech. und röm. Geschichte zählen zur klass. Philologie); Themen aus der Archäologie können in lat. oder deutscher Sprache abgehandelt werden. Das Thema der wiss. Abhandlung kann auch aus der deutschen Philologie oder der Geschichte genommen werden, in diesem Falle ist für die Bearbeitung die deutsche Sprache zu wählen. Die Arbeiten sind selbständig auszuführen, die Hilfsmittel genau anzugeben. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, Dissertation oder eine andere Druckschrift, sofern sie obigen Anforderungen entsprechen, eingereicht werden. Ist die Arbeit unzulänglich, so wird der Kand. zur mündlichen Prüfung für das betr. Jahr nicht zugelassen; 3) Nachweis, daß der Kandidat in dieser Zeit oder in früheren Semestern gehört hat: eine ord. Vorlesung über Pädagogik und eine über Gesch. der Philosophie. Kandidaten, die eine Arbeit aus der klassischen Philologie einreichen, haben auch den Besuch einer ord. Vorlesung über Archäologie nachzuweisen; die übrigen statt dessen den Besuch einer einschlägigen fachwiss. Vorlesung darzuthun; 4) Nachweis über die besuchten Vorlesungen während der 4 Universitätsjahre und des sittlichen Verhaltens in dieser Zeit.

Meldungen haben bis zum 1. Mai zu erfolgen unter Beifügung obiger Nachweise.

Die Prüfung ist mündlich, dauert 2 Stunden und erstreckt sich auf: 1) Colloquium über die wiss. Arbeit, 2) den Erfolg der Studien über Pädagogik und die Geschichte derselben; Kandidaten, welche eine Arbeit aus der klass. Philologie eingereicht haben, müssen ferner ihre Kenntnisse nachweisen in 1) der Archäologie, 2) der Geschichte der antiken Philosophie; Kandidaten, welche eine Arbeit aus der deutschen Philologie oder der Geschichte eingereicht haben, dagegen in: der bez. deutschphilol.

Wissenschaft bezw. den wichtigsten Quellen der deutschen und bayer. Geschichte sowie in den histor. Hilfswissenschaften und der Gesch. der neueren Philosophie.

Erfolg der Prüfungen im 1. und 2. Abschnitt: Wer nicht bestanden, wird im nächsten Jahre wieder zugelassen. Über eine zweite Wiederholung entscheidet das Ministerium.

Bedeutung der Prüfungsnoten: Note I oder II in beiden Prüfungen = Qualifikation in den obersten 3 Gymnasialklassen; Note I oder II in einer der Prüfungen, und Note III in einer anderen = Qualifikation in den Klassen 1—6; Note III in beiden Prüfungen qualifiziert für die unteren 4 Klassen.

Weitere Laufbahn: Besuch eines pädag.-didaktischen Kurses, dann Praxis. Je nach der Qualifikation verschlimmern oder verbessern sich die Aussichten auf Anstellung und Beförderung.

b) Mathematik und Physik.

1. Abschnitt.[1]

Vorbildung: 1) Absolutorium eines hum. oder Real-Gymnasiums (Kandidaten für das techn. Mittelschulfach dürfen ausnahmsweise ein Zeugnis über den von hervorragendem Erfolg gekrönten Besuch der bau- oder mech.-techn. Abteilung einer Industrieschule erlegen); 2) 2jähr. Studium an einer inländ. Universität oder techn. Hochschule; davon müssen mindestens 3 Semester Vorlesungen aus Mathematik und Physik und den einschläg. Seminarien gewidmet sein; außerdem Besuch von mindestens 2 ord. Vorlesungen philos., geschichtl. oder geogr. Inhalts geboten.

Meldungen wie oben.

Die Prüfung: Die schriftliche umfaßt: 1) algebr. Analysis, Algebra bis einschl. Gleichungen 3. u. 4. Grades, 2) Planimetrie, Stereometrie, 3) ebene und sphär. Trigonometrie, 4) Elemente der Diff.- und Integral-Rechnung, 5) anal. und synth. Geometrie der Kegelschnitte, 6) Elemente der darstell. Geometrie, 7) einen deutschen Aufsatz. Zu 1—6 je 4 Stunden, zu 7 5 Stunden Zeit. Die mündliche Prüfung dauert 1 Stunde und erstreckt sich auf Fragen aus den math. Gegenständen der schriftl. Prüfung und aus den Grundzügen der Physik.

---

[1]) 1895 und 1896 wird sowohl eine Hauptprüfung alter Ordnung als der I. Abschnitt nach der neuen Prüfungsordnung angesetzt; den Kandidaten steht frei, sich zu der einen oder anderen Prüfung anzumelden.

2. Abschnitt.

Vorbedingungen: 1) insgesamt 4jähr. Studium auf der Universität oder techn. Hochschule, davon mindestens 7semestriges Studium der Mathematik und Physik; 2) Nachweis des Besuchs eines physik. Praktikums, einer ord. Vorlesung über Pädagogik, mindestens zweier ord. Vorlesungen aus der II. Sektion der philos. Fakultät, insbes. eine über anorgan. Chemie; 3) Einsendung einer selbständigen wiss. Arbeit aus dem Gebiet der reinen oder angewandten Mathematik oder der Physik. Umfang der Abhandlung $^1/_2$—2 Druckbogen; Angabe der Hilfsmittel geboten. Eine Preisschrift, Dissertation oder eine andere Druckschrift kann indessen an Stelle jener vorgelegt werden. Ist die Arbeit unzulänglich, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung für das betr. Jahr nicht zugelassen.

Meldungen: siehe oben Seite 78.

Die Prüfung ist mündlich und dauert $2^1/_4$—$2^1/_2$ Stunden. Sie umfaßt: 1) ein Colloquium über die wiss. Arbeit, Analysis, Geometrie, analyt. Mechanik und Physik, 2) Pädagogik und deren Geschichte, 3) ein prakt. Examen an einer Münchener Mittelschule.

Erfolg der Prüfungen: siehe oben Seite 80.

Bedeutung der Prüfungsnoten: In beiden Prüfungen je die Note I oder II = für die Verwendung in allen Klassen der hum. und techn. Mittelschulen qualifiziert; die Kandidaten, welche in einer der Prüfungen die 1. oder 2. und in der anderen die 3. Note erlangt haben, können nur bei dem Mangel der zuerst erwähnten Kandidaten in den höh. Klassen der Gymnasien, dann an Industrieschulen sowie sechskl. Realschulen verwendet werden; die Note III = Verwendung in den unt. Klassen der Gymnasien und Realschulen. Nach der Qualifikation in der Praxis verschlimmern oder verbessern sich die Aussichten auf Anstellung und Beförderung.

c) Neuere Sprachen.

1. Abschnitt.

Vorbildung: 1) Absolutorium eines hum. oder Real-Gymnasiums oder einer entspr. ausländ. Schule, 2) 3jähr. Studium an einer inländ. Universität oder techn. Hochschule; davon 4 Semester für die einschläg. neueren Sprachen und die betr. Seminarien, außerdem Besuch von mindestens 2 ord. Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte einschl. Litt.- und

Kulturgeschichte geboten. Studienaufenthalt in Frankreich, der französ. Schweiz 2c. oder in England kann bis zu 2 Semestern angerechnet werden.

Meldungen: siehe oben Seite 78.

Die Prüfung: Die schriftliche umfaßt 1) einen deutschen Aufsatz, 2) einen französ. bezw. engl. Aufsatz, 3) Übersetzung aus dem Deutschen ins Französ. bezw. Englische, 4) Übersetzung eines diktierten pros. und poet. Stückes ins Französ. bezw. Englische. Für 1—2 fünf Stunden, für 3—4 je 4 Stunden Zeit. Die mündliche Prüfung dauert 1 Stunde und erstreckt sich auf 1) Übers. und die in französ. bezw. engl. Sprache zu gebende Erklärung eines pros. und eines poet. Stücks, 2) engl. bezw. französ. Litt.-Gesch. vom 16.—19. Jahrh. und deren Hauptwerke, 3) Grundzüge der Phonetik.

2. Abschnitt.

Vorbedingungen: 1) Nachweis, daß der Kand. ein viertes Jahr auf der Universität oder der techn. Hochschule dem Studium der neuern Spr. gewidmet hat, 2) Nachweis des Besuchs je 1 ord. Vorlesung über Pädagogik und Gesch. der Philosophie; 3) Bestehen des ersten Abschnitts sowohl in der roman. wie engl. Philologie; 4) Einsendung einer selbständigen wiss. Arbeit unter Angabe der Hilfsmittel. Umfang in der Regel 1 Druckbogen, über 3 nicht. Sprache: französisch oder englisch. Preisschrift, Dissertation oder eine andere Druckschrift in einer dieser Sprachen genügt auch. Ist die Arbeit unzulänglich, so wird der Kand. für das betr. Jahr nicht zugelassen.

Meldungen: siehe oben Seite 78.

Die Prüfung ist mündlich und dauert $2^1/_2$ Stunden. Sie umfaßt: 1) ein Colloquium über die wiss. Arbeit, 2) altfranzösische und altenglische Grammatik und Litteratur, 3) Theorie und Gesch. der Pädagogik, 4) Gesch. der neueren, vorzügl. engl. und französ. Philosophie, 5) ein prakt. Examen.

Erfolg der Prüfungen: siehe oben Seite 80.

Bedeutung der Prüfungsnoten: In beiden Abschnitten je Note I oder II = Verwendung in allen Klassen der human. und techn. Mittelschulen; in einem Abschnitte die I. oder II. und im anderen die III. Note = Verwendung nur bei Mangel der zuerst erwähnten Kandidaten in allen Klassen der human. Gymnasien, an Industrieschulen, sowie sechskl. Realschulen; Note III in beiden Abschnitten = nur Verwendung an Pro-

gymnasien und in den unt. Klassen der Realschulen. Nach der Qualifikation in der Praxis verschlimmern oder verbessern sich die Aussichten auf Anstellung und Beförderung.

d) Deutsche Sprache, Geschichte, Geographie für technische Mittelschulen.

Vorbildung: 1) Absolutorium eines human. oder Real-Gymnasiums, 2) 3jähr. Studium an einer inländ. Universität oder techn. Hochschule, davon mindestens 2jähr. Studium der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie; außerdem Besuch je einer ord. Vorlesung über Pädagogik und aus der II. Sektion der philos. Fakultät geboten.

Meldungen: siehe oben Seite 78.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich. Die schriftliche umfaßt 1) einen deutschen Aufsatz (5 Stunden Zeit), 2) Darstellung eines Abschnitts der deutschen Geschichte mit bes. Berücksichtigung der bayerischen (4 Stunden) 3) Aufgaben aus der Geographie (4 Stunden). Die mündliche ($2^1/_4$—$2^1/_2$ Stunden) bezieht sich auf: 1) deutsche Grammatik und Litt.-Geschichte, bes. zweite klass. Periode, 2) allg. Geschichte, 3) allg. Geographie, Behandlung und Anwendung der Hilfsmittel des geogr. Unterrichts, 4) Pädagogik.

2. Prüfung.

Kandidaten mit Note I und II, steht es frei, in einem der kommenden Jahre ihre Fähigkeit zu wiss. Leistungen durch eine zweite Prüfung zu beweisen.

Vorbedingungen: Wiss. Arbeit von 1—3 Druckbogen, selbständig gearbeitet, aus der germ. Philologie, der Geschichte oder der Geographie. Hilfsmittel sind genau anzugeben. Auch eine andere Druckschrift kann eingereicht werden. Wenn unzulänglich, kann der Kandidat zur Prüfung in dem betr. Jahr nicht zugelassen werden.

Meldungen: siehe oben Seite 78.

Die Prüfung ist mündlich, dauert $1^1/_2$ Stunden und umfaßt: 1) Colloquium über das Gebiet der wiss. Arbeit, 2) Gesetze der deutschen Sprache, Mittelhochdeutsch, Schullektüre, allg. Geschichte oder Geographie.

Erfolg der Prüfungen: Wer bestanden hat, erscheint geeignet zur Verwendung an einem Realgymnasium oder einer Industrieschule. Siehe auch oben Seite 80.

e) Beschreibende Naturwissenschaften.

Vorbildung: 1) Absolutorium eines human. oder Real-Gymnasiums oder einer Industrieschule (chem.-techn. Abteilung mit Note I in Chemie und Mineralogie), 2) mindestens 3jähr. Studium an einer inländ. Universität oder techn. Hochschule, davon mindestens 4 Semester Studium der Naturwiss.

Meldungen: siehe oben Seite 78.

Die Prüfung: Die schriftliche umfaßt: 1) einen deutschen Aufsatz (5 Stunden Zeit), 2) Mineralogie und Geognosie, 3) Botanik, 4) Zoologie, 5) Experimentalphysik, 6) allg. Chemie (je 3 Stunden Zeit). Die mündliche dauert $1^1/_2$ Stunden und umfaßt 1) Bestimmen von Naturgegenständen, 2) prakt. Examen an einer techn. Mittelschule Münchens.

Erfolg der Prüfung: Siehe oben Seite 80.

Gehalt: Rektoren der Industrieschulen, der human. und Realgymnasien 4920—6000, Professoren der Industrieschulen, der human. und Realgymnasien, Rektoren der Progymnasien, Inspektoren der Schullehrer-Seminarien 3720—4800, Gymnasiallehrer an den human., Real- und Progymnasien, die pragm. Lehrer an den Industrieschulen, Inspektoren der Staatserziehungsanstalten, Präfekten und Seminarlehrer an den Lehrerbildungsanstalten, Hauptlehrer an den Präparandenschulen 2280—3360.

Staatsbaudienst in Bayern.

Laufbahn: Absolutorium eines human. oder Real-Gymnasiums; Absolutorium der techn. Hochschule mit mindestens der Note III; zweijährige Praxis bei einer Kgl. Baubehörde (die Kandidaten des Ingenieurfachs müssen mindestens 3 Monate bei Wasserbauten beschäftigt sein); Staatsexamen am Sitz der obersten Baubehörde.

Gehalt: Oberbaudirektor 7020—8100, Oberbaurat 6120 bis 7200, Kreisbauräte 4920—6000, Kreisbauassessoren 3900 bis 4980, Bauamtmänner 3720—4800, Bauamtsassessoren 2280—3360.

Höherer Staatseisenbahnbeamter.

Die Berufung auf die Stelle der Vorstände und Referenten bei der Kgl. Direktion der Staatseisenbahnen (Verwaltungs-, Betriebs-, Verkehrs-, Finanz- und Bau-Abteilung), sowie auf die zur Vorbereitung für diese Stellen leitenden Durchgangs-

posten, ferner die Stellen der Oberbahnamtsvorstände und die der Vorstände der Centralwerkstätten und der techn. Bezirksaufsichtsbeamten (Ingenieure) ist in der Regel vom Bestehen der praktischen Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, bez. den Staatsbaudienst oder von der höheren maschinentechn. Dienstprüfung bedingt (siehe Ingenieur und Maschinen-Inspektor). (Ebenso in Bayern.)

Gehalt: Eisenbahn-Direktionspräsident 10,500; Vertreter desselben mit dem Titel Ober-Regierungsrat und Ober-Baurat 4200—6000 und Zulage von 900; weitere Mitglieder der Direktion 4200—6000; Bauinspektoren 3600—4800.

Staatseisenbahndienst in Bayern.

a. Höherer maschinentechnischer Dienst.

Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums. Absolutorium für das maschinentechnische Fach an der technischen Hochschule; 3jährige praktische Thätigkeit; höhere maschinentechn. Dienstprüfung.

b. Mittlerer technischer Dienst.

Absolutorium der mechanisch-technischen oder bautechnischen Abteilung einer Industrieschule; 3jährige Praxis; Prüfung für den mittleren technischen Dienst.

Gehalt für den gesamten höheren und mittleren Eisenbahndienst: General-Direktor der Staats-E. 12,000, Direktoren bei der General-Direktion 7020—8100, Räte daselbst, Oberbahnamtsvorstände und Zentralkassiere 5280—6360, Oberinspektoren daselbst 4920—6000, Oberingenieure und Obermaschinen-Ingenieure 4920—6000, Assessoren bei der General-Direktion, Inspektoren 4080—5160, Bezirkskassiere, Bezirksingenieure und -Maschineningenieure 4080—5160, Sekretäre bei der General-Direktion 3360—4080, Rechnungskommissäre, Oberbahnamts-Sekretär, Bezirkskassakontrolleur, Spezialkassier, Zahlmeister, Bahn-, Bahnhof-, Güter- und Bahnamtsverwalter, Betriebs-Ingenieure, Betriebsmaschinen-Ingenieure, Obergeometer 3360 bis 4080, Offiziale, Abteilungsingenieure, Abteilungsmaschinen-Ingenieure 2280—3360, Kanzlisten bei der General-Direktion 2280—3360, Oberexpeditoren, Oberrevisoren, Oberbauführer, Geometer, Werkmeister 2280—3000.

Steuerbeamter.

Gang der Vorbildung: Erfolgreicher einjähriger Besuch der Prima eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule (diese werden besonders berücksichtigt), oder Zeugnis der Reife einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang in Verbindung mit dem Reifezeugnis einer anerkannten zweijährigen mittleren Fachschule. In Bayern Reife eines humanistischen oder Realgymnasiums.

Eintritt als Supernumerar: Meldungen sind an die Provinzialsteuer-Direktion zu richten. Beizufügen sind: 1) Schulzeugnis, 2) Attest über feste Gesundheit, 3) Attest über Absolvierung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes; 4) Nachweis über die Mittel zum Unterhalt für mindestens 3 Jahre, 5) Geburtsattest, 6) bei Minderjährigen eine schriftliche Erklärung des Vaters oder Vormundes über ihr Einverständnis mit dem Eintritt des Bewerbers, 7) bei Bewerbern, welche sich nicht unmittelbar nach Beendigung des Militärdienstes melden, beglaubigte Zeugnisse über ihre Beschäftigung und Führung nach dem Austritt aus dem Heere. Das 23. Lebensjahr darf nicht überschritten sein. Vor dem Eintritt erfolgt eine kurze Prüfung, die sich auf deutliches Schreiben, deutsche Sprache, Geschichte, Geographie und Mathematik bezieht. Dann wird der Anwärter event. zugelassen zum

Vorbereitungsdienst, der (in Bayern bei dem Rentamt) mindestens 3 Jahre, oft an verschiedenen Orten, dauert. Bei besonderer Brauchbarkeit können Remunerationen gewährt werden.

Die 2. Prüfung erfolgt nach dem 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes, nach welcher der Supernumerar 6 Monate lang gegen volles Gehalt im Grenzaufseherdienst verwendet wird. Dann definitive Anstellung.

Gehalt: Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektor 3900 bis 5700, Haupt-Amts-Rendanten, Packhofs-Vorsteher, Ober-Revisor 3000—4500, Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramts-Kontroleur 2800—3400, Revisions-Inspektor 3000—3600, Ober-Grenz- und Ober-Steuer-Kontroleur 2400—3360, Ober-Kontrole-Assistenten, Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramts-Assistenten 1500 bis 2700.

Taubstummenlehrer.

Gang der Vorbildung: Geistliche, Kandidaten der Theologie und Philologie, Volksschullehrer- und Lehrerinnen mit dem

Zeugnis der zweiten Prüfung und bereits zweijährigem Taubstummenunterricht — werden zur Prüfung als Taubstummenlehrer zugelassen.

Die Prüfung findet jährlich einmal an besonders zu bestimmendem Termine statt. Meldungen bei dem Provinzial-Schul-Kollegium. Beizufügen: 1) Lebenslauf; 2) Schul- und Prüfungs-Zeugnisse; 3) Zeugnis über die Thätigkeit im Taubstummen-Unterricht; 4) amtliches Führungsattest; 5) ärztliches Attest von einer amtlichen Medizinalperson. Die schriftl. Prüfung besteht in einer Ausarbeitung, die binnen 6 Monaten unter Nennung der Hilfsmittel einzureichen ist. Die mündl. Prüfung erstreckt sich auf: Erziehung und Unt. der Taubstummen im Vergleich mit dem Unt. der Vollsinnigen; die eigent. Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen; Gesch. und Litteratur der Taubstummenbildung; Lehrmittel; spez. Methode des Unt. in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung. Die praktische Prüfung bezieht sich auf Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen und Klassen. Bewerber ohne Lehramtsprüfung werden auch in den oblig. Lehrgegenständen des Seminarunterrichts mit Ausnahme von Musik, Zeichnen, Schreiben und Turnen geprüft.

Gehaltsverhältnisse: 1600—3000.

Taubstummen-Anstalts-Vorsteher.

Vorbedingung: Nur Taubstummenlehrer, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und 5 Jahre im Taubstummen-Unterricht thätig waren, werden zur Vorsteher-Prüfung zugelassen.

Die Prüfung: Meldungen sind bei dem Provinzial-Schul-Kollegium. Beizufügen: 1) genauer Lebenslauf; 2) Schul- und Prüfungs-Zeugnisse; 3) Zeugnis über die bisherige Lehrthätigkeit im Taubstummen-Unterricht; 4) Führungsattest. Die schriftl. Prüfung besteht in einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Gebiet des Taubstummenwesens (5 Stunden Zeit). Die mündl. bezieht sich auf: eine kurze Übers. aus der franz., sowie entweder aus der engl. oder lat. Sprache in die deutsche; Geschichte der Erz. und des Unt. der Taubstummen; pädag. und didakt. Grundsätze des Taubstummen-Unt.; Ohrenheilkunde auf ihrem neuesten Standpunkt; die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiet der Akustik; Hauptlehren der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge; alle Sprachgebrechen. Die praktische

Prüfung besteht in einer Lehrprobe, für welche eine schriftliche Disposition einzureichen ist.

Gehaltsverhältnisse: 3300—4500.

Tierarzt.

Das Studium: Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (in Bayern Reife für die VIII. Kl. eines humanistischen oder den VIII. Kurs eines Real-Gymnasiums); Studium von mindestens 3 Semestern an einer tierärztlichen[1]) oder anderen höheren wissenschaftlichen Lehranstalt. Dann erfolgt die naturwissenschaftliche Prüfung. Darnach weitere 3 Semester Studium an einer deutschen tierärztlichen Anstalt. (In Bayern im ganzen mindestens 7 Semester.) Endlich Fachprüfung.

Die naturwiss. Prüfung wird abgelegt bei einer tierärztl. Lehranstalt des deutschen Reichs. Meldungen bei dem Direktor. Bedingungen für die Zulassung: Nachweis der Vorbildung. Die Prüfung ist mündlich und erstreckt sich auf: Anatomie und Histologie der Haustiere, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Erfolg der Prüfung. Einmalige Wiederholung nach 3 Monaten in den Fächern gestattet, die der Kandidat nicht bestanden. Besteht er diese Wiederholung auch nur in einem Fach nicht, so muß er die ganze Prüfung noch einmal bestehen.

Gebühren: 20 Mk., Wiederholung 10 Mk.

Die Fachprüfung ist öffentlich. Meldungen bei dem Direktor wie oben. Bedingungen für die Zulassung: Zeugnis über die naturw. Prüfung; Nachweis eines weiteren Studiums von mindestens 3 Semestern, im ganzen aber von 7 Semestern. Die Prüfung zerfällt in eine anatomische, phys., path.-anatomische, klinische und Schluß-Prüfung.

Erfolg der Prüfung: Einmalige Wiederholung gestattet.

Gebühren: 60 Mk.

Kreis-Tierarzt und Departements-Tierarzt.

Erfordernisse: Approbation als Tierarzt; wenn diese „sehr gut" oder „gut" aufweist, so kann die Zulassung zur

---

[1]) Tierärztliche Hochschulen befinden sich in Berlin, Dresden, Hannover, München, Stuttgart.

Prüfung 2 Jahre nach erlangter Approbation erfolgen, sonst nach 3 Jahren.

Die Prüfung erfolgt vor der aus Mitgliedern des Veterinär-Departements gebildeten Kommission; die schriftliche besteht in der Bearbeitung von 2 Aufgaben aus der gerichtlichen und polizeilichen Tierheilkunde. Die Arbeiten sind binnen 6 Monaten einzureichen. Die mündliche Prüfung erfolgt im Mai oder November in der Tierarznei-Schule zu Berlin. Sie umfaßt: mikroskopische Untersuchungen, Sektion eines gefallenen Tieres und Protokoll darüber.

Gehalt: a) Preußen: Kreis-Tierärzte 600—900 jährlich; Departements-Tierärzte 900—1800 jährlich. b) Bayern: Landgestütstierarzt 4080—5160, Kreistierärzte 3900—4980, Bezirkstierärzte 1800—2700.

Turnlehrer.

Gang der Vorbildung: Besitz der Qualifikation zur Erteilung von Schulunterricht oder ein Studium von mindestens 5 Semestern; oder Zeugnis der Reife einer höheren Lehranstalt mit 6jährigem Lehrgang oder Prüfung nach Abschluß der Untersekunda einer 9stufigen höheren Lehranstalt (Bewerber dieser Klasse müssen das 22. Jahr überschritten haben). Dazu in allen Fällen: turnerische Ausbildung, berechtigt, zur Prüfung als Turnlehrer zugelassen zu werden. (In Bayern können nur Lehrer und Lehramtskandidaten die Zentralturnlehreranstalt in München besuchen.)

Die Prüfung findet im Februar in der Kgl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin statt. Meldungen sind bis zum 1. Januar an das Kultusministerium zu richten und zwar: Lehrer durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörde, alle anderen durch die Kgl. Regierung ihres Wohnorts. Beizufügen sind: 1) Geburtsschein, Lebenslauf, ärztliches Attest; 2) Zeugnisse über die erfolgte Lehrerbildung oder sonstige Schulzeugnisse und ein Führungsattest sowie Zeugnis über die turnerische Ausbildung. (In Bayern werden außer den Teilnehmern des ordentlichen Lehrkurses an der Zentralturnlehreranstalt auch solche pädagogisch vorgebildete Personen zur Prüfung zugelassen, welche sich in anderer Weise zur Übernahme von Turnlehrerstellen vorgebildet haben.)

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen, mündlichen und praktischen. Die schriftliche hat eine Klausurarbeit aus

dem Bereiche des Schulturnens sowie ev. Beantwortung einzelner turnerischer Fragen zum Gegenstand; die mündliche betrifft die Geschichte des Turnwesens, Aufgabe und Methode des Turnunterrichts, Beschreibung der Schulturngeräte, und Darlegung ihrer Verwendung, Anlage und Einrichtung der Turnräume, Kenntnis des menschlichen Körpers (Lage und Thätigkeiten der Organe; Knochengerüst; Bau und Thätigkeit der Muskeln; äußere Haut, Lunge, Nerven 2c.), Gesundheitsregeln für die Turnerei, erste Hilfeleistung bei Unfällen. Nichtlehrer werden auch in Bezug auf Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze geprüft. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf Übungen im Schulturnen und Probelektionen.

Gebühren: 10 Mk.

Gehalt: Berlin 1600—3200, sonst: 1400—2800.

Bestimmungen, betr. Aufnahme in die Kgl. Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin.

Zur Teilnahme am Unterricht sind geeignet: die Lehrer an höh. Lehranstalten, die Kandidaten des höh. Lehramts, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben. Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Alter, vorzugsweise unverheirateten, ist die Teilnahme zu empfehlen. Der an die vorgesetzte Dienstbehörde zu richtenden Anmeldung sind beizufügen: 1) Lebensberuf, 2) ärztliches Zeugnis, 3) Lehramtsprüfungs-Zeugnis, 4) Zeugnis von einem Turnlehrer über turnerische Ausbildung, 5) Nachweis der Mittel für den Aufenthalt in Berlin. Aufnahme hängt vom Ausfall der ärztlichen und turnerischen Prüfung ab. Unterricht ist unentgeltlich.

Vermessungsbeamter in der landw. Verwaltung.

Bedingungen für den Eintritt in die Laufbahn: 1) Bestehen der Prüfung als Landmesser mit mindestens befriedigend, 2) entweder viersemestriger combinierter geodätischer und kulturtechnischer Kursus oder nach dem geodätischen Studium ein mindestens zweisemestriger kulturtechnischer, 3) dreijährige Beschäftigung bei einer General-Kommission, einer Meliorations-Bauinspektion oder bei der geologischen Landesaufnahme, 4) Ablegung einer Prüfung.

Die Prüfung findet im Februar oder März und Oktober oder November statt und dauert nicht über 3 Tage. Die Meldungen sind bis zum 15. Dezember bez. 15. August an den

Präsidenten einer General-Kommission zu richten und beizufügen: 1) Nachweis des unter oben 2 bezeichneten Studiums; 2) Nachweis von 4 während dieser Zeit befriedigend ausgeführten Zeichnungen über Wege- und Brückenbau, Wasserbau und 2 kulturtechnische Anlagen; 3) Zeugnis des Landmesser-Examens. Die Prüfung bezieht sich auf: 1) Landmeßkunde, Nivellieren, Trazieren und Instrumentenkunde, 2) Kulturtechnik und ihre landwirtschaftlichen Grundlagen (Bewässerung, Graben- und Wegeanlagen), 3) Erd-Wege-, Brücken- und Wasserbau, 4) Bonitierung und Bodenkunde, 5) Abfindungspläne bei Auseinandersetzungen, 6) Anweisungen über Vermessungswesen, 7) in Betracht kommende Rechtsverhältnisse, 8) Organisation der Behörden, 9) Kataster und Grundbuch, 10) Kosten- und Rechnungswesen, 11) schriftlichen und mündlichen Gedankenausdruck.

Erfolg der Prüfung: Wiederholung kann nur einmal stattfinden.

Gehalt: Vermessungs-Beamte 2400—3900, Verm.-Insp. 3600—6000.

Verwaltungsbeamter.

a. Höherer.

Umfang des Dienstes: Abteilungs-Dirigenten und Mitglieder bei einer Regierung und die dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zugeordneten höh. Verwaltungsbeamten, mit Ausnahme der Justitiarien und technischen Beamten (also Forst-, Schul-, Bau- und Medizinalräte), Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der Bezirksausschüsse.

Gang der Vorbildung: Mindestens dreij. Studium der Rechts- und Staatswissenschaft; Ablegung der ersten juristischen Prüfung (siehe: höh. Justizbeamte); Ablegung der großen Staatsprüfung für höh. Verwaltungsbeamte, welcher eine zweij. Vorbereitung bei den Gerichts- und eine zweij. bei den Verwaltungsbehörden voranzugehen hat. (Für Bayern gelten die Vorschriften für den höh. Justizbeamten, siehe daselbst.) Nach der ersten Vorbereitung von 2 Jahren bei den Gerichtsbehörden erfolgt Ernennung zum Regierungs-Referendar.

Gesuche um Aufnahme in den Verwaltungsdienst sind an den Regierungspräs. zu richten. Beizufügen: 1) Zeugnis über die erste jurist. Prüfung; 2) Zeugnis über die zweij. Vorbereitung bei den Gerichtsbehörden; 3) Militärpapiere; 4) Universitätsabgangszeugnis; 5) Lebenslauf. Der Referendar

hat zu arbeiten bei einer Stadtgemeinde, einem Landrat, einem Bezirksausschuß (wobei er 2 Proberelationen zu liefern hat) und einer Regierung. Er hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen und es monatlich vorzulegen. Nach zwei Jahren erfolgt

die große Staatsprüfung. Die schriftl. besteht aus 2 Aufgaben aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts, sowie der Volks- und Staatswirtschaftslehre, für deren Lösung je 6, event. je 8 Wochen gewährt werden, Ablieferung erfolgt unter der Versicherung, daß es selbständige Arbeiten seien. Bei Fristversäumung werden auf Antrag andere Aufgaben gestellt. Wiederholte Fristversäumung zieht „ungenügend" nach sich. Sind beide Arbeiten ungenügend, so wird der Referendar auf 6—9 Monate an eine Regierung zurückverwiesen. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf dieselben Gegenstände und ist mit einem Vortrag über 3 Tage vorher übergebene Akten verbunden.

Erfolg der Prüfung. Wenn bestanden, so erfolgt Ernennung zum Regierungs-Assessor. Wenn die mündliche nicht bestanden, so wird der Referendar wie oben — aber nur einmal — zurückverwiesen.

Gehalt: Landräte und Amtshauptleute 3600—4800, Regierungs- und Oberregierungs-Räte 4200—6000.

b. Subaltern-Beamter.

Gang der Vorbildung: Zeugnis der Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums [einer Ober-Realschule oder lateinische Realschule, oder Zeugnis der Reife aus der ersten Klasse einer Realschule]. In Bayern Reifezeugnis eines human. oder Real-Gymnasiums. Davon abgesehen wird nur, wenn der Bewerber sich durch mehrj. Beschäftigung bei anderen Behörden als besonders brauchbar erwiesen hat.

Meldungen als Civil-Supernumerar sind an die Regierungspräsidien zu richten. Beizulegen: 1) Schulzeugnisse, 2) Lebenslauf, 3) Militärpapiere, 4) Nachweis, daß man sich mindestens drei Jahre aus eigenen Mitteln erhalten kann.

Die Ausbildung dauert drei Jahre in den Ressorts, für welche der Supernumerar sich entschieden hat.

Laufbahn. Bei Brauchbarkeit ist für die Beamten Aussicht auf Beförderung zu geb. exped. Sekretären in den Ministerien und Zentralbehörden, sowie zu Revisionsbeamten der Kgl. Ober-Rechnungskammer.

Gehalt: Hauptkassen-Rendant 3900—4200 und 4800, Kassierer 3600, Reg.-Sekretäre, Buchhalter, Polizei-Sekretäre 2100—3600, Reg.-Assistenten 1800—1950, Domänen-Rentmeister, Kreis- und Amtssekr. 1800—3600, Forstkassen-Rend. 1800—3400.

Volksschullehrer.

Gang der Vorbildung: 1) Die Aufnahme in das Lehrer-Seminar: Meldungen sind mindestens 3 Wochen vor dem Prüfungs-Termin an den Seminar-Direktor zu richten. Alter in der Regel 17—24 Jahre; Ausnahmen zulässig. Der Meldung sind beizufügen; 1) Geburtsschein; 2) Impf- und Wiederimpfschein; 3) ärztliches Zeugnis vom Kreisphysikus; 4) Führungsattest vom Leiter der Lehranstalt, die der Aspirant eben verlassen, oder, wenn er schon längere Zeit von ihr entfernt, von seiner zuständigen Behörde; 5) Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß die Mittel zum Unterhalt während der Lehrzeit im Seminar gewährt werden; 6) Bescheinigung der Ortsbehörde, daß diese Mittel vorhanden sind. In Bayern ist vorgeschrieben: Vorbereitung in einer Präparandenschule mit 3 Jahreskursen oder Besuch einer vollständigen Latein- oder Realschule, dann Fachbildung in einem Lehrer-Seminar oder auch einer klösterlichen Anstalt.

Die Aufnahmeprüfung ist eine schriftliche, bestehend in einer leichten Ausarbeitung, und mündliche. Die Aufgaben bei der letzteren sind derart, daß sie in je 2 bis 3 Minuten gelöst werden können. Die mündliche erstreckt sich auf: 1) Religion. 2) Geographie. Allgemeine Bekanntschaft mit den Erdteilen und Meeren, genauere Kenntnis Europas, genaue Deutschlands. Hauptbegriffe der mathematischen Geographie. 3) Geschichte. Hauptdaten der alten Geschichte. Anfänge des Christentums. Völkerwanderung. Hauptpersonen und Begebenheiten der deutschen und speziellen Landeskirche, namentlich auch bez. der Kulturentwicklung, Sicherheit des Wissens, namentlich bez. der Hauptsachen, unbedingt notwendig. 4) Naturkunde. Das wichtigste aus der Naturgeschichte der drei Reiche. Bekanntschaft mit der heimatlichen Pflanzen- und Tierwelt. Die wichtigsten physikalischen Lehren, Elemente der Chemie. 5) Deutsch. Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre. Nachweisung der einzelnen Regeln an Mustersätzen. Kenntnis der Hauptarten der Poesie; lautrichtiges, logischrichtiges und fließendes Lesen vom Blatt; Analyse von Sätzen; Vortrag (auswendig) einiger erzählender

Gedichte von Schiller, Uhland, Rückert 2c. und Analyse ihres Inhalts. Fähigkeit, richtig zu schreiben. 6) Rechnen. Gewandtheit im Kopf- und Tafelrechnen. Die vier Spezies, Regeldetri, bürgerliche Rechnungsarten, zusammengesetzte Teilungs- und Mischungsrechnung. Elementare Lösung algebraischer Aufgaben. Elemente der Planimetrie, Flächen- und Raumberechnung. 7) Schreiben. Schönschnellschreiben. 8) Zeichnen. Freihand- und Lineal-Zeichnen, Zeichnen an der Wandtafel. 9) Musik. Klavier-, Violin- und Orgelspiel; allgemeine Musik- und Harmonielehre. Auswendiges Absingen von 20 der gangbarsten Kirchen- und Volkslieder. Singen leichter Lieder vom Blatt. 10) Turnen.

Erfolg der Aufnahme-Prüfung: Aspiranten, die eine Präparanden-Anstalt besucht haben, haben den Vorrang, ebenso musikalisch begabte. Eine zweimalige Wiederholung ist gestattet.

Die Entlassungs-Prüfung findet nach dem Seminar-Kursus statt. Wer sie besteht, kann zur prov. Verwaltung eines Schulamts berufen werden. Der Prüfungs-Termin wird in den Amtsblättern bekannt gemacht. Dazu melden können sich bei dem Prov.-Schulkollegium auch nicht seminaristisch vorgebildete Lehramts-Kandidaten im Alter von über 20 Jahren, die sodann einzureichen haben: 1) Geburtsschein; 2) einen kurzen Lebenslauf; 3) ärztliches Zeugnis vom Kreisphysikus; 4) Führungsattest; 5) selbstgefertigte Probeschriften und Probezeichnungen. Die schriftliche Prüfung findet in Klausur statt und besteht in 1) einem deutschen Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre oder dem Gebiet der deutschen Sprache (4 Stunden Zeit); 2) einer Arbeit aus dem Gebiet des Religions-Unterrichts (2 Stunden); 3) einer ausgeführten Lösung von 3 Aufgaben aus der Geometrie und Arithmetik (2 Stunden); 4) Beantwortung je einer Frage aus der Geschichte, Geographie und Naturkunde (2 Stunden); 5) event. Bearbeitung eines Chorals (2 Stunden); 6) für die fakultativen Fächer: Übersetzung aus einer fremden Sprache in die deutsche und umgekehrt (2 Stunden). Die mündliche Prüfung von der auf Grund sehr guter schriftlicher Arbeiten dispensiert werden kann, besteht in einer Lehrprobe und erstreckt sich außerdem über sämtliche Gegenstände des Seminar-Unterrichts. Der Examinand muß stets klar und zusammenhängend antworten können, ausreichende Kenntnis der vaterländischen Geschichte und Kulturentwicklung unbedingt notwendig.

Erfolg der Prüfung. Die Qualifikation wird versagt, wenn Examinand in Religion oder in Deutsch oder in mehr als drei der anderen Gegenständen nicht genügt. Wenn bestanden, erhält Examinand Bescheinigung der Qualifikation für provisorische Verwaltung eines Elementarschulamts.

Die Prüfung zum Volksschullehrer findet frühestens 2, spätestens 5 Jahre nach dieser Prüfung statt. (In Bayern nach 4 Jahren.) Meldungen sind durch den Kreis-Schul-Inspektor bei dem Provinzial-Schul-Kollegium 4 Wochen vor dem durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemachten Termin einzureichen. Beizufügen sind: 1) Zeugnis des Lokal-Schul-Inspektors; 2) ein selbst gefertigter Aufsatz über ein beliebiges Thema mit wahrheitsgetreuer Angabe der Quellen; 3) eine selbstgefertigte Zeichnung und Probeschrift; 4) Angabe, in welchen Fächern geprüft werden soll.

Die schriftliche Prüfung fordert einen Aufsatz über ein Thema aus der Schulpraxis, eine Arbeit über den Religions-Unt. und eine über einen anderen Lehrgegenstand. Die prakt. Prüfung besteht in einer Lehrprobe, die mündliche in Fragen aus der Geschichte des Unterrichts, aus der Unterrichtslehre, der Schulpraxis und der Lehrmethode.

Erfolg der Prüfung. „Gut" in Religion, Rechnen, Deutsch, in den Realien und in einer fremden Sprache berechtigen zum Unt. in den Unterkl. von Mittelsch. oder höh. Töchterschulen. Einem Examinanden, dessen Lehrprobe nicht genügte, wird die Befähigung unbedingt versagt.

Zahlmeister in der Landarmee.

Bedingungen für den Eintritt in die Laufbahn. Ableistung der Dienstpflicht; Einjährig-Freiwillige müssen außerdem noch ein Jahr als Unteroffizier mit den Waffen dienen.

Gang der Ausbildung. Sie wird erlangt durch Beschäftigung in einem Zahlmeister-Bureau und bei der Bekleidungskommission, sowie durch neunmonatliche Beschäftigung bei der Intendantur. Dann erfolgt

die Prüfung. In der schriftl. ist ein Lebenslauf sowie ein Aufsatz anzufertigen. Die mündl. umfaßt: Einrichtung des Heeres, Obliegenheiten des Zahlmeisters, Naturalverpflegung der Truppen, Reise- und Transportangelegenheiten, Kassen- und Rechnungsgeschäfte. Eine Wiederholung gestattet.

Gehalt: 1700—2900.

Zahlmeister der Marine.

Bedingungen für den Eintritt in die Laufbahn. 1) Zeugnis der Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder Reife eines Progymnasiums, 2) Beherrschung der englischen und französischen Sprache in Übersetzen und Konversieren, 3) beglaubigter Nachweis, daß eine Zulage von 10—15 Mk. monatlich bis zur Beförderung zum Aspiranten gewährleistet wird, 4) der junge Mann muß Einjährig-Freiwilliger des Seebataillons oder der Matrosen-Artillerie-Abteilungen und darf nicht über 21 Jahre alt sein, oder er kann zu anderen aktiven Mannschaften der Marine (aus gemeinen Schiffjungen) gehören, darf in diesem Falle nicht über 23 Jahre alt sein, 5) Nachweis der Seetüchtigkeit.

Gang der Ausbildung. 6 Monat Dienst mit der Waffe; dann Versetzung zur Zahlmeister-Sektion behufs Ausbildung im Beruf; nach 6 Monaten erfolgt Ernennung zum Applikanten und Obermatrosen (Gefreiten), der sich verpflichtet, zwei Jahre weiter zu dienen. Die Ausbildung als Applikant ist folgende: 12 Monat auf See bei einem Zahlmeister, 12 Monat am Land im Verwaltungsdienst der Marine, 3 Monat beim Seebataillon, 3 Monat bei einer Werft, 1 Monat bei einem Verpflegungsamt, 6 Monat bei der Stations-Intendantur. Dann erfolgt

die Aspiranten-Prüfung. Die schriftliche erstreckt sich auf einen Aufsatz aus dem Gebiet der allgemeinen Bildung; eine Arbeit über Teile der Schiffsverwaltung; eine Arbeit über Verpflegungswesen am Lande oder über Bekleidungswesen; Übersetzung aus dem Englischen und Französischen in das Deutsche. Nach bestandenem Examen erfolgt Ernennung zum

Zahlmeister-Aspiranten. Als solcher dient er 2 Jahre (davon 1 Jahr an Bord) und kann sodann abkommandiert werden zur

Zahlmeister-Prüfung, die sich auf dieselben Gegenstände wie oben erstreckt, aber höhere Anforderungen stellt.

Rangverhältnisse. Zahlmeister-Aspirant = Deckoffizier; Unterzahlmeister = Unterlieutenant zur See; Zahlmeister = Lieutenant zur See; Marine-Ober-Zahlmeister = Kapitän-Lieutenant (=Hauptmann).

Gehalt: Aspirant 1500, Zahlmeister 2100—3300, Ober-Zahlmeister 4500.

Zahnarzt.

Das Studium. Das Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule (Latein in diesem Falle besonders erlernen!) muß erworben werden; dann zweijähriges Universitäts-Studium. (In Bayern Reife für die 8. Klasse eines humanistischen oder den 8. Kurs eines Realgymnasiums.)

Die Prüfung wird abgelegt vor den Prüfungs-Kommissionen für Ärzte (siehe den Abschnitt). Meldungen zur Prüfung sind zu machen entweder bei dem betr. Ministerium oder bei dem Universitäts-Kuratorium bis zum 1. April bez. 1. November. Bedingungen für die Zulassung. Nachweis der oben angegebenen Studien, sowie eines mindestens einj. Arbeitens bei einem appr. Zahnarzt oder einer zahnärztl. Lehranstalt. (In Bayern dazu noch zweij. zahnärztl. Studium auf einer deutschen Universität.) Die Prüfung hat vier Abschnitte. I. Der Kandidat hat einen ihm vorgeführten Krankheitsfall schriftlich in Klausur zu behandeln. II. Der Kandidat hat ebenso zehn Fragen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie, Heilmittellehre, Toxikologie, speziellen chirurgisch-zahnärztlichen Pathologie und Therapie zu bearbeiten. III. Der Kandidat hat seine Kenntnisse in Anwendung der Zahn-Instrumente, in Ausführung von Zahnoperrationen an einem Lebenden nachzuweisen, und dabei 2 Füllungen (1 Goldfüllung), 2 Ausziehungen und 1 Reinigung der Zähne vorzunehmen. Er hat auch einige Ersatzstücke und mindestens ein ganzes Ersatzstück für den Mund eines Lebenden anzufertigen. IV. Mündliche Prüfung über die Zähne und das Zahnfleisch in gesundem und krankem Zustand.

Erfolg der Prüfung. Zur Prüfung im vierten Abschnitt wird nur zugelassen, wer in 1—3 bestanden hat. Wiederholung der Prüfung in einem der drei ersten Abschnitte kann in 6 Wochen bis 6 Monaten erfolgen.

Gebühren: 70 Mk.

Zeichnenlehrer.

Gang der Vorbildung. Besuch einer höheren Schule bis zum sechsten Jahreskurs oder dementsprechende Schulbildung oder Besuch des Seminars mit Erwerb der Qualifikation als Lehrer. Bewerber ohne derartige Vorbildung können einer Vor-

prüfung unterworfen werden. Studium des Zeichnens an einer geeigneten Lehranstalt oder in sonst ausreichender Weise.

Die Prüfung. Meldungen sind bis zum 15. Juli bei dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen. Beizufügen sind: 1) kurzer Lebenslauf; 2) Schulzeugnisse (siehe oben); 3) Nachweis des Zeichnen-Studiums unter Anfügung von Probeblättern; 4) Führungsattest. Die Prüfung erstreckt sich auf 1) Zeichnen von Fachornamentik nach Vorlagen und aus dem Gedächtnis; 2) Zeichnen einfacher Körper nach Modellen; 3) Zeichnen einfacher Ornamente oder verzierter Architekturteile in schattierter Ausführung nach plastischen Vorbildern; 4) Zeichnen nach lebenden Pflanzen oder einfachen kunstgewerblichen Gegenständen; 5) Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen; 6) Hilfs- und Lehrmittel des Zeichnen-Unterrichts mit den Elementen der ornamentalen und architektonischen Formenlehre; 7) allgemeine Kunstgeschichte in ihren Hauptzügen; 8) Gebundenes Zeichnen auch mit Anwendung von Ziehfeder und Tusche; 9) Parallelprojektion, Schattenkonstruktion, Perspektive. Will der Kandidat nur die Lehrbefähigung für Freihandzeichnen oder nur für das gebundene Zeichnen erwerben, so wird er auch nur einer beschränkten Prüfung unterworfen.

Erfolg der Prüfung. Je nach dem Ausfall wird die Berechtigung zur Erteilung des Unt. für Freihand-Zeichnen und gebundenes Zeichnen zugleich oder für jede dieser Formen für sich gegeben. Dann Probejahr, nach diesem ev. def. Anstellung. Nur eine Wiederholung der Prüfung gestattet.

Gebühren: 12 Mk.

Gehalt bei wenigstens 14 Zeichnen- und 10 anderen Unterrichts-Stunden 1600—3200.

Zeichnenlehrer in Bayern.

Vorbildung: 1) Absolutorium eines Progymnasiums, einer 6 kursigen Realschule oder Nachweis eines erfolgreichen Besuchs von mindestens 6 Kl. eines Real- oder human. Gymnasiums, 2) 4jähr. Studium an einer Kunstgewerbeschule, einer Akademie der bild. Künste oder einer techn. Hochschule, davon muß mindestens 1 Jahr zum Zweck der Ausbildung im Zeichnen an einer techn. Hochschule verbracht sein.

Meldungen siehe höh. Schulamt Seite 69.

Die Prüfung. Die schriftliche umfaßt: 1) einen deutschen Aufsatz (5 Stunden Zeit), 2) drei Aufgaben aus dem Linearzeichnen, 3) Bauzeichnen, 4) Ornamentzeichnen, 5) Figurenzeichnen, 6) Modellieren, 7) Aquarellieren. Die mündliche bezieht sich auf 1) Kunstgeschichte, 2) Zeichnenunterricht, 3) Lehrprobe.

Erfolg der Prüfung: Wiederholung im nächsten Jahre zulässig; zweite Wiederholung nur ausnahmsweise.

Zollbeamter siehe Steuerbeamter.

Zoll- und Aufschlagsbeamter in Bayern.

Gang der Vorbildung. Absolutorium eines human. oder Realgymnasiums oder einer Industrieschule, Absolutorium über $1^1/_2$ jähr. Besuch der allgemeinen Abteilung der technischen Hochschule in München. Dann folgen

zwei Jahre Praxis als Zollpraktikant im inneren und äußeren Zolldienst und endlich die

Assistenten-Prüfung. Geprüfte Rechtspraktikanten mit mindestens der III. Note können ohne weitere Vorbedingungen als Zollpraktikanten eintreten; nach $1^1/_2$ jähriger Praxis erfolgt die Beförderung zum Assistenten.

Gehalt: Oberzollrat 4920–6000, Oberzoll-Inspektoren, Inspektionskommissär der Grenzzollwache 4560—5640, Zentral-Zollkassier 4740—5820, Oberzollassessoren 3900—4980, Hauptzollamtsverwalter und Zollinspektoren in gleichem Rang, Rechnungskommissäre 3720—4800, Zentralzollkasse-Kontrolleur 4080 bis 5160, Hauptzollamts-Kontrolleure, Zoll- und Revisionsinspektoren und Rechnungskommissäre mit gleichem Rang 3000 bis 3900, Rechnungskommissäre bei der General-Direktion 2640 bis 3360, Hauptzollamtsoffiziale, Zollverwalter, Grenzoberkontrolleure 2240—3420.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Allgemeines.

II. Die Berufsarten.

Druck von Friedrich Pustet in Regensburg.

Keiter, Heinrich

Wie wird man Staatsbeamter, Beamter in Privatstellungen, Apotheker, Architekt, Arzt, Tierarzt, Zahnarzt &c.? Vollständige Darstellung des Studiums, der Prüfungen, Laufbahn, Kosten und Gehaltsverhältnisse in allen einschlägigen Berufen

Regensburg u. Leipzig 1895